

# Anleitung

zur

# Buch- und Rechnungsführung

für

Privatforstreviere.

Von

**G. Böhm,**

Forstassessor an der Königlichen Regierung in Stettin.



Neudamm 1897.

Verlag von J. Neumann,

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft und Gartenbau, Forst- und Jagdwesen.

HF  
5686  
F62B6

Preis 2 Mk. 50 Pfg.



*10/6/08*

# Anleitung

zur

# Buch- und Rechnungsführung

für

## Privatforstreviere.

Von

**B. Böhm,**

Forstassessor an der Königlichen Regierung in Stettin.



*87543*  
*10/6/08*

LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO

Neudamm 1897.

Verlag von J. Neumann,

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft und Gartenbau, Forst- und Jagdwesen.

HF  
5686  
F6236

# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Einleitung.	
Kap. 1. Größe des jährlichen Einschlags . . . . .	3
Wirtschaftsführung mit und ohne Betriebsplan.	
" 2. Einheitsmaß . . . . .	5
" 3. Sortimentbildung . . . . .	6
II. Forstrechnungswesen im allgemeinen.	
Kap. 4. Anstellung eines besonderen Kassenbeamten . . . . .	8
" 5. Übersichtliche Darstellung der Buchführung . . . . .	9
" 6. Wirtschaftsjahr . . . . .	11
III. Forstrechnungswesen im speciellen.	
Kap. 7. Schlagaufnahme, Nummerierung und Aufstellung der Nummerbücher . . . . .	13
" 8. Schlägerlöhne, Mäckerlöhne, Beiträge zur Invaliditäts- und Alters- versicherung, sowie zur Krankenversicherung, Aufstellen der Abschlags- lohnzettel und Schlußlohnzettel . . . . .	15
" 9. Buchung des durch die Lohnzettel vereinnahmten Holzes. Holzeinnahmebuch . . . . .	23
" 10. Materialausgabe im allgemeinen . . . . .	26
" 11. Die Holztaxen . . . . .	28
" 12. Der Holzverkauf durch öffentliche Versteigerungen. Versteigerungs- protokoll, Holzverabfolgezettel . . . . .	29
" 13. Der freihändige Holzverkauf. Erhebeliste . . . . .	32
" 14. Deputat- und Wirtschafts-Hölzer . . . . .	32
" 15. Buchung des abgegebenen Holzes. Holzausgabebuch . . . . .	35
" 16. Forstnebenmühungen . . . . .	39
" 17. Die Jagdnutzung . . . . .	42
" 18. Aufstellen des Kulturplanes . . . . .	43
" 19. Führung des Arbeiternotizbuches, Aufstellen der Lohnzettel . . . . .	48
" 20. Die Kulturrechnung . . . . .	50
" 21. Das Solleinnahmebuch . . . . .	50
IV. Kassenrechnungswesen im speciellen.	
Kap. 22. Das Geldausgabe-Journal . . . . .	52
" 23. Das Geldausgabe-Manual . . . . .	54
" 24. Das Geldeinnahme-Journal . . . . .	55
" 25. Das Geldeinnahme-Manual . . . . .	58
" 26. Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Markenkonto . . . . .	59
" 27. Die Krankenversicherung . . . . .	60
" 28. Die Unfallversicherung . . . . .	63
" 29. Verstempelung der Pacht- (Miets- und Antichrese-) Verträge . . . . .	64
V. Der Jahresabschluß und die Etatsaufstellung.	
Kap. 30. Legung der Rechnungen des Forstbeamten . . . . .	65
" 31. Legung der Rechnungen des Kassenbeamten . . . . .	66
" 32. Etatsaufstellung . . . . .	66
VI. Abänderungen der dargestellten Buchführung für besondere Verhältnisse.	
Kap. 33. Buchführung durch einen verwaltenden Beamten . . . . .	70
" 34. Buchführung ohne einen besonderen Kassenbeamten . . . . .	70
VII. Führung des Kontrollbuches und Aufstellung der jährlichen Hauungspläne.	
Kap. 35. Allgemeines über den Zweck und die Einrichtung des Kontrollbuches . . . . .	71
" 36. Abschnitt A des Kontrollbuches . . . . .	72
" 37. Abschnitt AI des Kontrollbuches . . . . .	73

	Seite
Kap. 38. Abschnitt B des Kontrollbuches . . . . .	74
„ 39. Aufstellung des Haunungsplanes . . . . .	74
Anlage 1: Vorertragstafeln, Sortimentstafeln und Gesamtertragstafeln für Kiefern-, Fichten- und Buchen-Hochwald . . . . .	79
„ 2: Walzentafel . . . . .	83
„ 3: Beispiel einer Hau-Ordnung . . . . .	84
„ 4: Schlägerlohn tarif . . . . .	95
„ 5: Holztare . . . . .	96
„ 6: Allgemeine Bedingungen für die Versteigerung von Holz . . . . .	98
„ 7: „ „ „ „ mehrjährige Verpachtung von Forst- grundstücken . . . . .	100
„ 8: Hilfs-Tabelle zur Berechnung des Wochenlohnes . . . . .	102

### Verzeichnis der nach dieser Anleitung zur Anwendung kommenden Formulare.

		a. Titelbogen, b. Einlagebogen.	Kapitel
Formular Nr.	1 a und b	Rummerbuch für Nuzholz . . . . .	7
„	2 a und b	„ „ Brennholz . . . . .	7
„	3	Abschlags-Vohnzettel auf Dauer- und Rükkerlohn, mit Spalten für die Be- rechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	8
„	4	Abschlags-Vohnzettel auf Dauer- und Rükkerlohn, mit Spalten für die Be- rechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung . . . . .	8
„	5	Holzwerbungs-Vohnzettel, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	8
„	6	Holzwerbungs-Vohnzettel, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung . . . . .	8
„	7 a und b	Holzeinnahmehuch . . . . .	9
„	8 a und b	Holz-Versteigerungsprotokoll . . . . .	12
„	9	Holzverabfolgezettel . . . . .	12
„	10 a und b	Erhebeliste für freihändig abgegebenes Holz . . . . .	14
„	11 a und b	Holzausgabehuch . . . . .	15
„	12 a und b	Versteigerungsprotokoll zur Verpachtung von Forstgrundstücken . . . . .	16
„	13 a und b	Forstnebennutzungs-Ausgabehuch . . . . .	16
„	14 a und b	Wildeinnahmehuch und Wildausgabehuch . . . . .	17
„	15 a und b	Kulturplan und Kulturrechnung . . . . .	18
„	16 a und b	Arbeiternotizbuch, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	19
„	16 A a und b*)	Arbeiternotizbuch, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung . . . . .	19
„	17	Vohnzettel für Kulturarbeiten u. f. w., mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	19
„	18*)	Vohnzettel für Kulturarbeiten u. f. w., mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung . . . . .	19
„	19 a und b	Solleinnahmehuch . . . . .	21
„	20 a und b	Geldausgabe-Journal . . . . .	22
„	21 a und b	Geldausgabe-Manual . . . . .	23
„	22 a und b	Geldeinnahme-Journal . . . . .	24
„	23 a und b	Geldeinnahme-Manual . . . . .	25
„	24 a und b	Invaliditäts- und Altersversicherungs-Markenkonto . . . . .	26
„	25 a und b	Krankenkassenregister . . . . .	27
„	26 a und b	Krankenkassenkonto . . . . .	27
„	27 a und b	Pacht- (Miets- und Antichrese-) Verzeichnis . . . . .	29
„	28 a und b	Abschnitt A des Kontrollbuches . . . . .	36
„	29 a und b	Abschnitt AI des Kontrollbuches . . . . .	37
„	30 a und b	Abschnitt B des Kontrollbuches . . . . .	38
„	31 a und b	Haunungsplan . . . . .	39

\*) Form. Nr. 16 A und Nr. 18 sind in der Anleitung nicht abgedruckt.

# Vorwort.

---

Der Oberförster Schilling hat sich durch Herausgabe der „Betriebs- und Ertragsregelung eines ca. 1500 ha großen Privatwaldes“ das Verdienst erworben, die Aufmerksamkeit der Privatforstbesitzer und deren Beamten auf diese Materie, die für den Betrieb eines Forstrevieres von großem Wert ist, zu lenken. Wenn er auch selber betont, daß ohne specielle Übung und Erfahrung schwerlich jemand allein nach dieser Anleitung einen Betriebsplan aufzustellen im Stande sein wird, so ist doch immerhin das Verständnis für den Nutzen einer solchen Arbeit geweckt.

Durch den Betriebsplan wird angegeben, wieviel Holz in einem Walde, unbeschadet seiner Nachhaltigkeit, geschlagen werden kann, und welche Bestände am zweckmäßigsten zum Einschlag kommen, dergestalt, daß die dem Wald drohenden Gefahren durch Wind, Feuer, Insekten etc. möglichst vermieden werden. Die Verwertung des zum Einschlag kommenden Materials bleibt schließlich dem Ermessen des jeweiligen Beamten überlassen. Der Nachweis hierüber kann nur durch eine geregelte Buchführung geführt werden, sie läßt in erster Linie erkennen, ob die Verwertung günstig oder ungünstig erfolgt ist, durch sie wird man am sichersten darauf aufmerksam gemacht, wo und in welcher Weise die Ausgaben in keinem Verhältnis zu den dadurch erzielten Einnahmen stehen und wo die Hebel anzusetzen sind, um die Rentabilität zu erhöhen.

Die Art und Weise, wie die Buchführung in den Privatforstrevieren gehandhabt wird, ist außerordentlich verschieden. Schon der Umstand, daß die Forstleute im allgemeinen keine Freunde vieler Schreibereien sind, ist die Veranlassung, daß die Buchführung möglichst einfach gemacht wird, in vielen Fällen so einfach, daß es schwer wird, eine Übersicht zu bekommen und eine Kontrolle auszuüben. Und beides ist für geordnete Verhältnisse nicht allein wünschenswert, sondern auch nötig. Es wird zwar viel gelächelt über „Schema F“; im Rechnungswesen dagegen ist das Schema F von unendlichem Wert. Finden wir doch oft in Privatforsten, wo mehrere Forstbeamten angestellt sind, daß jeder seine eigene Rechnungsmethode und daß jeder womöglich auch noch seine besonderen Formulare hat. Ferner finden wir häufig, daß hier der Beamte zugleich Kassensführer ist, während dort für die Kassengeschäfte ein besonderer Beamter angestellt ist.

Es wird auch häufig eingesehen, daß die Buchführung nicht praktisch ist, aber zu einer Änderung kommt es in der Regel nicht, weil man nicht weiß, wie und wo man ändern soll, und weil jede Änderung in der Regel durch die Beschaffung anderer Rechnungsbücher auch mit Kosten verknüpft ist.

In nachfolgendem ist der Versuch gemacht, nach dieser Richtung hin Ratschläge zu geben, und da das Beispiel viel überzeugender wirkt als alle langatmigen Beschreibungen, so sind zugleich die in den Text gedruckten Formulare ausgefüllt, um sowohl ihre Benutzung zu veranschaulichen, als auch um den Zusammenhang der verschiedenen Bücher zur Darstellung zu bringen. Die Zahlen dienen jedoch lediglich zur Verdeutlichung der Eintragungen, sie sind ganz willkürlich herausgegriffen, wie es für den vorliegenden Zweck am geeignetsten erschien. Allgemeine Betrachtungen über die Wirtschaftsführung dürfen an diesem Beispiel daher nicht gemacht werden.

Das Verfahren, wie es hier zur Darstellung gelangt, ist im wesentlichen demjenigen ähnlich, welches in den preussischen Staatsrevieren üblich ist. Hat sich ein Verfahren in einem so ausgedehnten Wirtschaftsgebiete und unter so verschiedenen Verhältnissen bewährt, so darf man getrost annehmen, daß es gut ist. Selbstverständlich sind Vereinfachungen, wo sie sich irgend vornehmen ließen, gemacht worden, ob überall hierin das Richtige getroffen ist, wird die Praxis lehren. Gutgemeinte Ratschläge werden gern entgegengenommen, damit unter Verwertung der verschiedentlich gesammelten Erfahrungen das Büchlein immer vollkommener werde, zum Nutzen der Beamten und — der Kasse ihrer Brotherren.

Stettin, im Herbst 1896.

Der Verfasser.



# I. Einleitung.

## Kap. 1. Größe des jährlichen Einschlags.

### Wirtschaftsführung mit und ohne Betriebsplan.

Die wichtigste Frage, die bei der Bewirtschaftung eines Waldes in erster Linie zu beantworten ist, lautet: Wieviel Holz kann jährlich geschlagen werden, ohne die Ertragsfähigkeit des Waldes zu vermindern? oder mit anderen Worten: Wie hoch ist der jährliche Einschlag zu bemessen, wenn der Wald nachhaltig bewirtschaftet werden soll? Man hört vielfach sagen, daß der Wald gewissermaßen ein Kapital und der jährlich an ihm erfolgende Zuwachs die Zinsen darstelle, und daß man den Wald nachhaltig bewirtschafte, wenn man den Einschlag nicht höher normiert, als der jährliche Zuwachs beträgt. So einfach liegen die Verhältnisse nun allerdings nicht, die Annahme trifft bis zu einem gewissen Grade nur dann zu, wenn der Wald in einem geregelten Zustande sich befindet, d. h. wenn die verschiedenen Altersabstufungen in normaler Größe und in normaler Beschaffenheit vorhanden sind.

Die sicherste Auskunft über die jährliche Nutzungsgröße gewährt nur ein regelrecht ausgearbeiteter Betriebsplan, er giebt uns in dem Abnutzungssatz die Masse an, ausgedrückt in Festmetern Derbholz, die jährlich geschlagen werden kann.

Der Abnutzungssatz zerfällt in der Regel in zwei Massenangaben:

1. die Massen, die aus den zum definitiven Abtrieb in der nächsten Zeit, der sog. I. Periode, bestimmten Flächen entnommen werden sollen, gleichviel, ob dies durch flächenweisen Abtrieb oder durch Ausziehung einzelner Stämme geschieht — die Hauptnutzung, und
2. die Massen, die alle jüngeren, nicht der I. Periode angehörigen Bestände liefern — die Vornutzung.

Für die Reviere, die nach einem Betriebsplan wirtschaften, ist die Größe des jährlichen Einschlags durch den Abnutzungssatz gegeben, und es handelt sich hauptsächlich darum, daß nun auch thatächlich nach den Angaben des Planes gewirtschaftet wird, und daß etwaige absichtliche oder unabsichtliche Abweichungen allmählich wieder ausgeglichen werden. Die Ausgleiche geschieht durch das Kontrollbuch, auf dessen Einrichtung und Führung erst später eingegangen werden kann, da zum richtigen Verständnis desselben die Buchführung als bekannt vorausgesetzt werden muß.

Schwieriger und überhaupt nur annähernd ist dagegen die Feststellung des jährlichen Diebsquantums zu bewirken, wenn ein Betriebsplan nicht vorliegt. In ganz oberflächlicher Weise kann dies folgendermaßen geschehen: Die Fläche des Revieres sei im ganzen z. B. 1000 ha groß und sei im Durchschnitt Kiefernboden IV. Bonität. Wenn nun ein 100jähriger Umtrieb unterstellt wird, so kann unter normalen Zuständen jährlich der  $\frac{1}{100}$  Teil der Fläche (also 10 ha) genutzt werden. Dies ist aber nur dann richtig, wenn die Bestände in solcher Altersabstufung vorhanden sind, daß diese Nutzungsgröße auch dauernd an altem, der Umtriebszeit entsprechendem Holz bezogen werden kann. Sind beispielsweise an hiebsreifem, 80—100 jährigen Holze 200 ha vorhanden, fehlen dagegen die 60—80jährigen Bestände ganz, so würde bei Beibehaltung der Nutzungsgröße von 10 ha nach 20 Jahren das alte Holz aufgezehrt sein, und man müßte nunmehr in jüngerem, 60—80jährigem Holze schlagen. Dasselbe, nur 40 Jahre später, tritt ein, wenn die Bestände von 40—60 Jahren fehlen oder nicht in genügender Flächengröße vorhanden sind. Um in geregelte Verhältnisse wieder zu kommen, würde es in diesem Fall unerläßlich sein, die Nutzungsgröße für die nächste Zeit herabzusetzen, um durch Einsparungen sich einen Vorrat für die späteren Abtriebsperioden zu verschaffen. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um darzuthun, daß bei Bestimmung des jährlichen Diebsfuges auch auf das Vorhandensein der jüngeren Altersklassen Rücksicht zu nehmen ist.

Um zu einem annähernden Resultat zu kommen, ermittle man daher übersichtlich die Flächengröße der folgenden Altersklassen: I. 81—100 jährige, II. 61—80 jährige, III. 41—60 jährige, IV. 21—40 jährige, V. 1—20 jährige. Bei normalem Zustande würde die Flächengröße, da fünf Altersklassen ausgeschieden sind, für jede  $\frac{1}{5}$  der Betriebsfläche, in unserem Beispiel also 200 ha sein. Sind letztere annähernd vorhanden, so steht nichts im Wege, die 200 ha des 81—100 jährigen Holzes für die nächsten 20 Jahre, der I. Periode, zum Abtrieb auszuwerfen. Zu erwägen ist dann nur noch, ob nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen dieser oder jener schlechtwüchsige oder lückige Bestand der II. Altersklasse (also 61—80jährig) gegen einen gutwüchsigen der I. Altersklasse (81—100jährig) umzutauschen ist. Sind dagegen die Altersklassen nicht in normaler Größe vorhanden, so ergibt sich aus der Zusammenstellung zugleich, welche Altersklasse zu wenig, welche zu viel Fläche hat. Wenn die älteren Altersklassen ein Plus zeigen, so liegen die Verhältnisse für die nächste Zukunft sehr günstig, man kann die normale Fläche voll nutzen, und was darüber ist, für später zurückziehen. Zeigen die älteren Altersklassen dagegen ein Minus, so wird aus der Zusammenstellung hervorgehen, ob und in welcher Weise dieses Minus durch Vorziehen jüngerer Flächen ergänzt werden kann.

Auf diese Weise würde sich nun schließlich die jährliche Nutzungsgröße, ausgedrückt durch die Fläche, ergeben (z. B. 10 ha pro Jahr). Auf der einen Seite ist der Abnutzungsfug, ausgedrückt durch die Fläche, sehr sicher und bequem, namentlich um sofort jede Abweichung feststellen zu können, auf der anderen Seite aber leidet er an dem Uebelstande, daß er absolut keine Gewähr leistet für annähernd gleich große Gelderträge. Werden nämlich nur vollbestandene Flächen mit gutem Holz zum Abtrieb gebracht, so ist naturgemäß der Materialertrag und damit auch der Geldertrag ein höherer, als wenn nur Flächen geschlagen werden, die lückig und mit schlechtem Holz bestanden sind. Die Folge davon ist, daß auch die Gelderträge außerordentlich schwanken werden, was dem Besitzer meistens unbequem und unangenehm ist. Bleibt dagegen

der Materialertrag jährlich immer annähernd gleich, so wird auch der Geldertrag annähernd gleich bleiben, vorausgesetzt, daß die Holzpreise selbst nicht großen Schwankungen unterliegen. Aus diesen Gründen ist es üblich, nicht nach der Fläche, sondern nach der Masse zu schlagen.

Verfolgen wir nun unser obiges Beispiel weiter, so handelt es sich darum, die durchschnittliche Masse zu ermitteln, die einem Flächenabnutzungssatz von 10 ha entspricht. Hierzu muß abgeschätzt werden, wieviel Masse pro Hektar im Durchschnitt die der I. Periode überwiesene Gesamtfläche (also 200 ha) liefern kann. Nehmen wir an, es wären im Durchschnitt 200 fm zu erwarten, manche Fläche giebt mehr, weil sie vollbestandener oder älter, manche Fläche giebt weniger, weil sie lückiger oder jünger als die Durchschnittsfläche ist, so würde sich schließlich als jährlich zu nutzende Masse  $10 \times 200 = 2000$  fm ergeben. Hierzu kommt noch der Ertrag aus den Durchforstungen, der event. nach Gutdünken in Ansatz gebracht werden kann. Ist unsere Schätzung richtig gewesen, so werden bei Zinnhaltung der 2000 fm nach 20 Jahren die für die I. Periode ausgewählten Flächen gerade aufgebraucht sein; haben wir zu hoch geschätzt, so werden wir schon früher damit zu Ende sein, haben wir zu niedrig geschätzt, so werden noch Flächen übrig sein. Schon im Laufe der Hiebzführung erhält man jedoch Anhaltspunkte, um event. eine Korrektur eintreten zu lassen (vergl. die Kap. über das Kontrollbuch).

Einen derartigen „Ertragsanschlag“ wenigstens sollte sich jeder Waldbesitzer, der auf einen vollständigen Betriebsplan verzichtet, aufstellen, um ein Bild in großen Zügen von dem Zustande seines Waldes und dessen Ertragsfähigkeit zu bekommen. Der auf diese Weise ermittelte jährliche Abnutzungssatz bietet jedenfalls eine größere Gewähr, daß er dem Waldzustand entsprechend bemessen ist, als wenn er lediglich nach Gutdünken festgesetzt wird.

## Kap. 2. Einheitsmaß.

Der Abnutzungssatz giebt an, wieviel Festmeter Derbholz jährlich geschlagen werden können; Einheitsmaß ist also 1 fm Derbholz. Unter einem Festmeter versteht man einen Kubikmeter wirkliche (feste) Holzmasse. Wenn wir einen Nutzholzstamm aufmessen, d. h. die Länge und den Durchmesser in der Mitte ermitteln, so erhalten wir aus den Kubiktabellen dessen „Festgehalt“, man jagt dann z. B. der Stamm enthält 1,5 fm. Wenn wir einen Meter Kloben u. s. w. aufsetzen, so stellen wir zunächst den Raum her, den ein Kubikmeter enthält, und füllen diesen mit den einzelnen Kloben. Dieser ausgefüllte Raum besteht jedoch nicht nur aus fester Holzmasse, sondern auch aus mit Luft gefüllten Hohlräumen zwischen den eingelegten Kloben, man bezeichnet die Holzmasse, die darin enthalten ist, mit Raummeter. Durch zahlreiche Versuche sind nun Durchschnittszahlen ermittelt, die den Inhalt der festen Holzmasse pro Raummeter für die verschiedenen Sortimenten angeben, so daß man nach Beendigung des Hiebes den Gesamtein Schlag auf Festmeter reduzieren kann. Der Abnutzungssatz giebt uns ferner nur Derbholz an. Unter Derbholz versteht man die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, mit Ausschluß des bei der Fällung am Stock verbleibenden Schaftholzes. Der Abnutzungssatz läßt also alles unterirdische Holz — Stockholz — und alles oberirdische Holz unter 7 cm Stärke — Reisholz — außer Betracht.

### Kap. 3. Sortimentsbildung.

Durch den Einschlag wird die durch den Abnutzungssatz in Festmetern angegebene Holzmasse in die verschiedenen Sortimente zerlegt. Wie in jedem Geschäft, muß auch hier als erster Grundsatz die strengste Reellität gelten. Die Sortimente müssen in Bezug auf Quantität und Qualität genau das enthalten, was sie enthalten sollen, auf keinen Fall zu wenig, weil hierdurch die Käufer Grund zur Beschwerde haben und sehr bald den Kauf einstellen würden, aber auch nicht zuviel, weil dadurch der Besitzer Schaden leiden würde. In vielen Gegenden ist ein sogenanntes Übermaß üblich. Bei Bau- und Nutzholzern ist es durchaus verwerflich, bei Raummaß ist, wenn absolut nicht anders möglich, wenigstens genau das Maximum festzusetzen, als solches wird meistens 4 cm in der Höhe für die Kloben und Knüppel und etwas mehr für das Reißig angenommen. Die Länge der einzelnen Trummen (Himpel, Simpel) darf jedoch das vorgeschriebene Maß nicht überschreiten.

Die in den Staatsrevieren üblichen Sortimente sind bei dem großen Publikum am bekanntesten, es empfiehlt sich daher deren Beibehaltung oder Einführung. Hiernach ergeben sich folgende Sortimente:

#### I. Verbholz: oberirdische Holzmasse über 7 cm Stärke, einschl. der Rinde.

##### A. Raugholz: Abschnitte, die kubisch vermessen und berechnet werden.

1. Stämme: Raughölzer über 14 cm Durchmesser, bei 1 m oberhalb der Stammabschnittfläche.
2. Stangen: Raughölzer über 7—14 cm Durchmesser, bei 1 m oberhalb der Stammabschnittfläche.

##### B. Schichtholz: in Raummaßen aufgesetzt.

###### a) Nutzholz:

1. Nutzkloben: mit über 14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke.  
Extra großklobiges und durchaus fehlerfreies wird wohl als I. Kl., weniger gutes als II. Kl. bezeichnet.
2. Nutzknüppel: über 7—14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke (II. bezw. III. Kl.).

###### b) Brennholz:

1. Klobenholz (Scheitholz): ausgespalten aus Rundstücken von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende.
2. Knüppelholz: über 7—14 cm Durchmesser am oberen Ende (gespaltenes wird als Knüppel I, ungespaltenes als Knüppel II bezeichnet).

#### II. Reißholz: oberirdische Holzmasse bis 7 cm Stärke.

- ##### A. Nutzholz: Reiserutzholzstangen: bis einschl. 7 cm Stärke, bei 1 m oberhalb der Stammabschnittfläche gemessen. Sie werden stückweise (z. B. Hopfenstangen) verkauft und sind nicht identisch mit den lang eingesetzten Stangen aus den Durchforstungen.

### B. Brennholz:

1. Reiserholz I. Kl.: in meterlange Abschnitte zerschnitten und eingesezt.
2. " II. Kl.: lang eingesezt (Durchforstungsreife), stärkere Stangen.
3. Reiserholz III. Kl.: Schlagabfallreife oder kurze, schwächere Stangen aus Räumungen oder erstmaligen Durchforstungen.
4. Schmuckreife: Fichten- und Tannengrün zu Dekorationen.

**III. Stockholz:** die gesamte unterirdische Holzmasse (Stoek und Wurzeln).

### IV. Rinde:

1. Nutzrinde: für Gerbereien, wird in der Regel nach Gewicht verkauft (Altholzrinde, Jungholzrinde).
2. Brennrinde: nach Raummaß.

Von den in Raummaßen aufgesetzten Sortimenten gehören hiernach zum Derbholz: Nutzfloben, Nutzknüppel, Brennloben (Scheitholz) und Brennknüppel (Knüppel). Für die richtige Vergleichung des Einschlags mit dem Abnutzungssatz, der sich, wie bereits erwähnt, nur auf Derbholz bezieht, ist es von der größten Wichtigkeit, eine strenge Sonderung des Derbholzes von dem Nichtderbholz herbeizuführen, weil sonst die Angaben, wie sie im Betriebsplan gemacht sind, und die diese Sonderung voraussetzen, nicht zutreffen können. Es ist aus diesem Grunde durchaus unzulässig, daß, wie vielfach üblich, in die Stockholzmeter einzelne Knüppel oder Loben miteingelegt werden, um etwa einen günstigeren Stockholzverkauf dadurch zu erzielen. Der Käufer kauft zwar derartig gemischte Meter gern, zahlt auch höhere Preise dafür, thut dies aber doch nur deshalb, weil er weiß, daß er dabei ein besseres Geschäft macht. Was er dabei verdient, zehrt natürlich der Waldbesitzer zu; außerdem hat letzterer auch noch für die eingesezten Knüppel und Loben die unvergleichlich höheren Verbundkosten des Stockholzes zu tragen (für Stockholz betragen dieselben etwa 1—1,20 Mk., für Knüppel und Loben 0,45—0,60 Mk. pro Meter).

## II. Forstrechnungswesen im allgemeinen.

### Kap. 4. Anstellung eines besonderen Kassenbeamten.

Durch das Forstrechnungswesen soll rechnungsmäßig nachgewiesen werden:

1. die gesamte Material-Einnahme und die damit verbundene Geldausgabe,
2. die gesamte Material-Ausgabe und die dafür erlangte Geldeinnahme,
3. sonstige Geldeinnahmen und Geldausgaben, wofür ein Material nicht in Betracht kommt.

Bei größeren Betrieben tritt in den meisten Fällen eine Teilung der Geschäfte in der Weise ein, daß der Forstbeamte vorzugsweise die Vereinnahmung und Verausgabe des Materials rechnerisch nachzuweisen hat, während ein zweiter Beamter die Vereinnahmung und Verausgabe der Gelder besorgt und hierfür Rechnung legt. Bei dem Jahresabluß müssen dann selbstverständlich die Schlußsummen der Geldbeträge in den Büchern der beiden Beamten übereinstimmen. Dies kann allerdings nur dann möglich sein, wenn der Kassenbeamte die strenge Vorschrift hat, nur auf besondere Anweisung des Forstbeamten Gelder zu vereinnahmen und zu verausgaben.

Die Anstellung eines besonderen Kassenbeamten empfiehlt sich ganz besonders dadurch, daß der Forstbeamte in den schriftlichen Arbeiten sehr entlastet wird, und daß er sich infolgedessen seinen Berufsgeschäften mehr widmen kann.

Für viele Besitzer ist es nicht schwer, die erwähnte Teilung der Geschäfte durchzuführen, ohne daß die Ausgaben erhöht werden. Die Buchführung in der Landwirtschaft, die Besorgung der Amtsvorsteher- und Gutsvorstehergeschäfte, das Standesamt und wie die vielen Ämter heißen, die mit dem größeren Grundbesitz in der Regel verbunden sind, erfordern heutzutage soviel Schreiberei, daß meistens ein ständiger Beamter dafür bereits angestellt ist. Dieser kann sehr gut die Geschäfte eines Kassenbeamten für die Forst mitübernehmen. Selbstverständlich erlangt derselbe damit nicht die Eigenschaft eines Vorgesetzten des Forstbeamten, er hat vielmehr nur dessen Anordnungen über die Vereinnahmung und Verausgabe von Geldern auszuführen. Nur die rechnerische Prüfung der ihm zugehenden Anweisungen steht ihm zu, denn er bleibt für die Richtigkeit mit verantwortlich, aber diese Prüfung erstreckt sich lediglich darauf, ob richtig addiert, subtrahiert, multipliziert und dividiert ist, nicht aber darauf, ob die angeordnete Vereinnahmung oder Verausgabe der Gelder an sich zweckmäßig ist.

Bei geringer Größe der Forst und bei isolierter Lage wird es dagegen oft nicht möglich sein, für die Kassengeschäfte einen besonderen Beamten anzustellen, einerseits, weil dies zu kostspielig, andererseits, weil der Geschäftsgang dadurch zu schleppend werden würde. In diesem Falle muß der Forstbeamte zugleich auch die Gelder vereinnahmen und verausgaben und hierüber noch specielle Kassendbücher führen.

In der nachfolgenden Darstellung ist zunächst angenommen, daß ein besonderer Kassenbeamter angestellt ist, später am Schluß soll angegeben werden, welche Abänderungen eintreten müssen, wenn der Forstbeamte zugleich auch die Kassengeschäfte zu führen hat.

## Kap. 5. Übersichtliche Darstellung der Buchführung.

Der Gang des Forstrechnungswesens, in großen Zügen dargestellt, gestaltet sich folgendermaßen:

Die gesamten Geldausgaben und Geldeinnahmen, die sich aus der Verwaltung einer größeren Forst ergeben, sind zum Teil mit der Gewinnung und mit dem Verkauf von den Produkten des Waldes verknüpft, zum Teil aber entstehen sie auch ohne eine Einnahme und Ausgabe von Material, wie z. B. bei den Besoldungen, den Verpachtungen von Wiesen, Seen etc.

Um die Übersichtlichkeit und die Kontrolle zu erleichtern, teilt man die Ausgaben und Einnahmen in verschiedene Titel ein. Zweckmäßig und ausreichend dürften folgende sein:

### A. Ausgaben.

- Tit. 1: Für Holzwerbung.
- „ 2: „ Gewinnung von Forstneben-  
nutzungen.
- „ 3: Für die Jagd.
- „ 4: „ Kulturen.
- „ 5: „ Besoldungen, Pensionen etc.
- „ 6: „ Staats- und Kommunal-  
steuern.
- „ 7: „ die Arbeiterversicherung.
- „ 8: Insgemein.

### B. Einnahmen.

- Tit. 1: Für Holz.
- „ 2: „ Forstnebennutzungen.
- „ 3: Aus der Jagd.  
u. f. w.

Diese Einteilung bildet den Rahmen des gesamten Rechnungswesens, sie ist sowohl für den Kassenbeamten, als auch für den Forstbeamten maßgebend.

Der Kassenbeamte verausgabt die Beträge auf Grund der Vohnzetteln oder sonstiger Quittungen, bucht sie in seine Kassendbücher unter die verschiedenen Titel, so daß am Jahreschluß jede einzelne Titelsumme und die Gesamtausgabesumme sich ergibt. In gleicher Weise werden die zur Einnahme kommenden Beträge gebucht.

Der Forstbeamte hat zwar in erster Linie über die Einnahme und Ausgabe des Materials Rechnungsbücher zu führen, diese sind jedoch so eingerichtet, daß die infolgedessen ausgegebenen oder vereinnahmten Geldbeträge ebenfalls nachgewiesen werden. Auf diese Weise wird durch die Bücher des Forstbeamten die Rechnungslegung des Kassenbeamten kontrolliert.

Der Forstbeamte führt folgende Bücher:

1. Das Holzeinnahmehandbuch. Über das eingeschlagene Holz werden zunächst Nummerbücher aufgestellt. Auf Grund der Nummerbücher werden die Lohnzettel gefertigt. Die Lohnzettel werden mit Material und Geld in das Holzeinnahmehandbuch eingetragen, dessen Schlußsumme das gesamte eingeschlagene Holz und die dafür verausgabten Schlägerlöhne ergibt. Letztere müssen übereinstimmen mit dem Betrage, der unter Tit. 1 der Ausgabe in den Kassenbüchern nachgewiesen ist.
2. Das Holzaußgabehandbuch. Jede Abgabe an Holz wird in eine Gelderhebungsurkunde eingetragen (bei öffentlich meistbietendem Verkauf: Versteigerungsprotokoll; bei freihändigem Verkauf: Erhebelsliste). Der Abschluß derselben wird in das Holzaußgabehandbuch gebucht, dessen Schlußsumme das gesamte zur Ausgabe gekommene Material und den gesamteten Gelderlös ergibt, letzteren in Übereinstimmung mit dem Betrage, der unter Tit. 1 der Einnahme in den Kassenbüchern nachgewiesen ist.
3. Forstnebenbenutzungs-Einnahmehandbuch. Zu den Forstnebenbenutzungen rechnet man: Kies, Lehm, Sand, Steine, Streu, Rohr, Gras, Waldfrüchte, Torf, Fischerei u. s. w. In den meisten Fällen findet der Verkauf zur Selbstwerbung statt, so daß Geldausgaben für die Gewinnung dem Waldbesitzer erwachsen. Sofern dies aber der Fall ist, findet die Buchung und Verlohnung in derselben Weise wie bei der Holzeinnahme statt. Es muß also ein Forstnebenbenutzungs-Einnahmehandbuch aufgestellt werden, das in der Schlußsumme das gesamte vereinnahmte Material und die gesamteten Werbungskosten ergibt, letztere in Übereinstimmung mit dem Tit. 2 der Ausgabe in den Kassenbüchern.
4. Forstnebenbenutzungs-Außgabehandbuch. Es enthält die gesamteten verausgabten Forstnebenbenutzungen, auch solche, die gegen Selbstwerbung verkauft sind oder deren Nutzung verpachtet ist. Eine Materialschlußsumme ist für die auf Rechnung der Forstkasse geworbenen erforderlich, um eine Balance mit der Einnahme zu ermöglichen. Die Summe des Gelderlöses muß übereinstimmen mit dem Betrage, der unter Tit. 2 der Einnahme in den Kassenbüchern nachgewiesen ist.
5. Das Wildeinnahmehandbuch und das Wildaußgabehandbuch. In dasselbe wird das gesamte erlegte Wild eingetragen und der Gelderlös dafür nachgewiesen. Da außerdem in der Regel auch noch andere Geldeinnahmen und Geldausgaben aus dem Jagdbetrieb erwachsen, so schließt dieses Buch meist nicht mit denselben Summen wie die Kassenbücher unter Tit. 3 ab, sondern es bildet nur einen teilweisen Belag hierfür.

Außer diesen Büchern, bei denen es sich hauptsächlich um einen richtigen Nachweis des vereinnahmten und verausgabten Materials handelt, führt der Forstbeamte auch noch, um den ordnungsmäßigen Kulturbetrieb darzutun:

6. den Kulturplan und die Kulturrechnung. Ersterer bildet den Voranschlag der sämtlichen, im Laufe des Wirtschaftsjahres auszuführenden Kulturen mit Kostenanschlag; letztere enthält die wirklich zur Ausführung gekommenen Kulturen mit den entstandenen Kosten. Die Schlußsumme der Kosten muß übereinstimmen mit dem Betrage, den die Kassenbücher unter Tit. 4 der Ausgabe nachweisen.



Die sämtlichen übrigen Einnahme- und Ausgabe-Titel der Kassenbücher werden durch Rechnungsbücher des Forstbeamten nicht belegt. Zum Nachweis der Richtigkeit dienen lediglich die Anweisungen oder Quittungen, und muß der Kassenführer jeden einzelnen Posten mit einer solchen belegen können.

Zur erhöhten Kontrolle der Einnahme ist es vorteilhaft, wenn der Forstbeamte ferner noch

7. das Solleinnahmepbuch führt, in das jeder Einnahmeposten sofort eingetragen wird. Durch den Abschluß dieses Buches vermag man jederzeit festzustellen, ob auch die sämtlichen Einnahmen in den Kassenbüchern richtig zur Einnahme gestellt sind.

Der Kassenbeamte führt folgende Bücher:

1. Das Geldeinnahme-Journal, in das die Einnahmebeträge, und
2. das Geldausgabe-Journal, in das die Ausgabebeträge sofort und in der Reihenfolge der Vereinnahmung und Verausgabung eingetragen werden. Durch den Abschluß dieser Bücher kann jederzeit die Gesamteinnahme und die Gesamtausgabe festgestellt werden.
3. Das Geldeinnahme-Manual und
4. das Geldausgabe-Manual, in die die obigen Beträge unter die entsprechenden Titel mit Gegenüberstellung zum „Soll“ gebucht werden. Unter „Soll“ versteht man die Ausgabe- oder Einnahmebeträge, die verausgabt oder vereinnahmt werden sollen, unter „Ist“ diejenigen, die thatsächlich verausgabt oder vereinnahmt sind. Der Abschluß erfolgt zunächst nach Titeln; durch Aufstellung einer Rekapitulation erhält man die Gesamtsumme der Einnahme und der Ausgabe und etwaige Abweichungen vom Sollbetrage. Sind sämtliche Ausgabebeträge richtig ausgezahlt und sämtliche Einnahmebeträge richtig eingegangen, so stimmen die Istbeträge mit den Sollbeträgen überein, die noch nicht verausgabten oder vereinnahmten Beträge bilden die „Reste“ (Ausgabereste, Einnahmest).
5. Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Marken-Konto, worin der Verwendungsnachweis der nach Tit. 7 verausgabten Versicherungsbeiträge an Marken geführt wird.
6. Das Krankenkassenregister (sofern die Krankenversicherung statutarisch eingeführt ist) für die an die Krankenkassen abgelieferten Beiträge.

## Kap. 6. Wirtschaftsjahr.

Den Zeitraum, auf den sich die Rechnungslegung erstreckt, nennt man das Wirtschaftsjahr oder das Rechnungsjahr. Aus verschiedenen Gründen pflegt man es nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmend festzusetzen. In den Staatsrevieren unterscheidet man: 1. das Jahr, in dem die Rechnung über das vereinnahmte und verausgabte Material gelegt wird: es umfaßt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres, man nennt es auch das Wirtschaftsjahr; 2. das Jahr, in dem die Rechnung über die vereinnahmten und verausgabten Gelder gelegt wird: es

umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres, man nennt es auch das Rechnungs- oder Etatsjahr. Das Wirtschaftsjahr fängt also sechs Monate früher an als das Etatsjahr.

Auf eine derartige Trennung wird der Privatforstbesitzer meistens verzichten können. Zweckmäßiger ist, daß die Rechnung für die Forstwirtschaft zu derselben Zeit gelegt wird wie für die Landwirtschaft und die sonstigen Betriebe, und daß der Rechnungsabschluß für alle auf einen Termin fällt. Der Landwirt pflegt am 1. Juli die Rechnungen abzuschließen, und es steht nichts im Wege, daß auch zu dieser Zeit der Forstbeamte seine Rechnungen legt. Für letzteren ist dieser Zeitpunkt sehr geeignet, weil er im Sommer am wenigsten von Berufspflichten in Anspruch genommen wird, und er daher den Abschluß der alten und die Einrichtung der neuen Bücher mit Muße vornehmen kann.

---

### III. Forstrechnungswesen im speciellen.

#### Kap. 7. Schlagaufnahme, Numerierung und Aufstellung der Nummerbücher.

Nachdem durch den Hainungsplan die Fläche und die Masse festgestellt ist, die im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zum Einschlag kommen soll, kann mit dem Hiebe begonnen werden. Gewöhnlich fängt man mit den Durchforstungen an, weil es hierfür weniger von Wichtigkeit ist, daß der Hieb in den Wintermonaten geschieht, als bei den größeren Schlägen, die Bau- und Nutzholz liefern sollen. Nehmen wir für die nachfolgende Erläuterung an, daß es sich um einen größeren Schlag handelt, daß der Hieb vollständig beendet ist, und daß das gesamte Material vorschriftsmäßig in den angegebenen Sortimenten aufgesetzt ist.

Bevor mit der Numerierung angefangen wird, läßt sich der Forstbeamte von den einzelnen Holzhauerrotten angeben, wie viele Stücke Langholz und wie viele Meter sie von jedem einzelnen Sortiment aufgearbeitet haben, und in wie vielen Stößen (Gamben) die einzelnen Sortimente aufgesetzt sind.

Das Nutzholz: Langholz und Schichtnutzholz, wird für sich numeriert, mit Nr. 1 beginnend, das Brennholz gleichfalls für sich mit durchlaufender Nummerfolge für die sämtlichen Sortimente.

Hierbei können zwei Methoden in Anwendung kommen:

1. Es wird fortlaufend nach der Stellung im Schlage numeriert, so daß auf eine Nummer mit Kloben bald eine Nummer mit Knüppel, bald eine Nummer mit Keisig u. s. w. folgt, oder
2. es wird sortimentsweise numeriert, so daß die Kloben die ersten Nummern, die Knüppel die darauf folgenden bekommen, u. s. w.

Wenn man sich vorher davon überzeugt hat, daß die Angaben der Holzhauer über die Anzahl der Stöße der einzelnen Sortimente richtig sind, dann läßt sich danach leicht berechnen, mit welcher Nummer die Knüppel, mit welcher das Stockholz und die verschiedenen Keisigsortimente anfangen müssen, so daß man nicht nötig hat, durch den Schlag soviel mal die Runde zu machen, als es Sortimente giebt.

Für die örtliche Kontrolle ist die erste Methode die bequemere, weil das Holz im Walde genau in der Reihenfolge steht, wie es in das Nummerbuch eingetragen ist, für die Rechnung dagegen die zweite, weil nicht so leicht Versehen beim Verkauf vorkommen können, als wenn die verschiedenen Sortimente im Buch durcheinander stehen; außerdem gewährt die zweite Methode auch eine bessere Übersicht über den Fortschritt des Verkaufs bei den einzelnen Sortimenten. Sind verschiedene Holzarten in dem Schlage, so wird am zweckmäßigsten in der Reihenfolge der Arten, die in der Rechnung unterschieden werden, numeriert.

Die Nummerbücher werden seitenweise aufaddiert. Eine Übertragung der Seitensumme auf die nächstfolgende Seite ist nicht zweckmäßig, weil ein etwaiger Fehler durch das ganze Nummerbuch sich durchzieht. Ist sämtliches Holz aufgenommen, so erfolgt die Rekapitulation, und zwar zunächst seitenweise, ohne Rücksicht auf die ver-

schiedenen Holzarten, um das Ergebnis im ganzen festzustellen, dann nach Holzarten, um für die Verlohnung und die spätere Buchführung die erforderlichen Zahlen zu gewinnen.

Für die Totalitätshiebe (Ausrieb von Trockenis u. s. w.) wird zweckmäßig das gesamte Material eines Schutzbezirks, selbstverständlich unter Trennung von Nutzholz und Brennholz, fortlaufend nummeriert, da in der Regel selten die Örtlichkeiten so abgegrenzt und bezeichnet sind, daß bei doppelten Nummern ein Irrtum bei dem kaufenden Publikum ausgeschlossen ist.

Von der Richtigkeit der Nummerbücher hängt die Richtigkeit der gesamten Buchführung ab, deshalb ist eine ganz besondere Sorgfalt auf deren Aufstellung zu verwenden. Es ist vorteilhaft, daß nach Fertigstellung des Nummerbuches, bevor die Verlohnung geschieht, eine „Abnahme“ des Schlages erfolgt, d. h. daß in Gegenwart des Forstbeamten und des Hammermeisters das gesamte Material nochmals mit dem Nummerbuch verglichen wird. In den Staatsrevieren ist dem Oberförster die Abnahme vorgeschrieben, außerdem tritt noch eine Revision durch die höheren Beamten ein. Wie diese Abnahme in den Privatrevieren auszuführen ist, ist nur nach den obwaltenden Verhältnissen zu beurteilen.

Vergl. die nachfolgend ausgefüllten Nummerbücher-Formulare.

Tag. 5      Mt. a

Pos. 1 des Samungsplanes.

### Nummerbuch für Nutzholz.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Revier: Melchow.

Form. Nr. 1a.

Nagen und Abteilung	Holz-Nr.	Holzart	Sortiment	Stück	Aufmaß		Festmeter	Reiserholzstangen	Reiserholzstangen	Festmeter	Stammholz (Sorte)	Tarpreis		Zitationsgebot	Name und Wohnort des Empfängers	Datum des Verkaufs	Nr. des Holzverkaufsgeldes					
					Bänge	Durchmesser						Sunderer	pro Einheit					im ganzen				
																			m	cm	Mtr.	Mtr.
5a	1	Ei	Langholz	1	10	30	71					20 00	14 20	15 00	Schmidt, Biesenthal	14./1.	350					
	2	„	„	1	10	47	173					26 00	44 98	48 00	ders.	14./1.	351					
	3	Bi	„	1	12	12	14					10 00	3 20	3 00	Müller, Schönholz	14./1.	352					
	4	„	„	1	10	15	18															
	21	Kie	„	1	8	30	57					12 00	6 84	7 00	Schulze, Beerbaum	14./1.	354					
	22	„	„	1	12	20	38					10 00	3 80	4 00	ders.	14./1.	355					
	292	Ei	Nutzholz II								3											
<b>Rekapitulation.</b>																						
			Seite 1	30						20 50												
			2	30																		
			u. s. f.																			
			Summa	291			360 00				93											
<b>Rekapitulation nach Holzarten.</b>																						
			Eichen	2			2 41															
			„								9											
			Birken	18			3 15															
			„								39											
			Kiefern	271			354 41				45											
				291			360				93											

Abgenommen den 20ten November 1893.

### Nummernbuch für Brennholz.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Revier: Melchow

Form. Nr. 2a.

Sagen und Abreibung	Hölz-Nr.	Hölzart	Raummeter							Taxpreis				Auctionationsgebot	Name und Wohnort des Empfängers	Datum des Verkaufs	Nr. des Kaufverabfolgungsbillets		
			stoben	Kunüppel I	Kunüppel II	Strohholz	Heißig I	Heißig II	Heißig III	pro Einheit		im ganzen							
										mt.	pf.	mt.	pf.					mt.	pf.
5a	1	Ei	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18 m	6 00	108 00	} 110 00	Schmidt, Biesenthal	14./1.	396
2c.	11	"	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	14 m	2 00	28 00				
2c.	16	"	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		2 50	2 50	} 3 00	Albrecht, Melchow	14./1.	398
2c.	17	Bi	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18 m	5 00	90 00				
2c.	25	"	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.							

Rekapitulation.

Seite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sa.	186	95	.	266	85	.	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Rekapitulation nach Holzarten.

Eichen	18	.	.	14	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birken	18	61	.	10	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kiefern	150	34	.	242	30	.	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sa.	186	95	.	266	85	.	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Abgenommen den 20ten Dezember 1893.

### Kap. 8. Schlägerlöhne, Rükkerlöhne, Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie zur Krankenversicherung, Aufstellen der Abschlagslohnzettel und Schlusslohnzettel.

Das Aufarbeiten der Hölzer geschieht durchweg nach Akkordsätzen. Es ist deshalb vor Beginn des Hiebes ein Schlägerlohnzettel aufzustellen, der angiebt, wie hoch die Löhne pro Einheit jedes Sortimentes sein sollen. Das Langholz wird zweckmäßig nach Festmetern verlohnt. Die hier und da gebräuchliche Verlohnung nach der Stückzahl hat einerseits zur Folge, daß die Arbeiter nicht sonderlich dafür interessiert sind, möglichst viel Nutzholz auszuhalten, und daß sie andererseits leicht versuchen, wertvolle lange Hölzer durchzuschneiden, um mehrere Stücke dadurch zu erlangen. Das Schichtnutzholz und Brennholz wird nach Raummetern verlohnt.

Rükkerlöhne sind nur ausnahmsweise zu gewähren, und zwar dann, wenn das Holz zum Aufsetzen weit transportiert werden muß. Ist man mit dem Rükkerlohn freigebig, so geht es schließlich ohne ein solches überhaupt nicht mehr.

Eine gesonderte Berechnung des Rückerlohnens auf dem Lohnzettel hinter der Berechnung des Hauerlohnens wird notwendig, wenn ein solches nur für einen Teil eines eingeschlagenen Sortimentes bewilligt worden ist.

Die zu leistenden Invalidditäts- und Altersversicherungsbeiträge müssen auf jedem Lohnzettel nachgewiesen werden. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte geleistet. Der Arbeitgeber muß jedoch das Einkleben der vorgeschriebenen Marken besorgen, er kann vom Lohne der Arbeiter die Hälfte des Beitrages in Abzug bringen. Für jede Woche ist nur eine Marke einzukleben, und ist hierzu derjenige Arbeitgeber verpflichtet, in dessen Betrieb der Arbeiter in der betreffenden Woche die Arbeit beginnt.

Es muß daher zunächst eine genaue Kontrolle über den Beginn der Arbeit in jeder Woche stattfinden, um sicher zu sein, daß eine Verpflichtung zum Einkleben der Marken vorliegt; dies geschieht am zweckmäßigsten durch Führung des Arbeiternotizbuches, in derselben Weise, wie es später bei den Skulturarbeiten beschrieben ist.

Die Beiträge zur Krankenversicherung, sofern eine solche statutarisch eingeführt sein sollte, müssen gleichfalls bei jeder Verlohnung nachgewiesen werden. Der Arbeitgeber zahlt hierzu  $\frac{1}{3}$ , der Arbeiter  $\frac{2}{3}$  des festgesetzten Beitrages.

Dem Forstbeamten liegt es ob, die Beiträge für diese beiden Versicherungen für jeden Arbeiter, auf Grund des von ihm geführten Arbeiternotizbuches, auf dem Lohnzettel zu berechnen, der Kassenbeamte besorgt das Einkleben der Marken und die weitere Verrechnung und Buchung dieser Beträge.

Eine genaue Feststellung des Arbeitsverdienstes läßt sich erst nach vollständiger Beendigung des Schlages vornehmen. Dehnen sich die Arbeiten auf mehrere Wochen aus, so kann man nicht verlangen, daß die Arbeiter bis zur Beendigung des Schlages auf die Auszahlung des Lohnes warten. Man gewährt ihnen deshalb Abschlagszahlungen, die bei der Schlußverlohnung in Anrechnung gebracht werden. Für solche Zahlungen werden Abschlagslohnzettel ohne Angabe von Material aufgestellt. Der Beamte bleibt jedoch dafür verantwortlich, daß mindestens soviel Material bereits aufgearbeitet ist, daß das Schlägerlohn hierfür der Abschlagszahlung gleichkommt.

In welcher Weise die Abschlagslohnzettel aufgestellt werden, ergibt sich aus nachfolgendem Beispiel auf Form. Nr. 3. Auf demselben ist den Arbeitern nur der Beitrag zur Invalidditäts- und Altersversicherung in Anrechnung gebracht, müssen außerdem auch noch Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden, so ist Formular Nr. 4 zu benutzen.

Nachdem der Hieb in einem Schlage vollständig beendet, das gesamte Material ordnungsmäßig nummeriert und das Nummerbuch abgeschlossen ist, findet die Schlußverlohnung durch die Aufstellung des Holzwerbungslohnzettels statt.

Genau nach dem Abschluß des Nummerbuches werden die einzelnen Sortimente aufgeführt. Unter Angabe des Schlägerlohnens pro Einheit wird zunächst der Betrag des Schlägerlohnens für jedes Sortiment berechnet und sodann der Gesamtbetrag des Lohnes festgestellt. Ferner wird nachgewiesen, welche Abschlagszahlungen bereits geleistet sind, um durch deren Anrechnung zu ermitteln, welcher Lohnbetrag auf diesen Schlußlohnzettel noch auszusahlen ist. Hierauf folgt die Nachweisung der jedem Arbeiter auf diese Schlußzahlung noch in Anrechnung zu bringenden Beiträge zur Invalidditäts- und Altersversicherung u. s. w., sowie die Feststellung der Beiträge, die hierzu die Forstverwaltung zu leisten hat. Schließlich erfolgt die Quittung des Gelderhebers über den richtigen Empfang des gesamten, durch diesen Lohnzettel im Eingang nachgewiesenen, verdienten Lohnes.

Revier: *Melchow.*  
 Tag: 5a.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.  
 Pof. 1 des Haunungsplanes.

## Iter **Abchlags - Lohnzettel**

auf  
**Sauer- und Ruckerlohn**

Form. Nr. 3.

für den *Holzhaunermeister Müller* und Genossen.

Ich bescheinige, daß in dem vorbezeichneten Schlage ein noch nicht verlobntes Holzquantum von solchem Betrage vorchriftsmäßig gefällt, aufgearbeitet und resp. gerückt worden ist, daß dafür an Sauer- und Ruckerlohn mindestens 180 Mark verdient sind.

*Melchow*, den 15<sup>ten</sup> November 1893.

N. N.

Bei vorstehender Haunung sind nach dem Arbeiter-Notizbuch beteiligt:

Der Holzhauner		Zuvaliditäts- und Altersversicherung							
		Beitrag für 2 Wochen	Satz pro Woche Pf.	Beitrag in Summa Mk. Pf.		davon bezahlt:			
Name						Wohnort		der Arbeiter	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. <i>Karl Müller</i> u. s. w.		2	20	40		20			20
<i>Summa</i>		20	20	40 00	2	00	2	00	

Vorstehender Lohnzettel wird hiermit festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. an die Arbeiter bar auszusahlen . . . . .   | 178 Mk. — Pf. |
| 2. in Anrechnung zu bringende Beiträge zur Zuvaliditäts- und Alters-Versicherung . . . . . | 2 " — "       |
| Lohnbetrag der Arbeiter:   | 180 Mk. — Pf. |
| 3. Beiträge der Forstverwaltung zur Zuvaliditäts- und Alters-Versicherung . . . . .        | 2 " — "       |
| <i>Summa:</i>  | 182 Mk. — Pf. |

*Melchow*, den 15<sup>ten</sup> November 1893.

N. N.

### Q u i t t u n g.

Die vorstehend angewiesenen 180 Mk. — Pf., buchstäblich: *Einhundert und achtzig Mark — Pf.*, sind mir abschlagsweise gezahlt worden, und zwar mit

178 Mk. — Pf. bar,

2 " — " durch Anrechnung der Zuvaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge,

worüber ich hierdurch für mich und meine Genossen quittiere.

*Melchow*, den 16<sup>ten</sup> November 1893.

*Müller.*





Revier: Melchow.  
Tag.: 5 a.

Wirtschaftsjahr 1893/94.  
Fol. 1 des Baumzugesplanes.

### Holzwerbungs-Lohnzettel

für den *Holzhauermeister Müller* und Genossen.

Form. Nr. 5.

Stämme und Derbholzstangen			Reiterholzstangen		Stamm- meter	Holzart	Sortiment	Lohnbetrag					
Stück	Reißmeter		Stück- weite	Reißmeter				pro Einheit		in		Mk.	Pf.
	Mk.	Pf.						Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
2	2	41	.	.	.	<i>Eichen</i>	<i>Stämme</i>	—	50	.	.	1	22
.	.	.	.	.	9	"	<i>Schichtnutzholz II</i>	—	75	.	.	6	75
.	.	.	.	.	18	"	<i>Kloben</i>	—	50	.	.	9	00
.	.	.	.	.	14	"	<i>Stockholz</i>	1	30	.	.	18	20
.	.	.	.	.	1	"	<i>Reisig I</i>	—	40	.	.	—	40
18	3	15	.	.	.	<i>Birken</i>	<i>Stämme</i>	—	50	.	.	1	57
.	.	.	.	.	39	"	<i>Schichtnutzholz II</i>	—	75	.	.	29	25
.	.	.	.	.	18	"	<i>Kloben</i>	—	50	.	.	9	00
.	.	.	.	.	61	"	<i>Knüppel II</i>	—	40	.	.	24	40
.	.	.	.	.	10	"	<i>Stockholz</i>	1	30	.	.	13	00
.	.	.	.	.	54	"	<i>Reisig I</i>	—	40	.	.	21	60
271	354	41	.	.	.	<i>Kiefern</i>	<i>Stämme</i>	—	40	.	.	141	76
.	.	.	.	.	45	"	<i>Schichtnutzholz II</i>	—	65	.	.	29	25
.	.	.	.	.	150	"	<i>Kloben</i>	—	50	.	.	75	00
.	.	.	.	.	34	"	<i>Knüppel II</i>	—	40	.	.	13	60
.	.	.	.	.	242	"	<i>Stockholz</i>	1	10	.	.	266	20
.	.	.	.	.	30	"	<i>Reisig I</i>	—	40	.	.	12	00
.	.	.	.	.	120	"	<i>Reisig III</i>	—	20	.	.	24	00
											<i>Summa</i>	696	20

Daß die vorstehend aufgeführten Holzmenzen vorchriftsmäßig aufgearbeitet bezw. gerückt sind, bescheinigt

Melchow, den 21ten Dezember 1893.

N. N.

Auf vorstehend berechneten Lohn von 696 Mk. 20 Pf. sind abschlagsweise bereits angewiesen laut Abschlags- lohnzettel	Bar aus- gezahlt		zu Anrechnung gebrauchte Sten- träge der Arb- u. Altersverfah.		Lohnbetrag der Arbeiter		Beiträge der Nachverhaltung zur Arb- und Altersverfah.		Summa	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
vom 15ten November 1893 . . . . .	178	00	2	00	180	00	2	00	182	00
„ 1ten Dezember 1893 . . . . .	198	00	2	00	200	00	2	00	202	00
<i>Summa</i>	376	00	4	00	380	00	4	00	384	00

Auf gegenwärtigen Lohnzettel sind also noch zu zahlen 316,20 Mk., buchstäblich: *Dreihundert und sechszehn Mark 20 Pf.*

Am dem noch zu zahlenden Lohne sind nach dem Arbeiter=Notizbuch beteiligt:

Der Holzhauser		Invaliditäts- und Altersversicherung								
		Beitrag für Abgaben	Beitrag in Summa						davon bezahlt der Forst- verwalt.	
			fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.
Name	Wohnort									
1. Karl Müller u. s. w.	Melchow	3	20	—	60	—	30	—	30	
<i>Summa</i>		30	20		6 00		3 00		3 00	

Die Zahlung auf gegenwärtigen Lohnzettel wird hiermit festgesetzt:

1. an die Arbeiter bar auszuführen . . . . .	313 Mk. 20 Pf.
2. in Anrechnung zu bringende Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	3 " — "
Lohnbetrag der Arbeiter . . . . .	316 Mk. 20 Pf.
3. Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	3 " — "
<i>Summa</i>	319 Mk. 20 Pf.

Im ganzen sind somit zur Zahlung angewiesen:	Bar aus- gezahlt		In Anrechnung gebrachte Bei- träge zur Invali- d. u. Altersverf.		Lohnbetrag der Arbeiter		Beiträge der Forstverwaltung zur Invali- und Altersverf.		Summa	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. durch Abschlagslohnzettel . . . . .	376	00	4	00	380	00	4	00	384	00
2. " Schlusslohnzettel . . . . .	313	20	3	00	316	20	3	00	319	20
<i>Summa</i>	689	20	7	00	696	20	7	00	703	20

Melchow, den 21ten Dezember 1893.

N. N.

**Q u i t t u n g.**

Die vorstehend angewiesenen 696 Mk. 20 Pf.,

buchstäblich: Sechshundert und sechsundneunzig Mark 20 Pf.,

sind mir richtig ausgezahlt worden, und zwar bar mit . . . . . 689 Mk. 20 Pf.  
und durch Anrechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung mit 7 Mk. 00 Pf.  
wovon ich hierdurch für mich und meine Genossen quittiere.

Melchow, den 22ten Dezember 1893.

K. Müller.

Mit der Erhebung des Lohnes ist ein zuverlässiger Arbeiter (Holzhauermeister) zu beauftragen, der über die Gesamtsumme im Namen seiner Genossen quittiert. Für die Verteilung des Lohnes an die einzelnen Rotten stellt der Forstbeamte dem Holzhauermeister eine Berechnung auf.



Die Zahlung auf gegenwärtigen Lohnzettel wird hiermit festgesetzt:

1. an die Arbeiter bar auszuführen	Mk. .... Pf.
2. in Anrechnung zu bringende Beiträge zur Inval.= und Altersversicherung	" .....
3. " " " " " " " " Krankenvversicherung	" .....
	Lohnbetrag der Arbeiter
4. Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung	" .....
5. " " " " " " " " Krankenvversicherung	" .....
	<b>Summa</b> .....

Im ganzen sind somit zur Zahlung angewiesen	Bar ausbezahlt		In Anrechnung gebrachte Beiträge				Lohnbetrag der Arbeiter		Beiträge der Forstverwaltung				Summa		
	Mk.	Pf.	zur Inval.= und Altersversf.		zur Krankenvversicherung		Mk.	Pf.	zur Inval.= und Altersversf.		zur Krankenvversicherung		Mk.	Pf.	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			
1. durch Abschlagslohnzettel . . .															
2. durch Schlußlohnzettel . . .															
Summa . . .															

, den .. .. . ten .. .. . 18 .. .. .

**Q u i t t u n g.**

Die vorstehend angewiesenen . . . . . Mk. .... Pf.,

buchstäblich: .....

sind mir richtig ausgezahlt worden, und zwar bar mit .. .. . Mk. .... Pf.  
 durch Anrechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung mit. .... " .."  
 Krankenvversicherung mit. .... " .."  
 worüber ich hiermit für mich und meine Genossen quittiere.

....., den .. .. . ten .. .. . 18 .. .. .

Geldausgabe-Journal Nr.:

Holzeinnahmebuch Nr.:

Obgleich für die Verlohnung die Bezahlung nach Accordsätzen die Regel ist, so kann es doch ab und zu vorkommen, daß Holz ohne Schlägerlohn oder gegen Bezahlung eines Tagelohnes vereinnahmt wird. Ersteres wird eintreten, wenn der Käufer die Werbung selbst übernimmt, letzteres, wenn Holz zu Kulturzwecken (Ausbessern von Zäunen etc.) oder bei plötzlich eintretendem Bedarf zu Wirtschaftszwecken gebraucht wird. Grundsatz muß aber auch für diese Materialeinnahmen bleiben, daß sie in das Nummerbuch und in das Holzeinnahmebuch eingetragen werden. Ob dies mit andersfarbiger Tinte (wie es für die Staatsreviere vorgeschrieben ist), oder nur mit dem Vermerk „ohne Werbungskosten“, oder „im Tagelohn aufgearbeitet“ geschieht, ist schließlich gleichgültig, nur muß hervorgehen, daß die festgesetzten Dauerlöhne nicht in Betracht kommen. Für das im Tagelohn aufgearbeitete Material muß selbstverständlich ein Lohnzettel aufgestellt werden, wozu das Formular für die Schlußverlohnung unter sinngemäßer Änderung zu verwenden ist.

## Kap. 9. Buchung des durch die Lohnzettel vereinnahmten Holzes. Holzeinnahmebuch.

Die Abschlagslohnzettel enthalten kein Material, erst auf den Schlußlohnzetteln erscheint das Material, für dessen Werbung die zu verausgabenden Geldbeträge genau berechnet sind.

Diese Schlußlohnzettel werden mit dem Material und dem Gelde in das „Holzeinnahmebuch“ eingetragen. Dasselbe ist so einzurichten, daß für alle vorkommenden Holzarten Spalten für die verschiedenen Sortimente und auch Spalten für die verausgabten Werbungskosten vorhanden sind. Das sämtliche Material eines Lohnzettels erscheint mit dem berechneten Lohnbetrag auf einer einzigen horizontalen Reihe. Für die Buchung dieser Lohnzettel im Laufe eines Wirtschaftsjahres können zwei Methoden in Anwendung kommen:

1. Die journalweise, d. h. die Lohnzettel werden fortlaufend nach dem Tage der Aufstellung eingetragen. Diese Art genügt für kleinere Betriebe, und überall dort, wo der Dieb nicht nach einem bestimmten, vorher festgesetzten Plan (Haunungsplan) geführt wird; der Abschluß läßt jederzeit erkennen, wieviel Holz im ganzen vereinnahmt ist.
2. Die manualweise: die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der Positionen des Haunungsplanes. Hierfür wird das Holzeinnahmebuch in der Weise vorbereitet, daß die einzelnen Diebpositionen in gewissen Abständen gleich nach Aufstellung des Haunungsplanes eingetragen werden. Unter diese Positionen werden die Lohnzettel später gebucht.

Bei der manualweisen Buchung können auch die Abschlagslohnzettel mit den angewiesenen Summen unter die betreffenden Positionen eingetragen werden, so daß hierdurch sofort ersichtlich ist, bis zu welchem Betrage Gelder bei den einzelnen Positionen zur Verausgabung gekommen sind. Bei der Schlußverlohnung erscheint dann das gesamte Material mit den gesamten Werbungskosten, während die vorher aufgeführten Abschlagszahlungen gelöscht werden. Bei dieser Art der Eintragung ist allerdings ein Abschluß nicht so leicht auszuführen wie bei der journalweisen, er kann nur in der Weise gemacht werden, daß eine Rekapitulation in besonderer Nachweisung angefertigt wird. Sofern daher ein öfterer Abschluß nötig ist, müssen beide Methoden zugleich in Anwendung kommen, und es sind bei der journalweisen Buchung gleichzeitig auch die Bestände aus dem vorigen Wirtschaftsjahre in Zugang zu stellen, wenn die Abschlässe richtig werden sollen. Das Holzeinnahmebuch jedoch, das gleichzeitig als Rechnung für die Holzwerbungskosten dienen soll, darf diese Bestände nicht enthalten, sondern nur diejenigen, welche verlohnt sind. Restbestände werden in dem Holzausgabebuch auf der ersten Seite nachgewiesen. (Vergl. Kap. 15.) Für den Abschluß des Kontrollbuches gewährt die manualweise Buchung eine wesentliche Erleichterung, die die Mühe einer sofortigen, doppelten Buchung in das Holzeinnahmebuch reichlich belohnt.

Der Abschluß des Holzeinnahmebuches erfolgt bei journalweiser Buchung einfach durch Aufaddieren, bei der manualweisen durch Aufertigung einer Rekapitulation der verschiedenen, für sich abgeschlossenen Positionen.

Zählende Nr.	Fol. d. Säunungspläne		Ort des Hiebes	Datum des Schnitzetels	Hieb art	Laubholz (hart): Eichen												
	Fol.	Nt.				Nutzholz					Brennholz					Nutz-		
						Stämme und Derbholzstangen		Reiferholzstangen		Schicht- und Nutzholz		Stößen			Stämme und Derbholzstangen		Reiferholzstangen	
						Stück	fm	Stück	fm	Stück	fm	Stück	fm	Stück	fm	Stück	fm	Stück
						Kammeter												

*I. Journalweise*

1	1	5	a	Dez.	21.	Kahlhieb	2	2	44				9	18		14	1		18	3	15		
2	13	20	b	..	..	Durchforstung																	
3	12	Totalität I. Periode		Juni	30.	Aushieb, Trocknis							2	10			1						
						u. s. w.			100	1	00								10	2	65		
						Summa Einschlag	2	2	44	100	1	00	11	28		14	2		28	5	80		

*II. Manualweise*

						<u>A. Hauptnutzung:</u>																	
1	1	5	a	Nov.	15.	I. Abschlagslohnz.																	
				Dec.	1.	II. ..																	
2	2	7	a	Dec.	21.	Schlusslohnzettel	2	2	44				9	18		14	1		18	3	15		
				Jan.	15.	u. s. w.													10	2	65		
13	12	Totalität		Juni	30.	Aushieb, Trocknis							2	10		1	1						
						Summa Hauptnutzung	2	2	44				11	28	1	14	2		28	5	80		
						<u>B. Vornutzung:</u>																	
14	13	20	b	Dec.	21.	Durchforstung																	
						u. s. w.			100	1	00												
						Summa Vornutzung			100	1	00												

*Rekapitu*

						Hauptnutzung	2	2	44				11	28	1	14	2		28	5	80		
						Vornutzung			100	1	00												
						Summa Einschlag	2	2	44	100	1	00	11	28	1	14	2		28	5	80		

Die Schlusssumme muß das gesamte Material, das im Laufe eines Wirtschaftsjahres zum Einschlag gekommen ist, und die Gesamtsumme der Werbungskosten, in Übereinstimmung mit dem Abschluß des Tit. 1 der Ausgabe, in den Kassenbüchern nachweisen.

**n a h m e b u c h .**

Revier: Melchior.

Form. Nr. 7a.

(weich): Birken				Nadelholz										Wer- bungs- kosten		Nr. der Beläge	
holz		Brennholz		Nutzholz					Brennholz								
Schicht- maßholz	I II	stoben	stümpel I stümpel II ⊙ totholz	Stämme und Dorbholzstangen			Netzerholz- stangen		Schicht- maßholz		stoben	stümpel I stümpel II	stobholz	stümpel I stümpel II	stümpel III	mtr.	qst.
				Stück	fm	dec	Stück	fm	dec	rm							

Buchung:

39	18	61	10	54	271	354	41	45	150	34	242	30	120	696	20	1			
		3		3	330	9	90	365	5	48		17	22	63	63	48	2		
	9	1		3	53	51	86		6	163	43	1	10	167	94	15			
	16	16		3	3987	1807	70	1195	17	97	82	744	794	995	650	882	1409	3600	80
39	43	81	10	60	1611	2223	87	1560	23	45	133	1057	888	1238	702	955	1529	4528	42

Buchung:

39	18	61	10	54	271	354	41	45	150	34	242	30	120	696	20	1				
	11	2			2713	1712	63	660	9	90	76	520	304	984	334	142	1304	2627	08	
	9	1		3	53	51	86		6	163	43	1	10	167	94	15				
39	38	64	10	54	3037	2118	90	660	9	90	127	833	381	1227	364	152	1424	3491	22	
		3			330	9	90	365	5	48			17	22	63			63	48	2
	5	14		6	1274	95	07	535	8	07	6	224	490	11	316	740	105	973	72	
	5	17		6	1604	104	97	900	13	55	6	224	507	11	338	803	105	1037	20	

lation:

39	38	64	10	54	3037	2118	90	660	9	90	127	833	381	1227	364	152	1424	3491	22
	5	17		6	1604	104	97	900	13	55	6	224	507	11	338	803	105	1037	20
39	43	81	10	60	1611	2223	87	1560	23	45	133	1057	888	1238	702	955	1529	4528	42

Die Beiträge zu den Arbeiterversicherungen werden in das Holzeinnahmehuch nicht eingetragen, der Nachweis derselben geschieht lediglich in den Klassenbüchern.

## Kap. 10. Materialausgabe im allgemeinen.

Die Ausgabe an Holz kann erfolgen:

1. Durch Verkauf, womit zugleich eine bare Geldeinnahme verbunden ist.
2. Durch Abgabe zum Verbrauch in der eigenen Verwaltung (Wirtschafts-, Bau- und Reparaturhölzer, Deputate an Arbeiter und Beamte, Brennholzverbrauch für den Haushalt des Besitzers, Holz für Kulturzwecke etc.), wofür in der Regel nur der Geldwert durch die Rechnungen geht.

Bezüglich des Verkaufes unterscheidet man:

1. Den Verkauf „auf dem Stamm“, auch Block- oder Stockverkauf genannt. Es wird das Holz meist ganzer Schläge vor der Fällung verkauft.

Hierfür kann man zwei Arten unterscheiden:

- a) Der Preis wird für den ganzen Schlag in der Gesamtsumme vereinbart, ohne Rücksicht auf die wirklich erfolgende Masse und Sortimente. In der Regel wird dem Käufer auch die Fällung und Aufarbeitung nach vollständig freiem Ermessen überlassen.
- b) Es werden vor dem Einschlage die Preise entweder pro Festmeter Drehholz oder pro Einheit der sich ergebenden Sortimente vereinbart. Der Besitzer bewirkt die Fällung und Aufarbeitung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Käufers. Der wirklich zu zahlende Preis wird nach dem Ergebnis der Nummerbücher berechnet. Wer die Werbungskosten zu tragen hat, muß ausdrücklich ausgemacht sein.

2. Den Einzelverkauf, entweder in einzelnen Stücken oder in größeren Losen, auf Grund der Nummerbücher.

Sowohl der Kauf ad 1 wie ad 2 kann geschehen:

1. Meistbietend: Der Preis wird durch die Konkurrenz der Käufer gebildet.

a) Öffentlich: Auktion, Vicitation, Versteigerung, Verstrich. Die Hölzer kommen in einem Termin, zu dem die Käufer durch Bekanntmachung eingeladen werden, zum Ausgebot. Wird das Holz unter dem mutmaßlichen Werte ausgeschrieben, und wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Höchstgebot abgibt, so spricht man von „Aufstrich“, wird das Holz über dem mutmaßlichen Werte ausgeschrieben, und geht der Verkäufer allmählich mit dem Preise herab, bis sich ein Käufer für den ausgerufenen Preis findet, so spricht man von „Abstrich“.

b) Geheim: Submission. Die Käufer geben ihre Gebote schriftlich ab. Die Öffnung der eingegangenen Offerten erfolgt dann an einem bestimmten Termine, und wird dem Höchstbietenden, sofern keine Bedenken vorliegen, der Zuschlag erteilt.

2. Freihändig: Verkauf aus der Hand, zu bestimmten „tarfmäßigen“ oder sonstwie festgesetzten Preisen.



Jeder Geschäftsmann wird für die von ihm zu kaufende Ware um so höhere Preise anlegen können, je geringer das Risiko hinsichtlich der Quantität und Qualität ist. Wenn daher Holz auf dem Stock verkauft wird und keine Garantie weder für die Menge noch für die Güte desselben gegeben wird, so wird das Gebot naturgemäß geringer sein als beim Verkauf aufgearbeiteten Holzes, wo die Quantität verbürgt wird und die Qualität einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden kann. Der Verkauf des Holzes auf dem Stock zu einem sofort vereinbarten Gesamtpreise, ohne Rücksicht auf die sich ergebende Masse, ist daher als das roheste Verfahren zu bezeichnen; einer wird dabei immer im Nachteil sein, in den meisten Fällen wird es der Waldbesitzer sein. Diese Methode kommt daher selten zur Anwendung, vorwiegend giebt auch nur die Notwendigkeit, plötzlich eine größere Summe Geldes zu beschaffen, zu einem derartigen Verfahren die Veranlassung.

Mit einem weit geringeren Risiko ist der Verkauf auf dem Stamm verknüpft, wenn die Preise pro Festmeter oder sonst pro Einheit vereinbart sind, und der Gesamtpreis nach dem wirklichen Hiebsergebnis berechnet wird. Nach diesem Verfahren braucht der Käufer der Quantität nach nur soviel zu bezahlen, als ihm wirklich überwiesen wird. Für den zu fordernden Preis hat der Verkäufer insofern einen Anhalt, als sich ein solcher leicht rechnungsmäßig aus dem Ergebnis des Holzverkaufs früherer Jahre berechnen läßt. Diese Art des Verkaufs läßt sich selbstverständlich nur mit Großhändlern abschließen, und wenn sich dazu Gelegenheit bietet, so ist auch möglichst davon Gebrauch zu machen, denn es ist bekannt, wieviel Mühe, Arbeit und Schreiberei es verursacht, bis ein größerer Schlag für den Lokalbedarf vollständig ausverkauft ist.

In der Hauptsache wird jedoch der Besitzer von nicht umfangreichen Forsten auf den Einzelverkauf angewiesen sein, und es handelt sich dann vorwiegend um die Entscheidung, ob dieser Verkauf ausschließlich meistbietend in den Auktionen erfolgen soll, oder ob neben der Versteigerung auch ein freihändiger Verkauf zulässig ist. In den Staatsrevieren ist die öffentliche Versteigerung für die wertvolleren Sortimente vorgeschrieben, Ausnahmen bedürfen für jeden einzelnen Fall der höheren Genehmigung. Nur für die minderwertigen Sortimente, und zwar für Stockholz und Reisig, ist dem Revierverwalter generell der freihändige Verkauf gestattet, hauptsächlich weil diese Sortimente von der ärmeren Bevölkerung gekauft werden, die nicht in der Lage ist, auf den Terminen sich soviel Vorrat zu kaufen, um bis zum nächstfolgenden Termin zu reichen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der öffentliche Verkauf sehr viele Vorzüge hat, und daß er in rechnerischer Beziehung die einfachste Methode ist. Sollten wirklich nach dem Ermessen des Beamten durch Komplott der Käufer oder sonstwie die Gebote hinter dem wirklichen Wert zurückbleiben, so steht nichts im Wege, mit der Zuschlagserteilung zurückzuhalten und auf dem nächsten Termin das Holz noch einmal zum Verkauf zu bringen. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die öffentliche Versteigerung unter gewissen Verhältnissen große Schattenseiten hat. Für den Verkäufer besteht der Übelstand, daß beim Verkauf die Mitwirkung mehrerer Personen nötig ist: einer, der das Holz nach dem Nummerbuch ausruft, einer, der das Protokoll führt, und einer, der die Geldbeträge bucht und ein Kassiert. Dem Käufer erwächst die Unbequemlichkeit, daß er durch das Warten auf dem Termin selten in der Lage ist, an demselben Tage noch das Holz abfahren zu können, und daß er meist zwei Tage darauf verwenden muß, ehe er in den Besitz des Holzes kommt. Dies ist namentlich für die ärmeren Leute, die Tagelöhner, hart, die mit der Anfuhr des Holzes von ihrem Brotherrn abhängig sind.

Aus allen diesen Gründen ist es gerade für den kleineren Waldbesitzer, der ausschließlich auf den Lokalabsatz angewiesen ist, vielleicht zweckmäßig, neben dem öffentlichen Verkauf in umfangreicher Weise auch den freihändigen Verkauf zuzulassen. Für den freihändigen Verkauf in den Staatsrevieren ist vorgeschrieben, daß der Käufer vom Oberförster sich zunächst einen Zettel ausstellen läßt, diesen auf der Kasse bezahlt und dann vom Förster sich das Holz anweisen läßt. Ein derartiges Verfahren ist für die Käufer zeitraubend und umständlich. Bequemer für sie wäre es jedenfalls, wenn dem Forstbeamten der Verkauf selbständig übertragen würde, dergestalt, daß er die Anweisung erhält, an bestimmten Wochentagen im Schlage sich aufzuhalten, den sich einfindenden Käufern das Holz zu verkaufen und auch sofort die Gelder dafür einzukassieren. Allerdings würde hierdurch das Princip durchbrochen werden, daß der Klassenbeamte ausschließlich die Gelder zu vereinnahmen hat.

Am also kurz zu rekapitulieren: Am richtigsten ist es, den Holzverkauf ohne Ausnahme nur im Wege der öffentlichen Versteigerung auszuführen, diese Versteigerungen jedoch mit Rücksicht auf die ärmere Bevölkerung in möglichst kurz aufeinanderfolgenden Terminen abzuhalten. Das Rechnungswesen wird dadurch unzweifelhaft vereinfacht, die Kontrolle wird eine sichere. Ausnahmsweise, wenn die lokalen Verhältnisse es als besonders wünschenswert erscheinen lassen, rechtfertigt sich der freihändige Verkauf.

Ob bei der Versteigerung das Ausgebot nach dem Aufstrich oder nach dem Abstrich zu erfolgen hat, dafür sind weniger Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend als die Gewohnheit des kaufenden Publikums.

Der Verkauf in der Submission kommt nur für ganze Schläge oder für größere Sortimentpartien in Frage. Er eignet sich daher auch nur für den Großhandel, wird aber hier sehr oft mit gutem Erfolg angewandt, wenn man die Wahrnehmung macht, daß die Händler sich vereinigt haben und in den Versteigerungen „geschlossen“ auftreten, d. h. um die Preise herabzudrücken, sämtlich entweder überhaupt nicht bieten, oder aber nur niedrige Gebote abgeben.

## Kap. 11. Die Holztaxen.

Für die Einheit jedes Sortiments ist ein bestimmter Preis festzusetzen. Eine Änderung der Preise innerhalb eines Wirtschaftsjahres ist möglichst zu vermeiden, damit die Preise bei dem kaufenden Publikum bekannt werden. Erscheint es notwendig, die Preise zu erhöhen oder herabzusetzen, so muß dies möglichst mit Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres geschehen. Hat man erst einmal nachgegeben und die Preise innerhalb eines Wirtschaftsjahres herabgesetzt, so werden sehr viele Käufer mit dem Einkauf warten, bis diese Herabsetzung eingetreten ist. Außerdem empfiehlt sich ein Wechsel in den Preisen auch in rechnerischer Hinsicht nicht, weil die Prüfung und Kontrolle dadurch sehr erschwert wird. Gewinnt man die Überzeugung, daß das gegen Schluß des Wirtschaftsjahres noch unverkaufte Holz den Wert des Taxpreises nicht mehr besitzt, so ist es in öffentlichen Terminen anzubieten und der Zuschlag auf jeden annehmbaren Preis zu erteilen.

Die freihändige Abgabe von Holz darf ohne Ausnahme nur zum Taxpreise erfolgen, denn nur dadurch wird sich der Beamte vor etwaigen Verdächtigungen schützen, daß er diesen oder jenen Käufer begünstige.

## Kap. 12. Der Holzverkauf durch öffentliche Versteigerungen. Versteigerungsprotokoll, Holzverabfolgezettel.

Es ist selbstverständlich, daß jeder Versteigerung eine rechtzeitige, möglichst umfangreiche Bekanntmachung des Termins und des Materials, das zum Verkauf kommen soll, vorhergehen muß. Bei vorwiegend lokalem Absatz ist eine Veröffentlichung in den kleinen Lokalblättern wirksamer als in den größeren Zeitungen. Außerdem empfiehlt sich das Aufhängen von Bekanntmachungsplakaten in den Gasthäusern und Kaufläden der umliegenden Ortschaften. Die Entscheidung der Frage, ob der Termin zweckmäßiger an Ort und Stelle im Walde oder im Gasthause abzuhalten ist, hängt von den lokalen Verhältnissen und schließlich von der Gewohnheit des kaufenden Publikums ab. Beim Verkauf an Ort und Stelle wird vielleicht für manches Stück Bauholz und für manchen Meter Brennholz ein etwas höherer Preis erzielt als beim Verkauf im Zimmer, durch schlechtes Wetter kann andererseits aber wieder der Erfolg ein sehr ungünstiger werden. Zweckmäßig ist der Verkauf an Ort und Stelle überhaupt nur, wenn die Stücke einzeln zum Ausgebot kommen und die Käufer die ausgetobenen Stücke sich ansehen können. Bei größeren Losen gewährt der Verkauf an Ort und Stelle keinen Vorteil. Im Interesse der Buchführung ist der Verkauf im Zimmer entschieden vorzuziehen.

An jeder Versteigerung müssen, wenn das Geschäft einen raschen Fortgang nehmen und trotzdem die rechnerische Richtigkeit gewährleistet werden soll, mindestens drei Personen teilnehmen: Einer, der das Holz nach Nummer, Sortiment und Taxpreis auf Grund des Nummerbuches ausruft und darin das Meistgebot, den Käufer und die Nummer des Holzverabfolgezettels einträgt, ein zweiter, der das Versteigerungsprotokoll führt und hierin die Nummer, das Sortiment, Taxpreis, Meistgebot, Namen des Käufers und Nummer des Zettels bucht, ein dritter, der das Meistgebot in eine Nebenliste für die Gelderhebung einträgt und die Holzverabfolgezettel ausstellt. Bei diesem Verfahren wird das Meistgebot viermal gebucht: in das Nummerbuch, in das Versteigerungsprotokoll, in die Nebenliste des Kassenbeamten und auf den Verabfolgezettel. Ein etwaiges Mißverständnis oder ein Irrtum wird sich daher sehr leicht aufklären lassen. Die richtige Führung des Versteigerungsprotokolles ist von der größten Wichtigkeit, weil hiervon die Richtigkeit der späteren Buchführung abhängt. Wie ein solches Versteigerungsprotokoll einzurichten ist, wie die Eintragungen gemacht werden und wie dasselbe abgeschlossen wird, ist leicht aus dem Beispiel im nachfolgenden Schema zu ersehen. In vielen Fällen wird man in der Lage sein, das Protokoll vorzubereiten, indem man die Lose vor dem Termin bereits zusammenstellt und in das Protokoll einträgt; zweckmäßig ist dies aber nur dann, wenn man vermuten kann oder aus Erfahrung weiß, daß das ausgetobene Holz ganz oder zum größten Teil auch verkauft wird.

Jeder Käufer erhält für das von ihm gekaufte Material vom Kassenbeamten einen Holzverabfolgezettel als Quittung der geleisteten Zahlung. Nur gegen Abgabe dieses Zettels an den Forstbeamten darf dieser das Holz anweisen und abfahren lassen. Die nicht bezahlten Holzverabfolgezettel bleiben in den Händen des Kassenbeamten. Sollten daher in einem Termin die Geldbeträge nicht sämtlich eingehen, so muß der Kassenbeamte die Ausstände oder Einnahmeverste durch nicht ausgehändigte Holzverabfolgezettel belegen können.

# Holz-Verrechnungskontrolle.

Nr. 11. 1 des Sollausgabebuches.  
Nr. des Sollausgabebuches.

Betriebsjahr: 1893/94.

Termin am 14ten Januar 1894.

Spezial: Melchior.

Nr. des Gebühnennamens.

Form. Nr. 8a.

Nr. des Postens	Tag. Mdt.	Nr. des Postens	die Posten enthalten an Material							Zapfen pro Stange	Mehrfachgebot als zu erheben	Name des Verbleibenden	Verbleibend	Auktionsdurchschnittspreis pro Einheit	Nr. des Holzverabfolgers	Datum der Bezahlung an die Kasse	Nr. des Klassenjournals
			Stück	Stange	Kloben	Knüppel I	Knüppel II	Stockholz	Reisig I								
1	a	1	Ei	1	71												199
2	a	2	Ei	1	73												
3	a	3-4	Bi	2	32												
4	a	5-8	Bi	4	50												
5	a	9	Kie	1	57												
6	a	10	Kie	1	38												
7	a	11-10	Ei			18											
8	a	11-15	Ei				14										
9	a	16	Ei					1									
10	a	17-21	Bi			18											
Summe:			10 5 21 36							14 1	322 52	634 00					

Festgestellt auf die zu erhebende Summe von Dreihundert und vierunddreißig Mark — Pf.

Melchior, den 14ten Januar 1893. Der Forstbeamte. Der Kassenbeamte.

Kontingental:

Ei	2	44	59 18	63 00
Ei	1	18	108 00	110 00
Ei	1	14	28 00	25 00
Ei	1	1	2 50	3 00
Bi	6	1 82	24 20	23 00
Bi	1	18	90 00	99 00
Kie	2	95	10 64	11 00
Sum. 10 5 21 36			322 52	634 97

Bei Verkäufen größerer Lose, für die mehrere Verabfolgezettel aufgestellt werden müssen, ist darauf zu sehen, daß das aufgeführte Material mit seinem wirklichen Werte dem angegebenen Geldbetrag entspricht.

Die sämtlichen Verabfolgezettel eines Jahres werden fortlaufend nummeriert, nach der Reihenfolge, wie sie in den verschiedenen Versteigerungsprotokollen aufgeführt sind. Der Forstbeamte hat die Zettel zu sammeln und dem Holzausgabebuch als Beläge beizufügen.

Form. Nr. 9 (Vorderseite).

### Holzverabfolgezettel Nr. 350.

Revier: *Melchow*. Jag. 5 Abt. a.

Wirtschaftsjahr 1893/94.

Der *Schmidt* aus *Biesenthal* hat für das von ihm gekaufte Holz:

No. 1 = 1 Stück Eichen-Nutzholz 0,71 fm — 15,00 Mk.

am 15<sup>ten</sup> Januar 1893 bezahlt, und ist ihm gegen Abgabe dieses Zettels an den Beamten des obengenannten Revieres bei Erfüllung der allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen das vorstehend bezeichnete Holz zu verabfolgen.

Der .....

Der .....

Form. Nr. 9 (Rückseite).

### Auszug aus den allgemeinen Verkaufs-Bedingungen.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Durch den Zuschlag geht die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über, die Forstverwaltung haftet für dasselbe nicht länger.</p> <p>2. Verlangt ein Käufer die örtliche Vorzeigung des Holzes, so geschieht dies binnen höchstens 8 Tagen nach dem Zuschlag. Meldet er sich binnen dieser Frist nicht bei dem betreffenden Revierbeamten, so wird angenommen, daß er auf die Vorzeigung verzichtet.</p> | <p>3. Nur nach Abgabe dieses Zettels an den Revierbeamten darf das Ausladen und die Abfuhr, und zwar nur auf den hierzu angewiesenen Wegen und nur an den Wochentagen, aber niemals vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne erfolgen. Zuwiderhandlungen werden nach § 28 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 bestraft.</p> |
|--|--|

Sofort nach Beendigung des Ausbietens muß der Forstbeamte in dem Versteigerungsprotokoll und der Kassenbeamte in seiner Nebenliste für die Gelderhebung das Meistgebot aufrechnen, und erst wenn die Übereinstimmung festgestellt ist, kann ersterer den Abschluß des Protokolls bewirken und letzterer mit dem Einkassieren der Gelder beginnen. Dieses Verfahren ist streng zu beobachten, weil etwaige Versehen beim Niederschreiben des Meistgebots auf diese Weise sofort erledigt werden können. Läßt sich ein entdeckter Fehler nicht aufklären, so ist das betreffende Los noch einmal auszubieten. Der Geldbetrag wird mit dem Schlußsatz: „Festgestellt auf die zu erhebende Summe von: . . . . (buchstäblich:) . . . . u. s. w.“ durch Unterschrift des Forstbeamten und des Kassenbeamten, sowie sonstiger, dabei mitwirkenden Personen bestätigt.

Zweckmäßig ist es sodann, wenn der Forstbeamte später in seiner Wohnung das Protokoll noch einmal mit dem Nummerbuch vergleicht, damit er die bestimmte Überzeugung hat, daß auch bezüglich der Materialangaben keine Fehler vorgekommen sind.

Die Schlußsumme jedes Versteigerungsprotokolls ist sofort in das Holzausgabebuch und der Geldbetrag auch noch in das Solleinnahmehuch einzutragen.

### **Kap. 13. Der freihändige Holzverkauf. Erhebelleste.**

Der freihändige Verkauf kann, wie schon angedeutet ist, verschieden gehandhabt werden. Will man das Princip streng zur Anwendung bringen, daß nur der Kassenbeamte die Gelder einkassiert, so läßt sich dies nur in der Weise durchführen, daß der Holzkäufer zunächst vom Forstbeamten sich einen Holzverabfolgezettel über das gewünschte Holz ausstellen läßt, diesen an der Kasse bezahlt und dann mit dem quittierten Zettel zum Forstbeamten zurückkommt und nach Abgabe desselben das Holz angewiesen erhält. Der Forstbeamte bucht dann jeden Zettel mit Material und Geld in eine eigens für diese Verkaufsart zu führende Liste, die „Erhebelleste“ genannt, die monatlich geführt wird. Diese wird in ähnlicher Weise wie das Versteigerungsprotokoll abgeschlossen und nach vorheriger Buchung in das Holzausgabebuch und das Solleinnahmehandbuch zur Kasse gesandt.

Bequemer für die Käufer, aber unter Aufgabe des angegebenen Principes ist es, wenn der Forstbeamte den Verkauf an Ort und Stelle selbst vornehmen und auch das Geld sofort einkassieren darf. Für diesen Fall ist, streng genommen, die Aufstellung des Holzverabfolgezettels nicht nötig, denn der Verkauf geschieht Zug um Zug. Hierfür empfiehlt es sich, daß der Forstbeamte unter Benutzung der Nummerbücherformulare sich Conceptbücher anfertigt, und zwar eins für das Nutzholz und eins für das Brennholz. Für jeden einzelnen Verkaufstag ist eine besondere Nachweisung aufzustellen und diese nach Beendigung des Verkaufes abzuschließen. Die Ausgaben des Conceptes werden sodann in eine Erhebelleste eingetragen und nach Buchung in das Holzausgabebuch und in das Solleinnahmehandbuch mit dem Gelde zur Kasse gesandt. Um nicht gar zu viele Beläge zu bekommen, ist das Publikum daran zu gewöhnen, daß der Holzverkauf nur an einem bestimmten Wochentage erfolgt; es ist dies auch schon deshalb nötig, damit der Beamte an den übrigen Tagen für seinen Dienst frei bleibt.

Hervorgehoben ist schon, daß der freihändige Verkauf nur zum Taxpreis erfolgen darf.

In welcher Weise die Erhebellesten aufzustellen und abzuschließen sind, ergibt sich aus folgendem Schema.

Die für den freihändigen Verkauf aufgestellten Holzverabfolgezettel werden unter sich in der Reihenfolge, wie sie in den Erhebellesten aufgeführt sind, nummeriert.

### **Kap. 14. Deputat- und Wirtschafts-Hölzer.**

Auf jeder größeren Besitzung findet ein nicht unbeträchtliches Quantum des Holzeinschlages zur Befriedigung des eigenen Bedarfs Verwendung. Der Wert desselben ist mitunter so beträchtlich, daß er größer als die Einnahmen aus dem verkauften Holz sein kann. In erster Linie muß der Wald den gesamten Bedarf an Brennholz für die Räume des Besitzers liefern, sodann ist den meisten Beamten die Lieferung von Brennholz zugestanden, und zwar entweder ohne Einschränkung,

Nr. 1B. 1. des Holzausgabebüchses.  
Nr. des Sollentnahmebüchses.

# Erbhebeliste

## für freihändig verkauftes Holz

Betrag Nr.

für die Zeit vom 1ten Januar 1894 bis 31ten Januar 1894

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Steuer: Melchior.

Nr. des Gebühnennahme-Quantals.

Form. Nr. 10a.

Nr. Lang der Abgabe oder Nr. des Vertriebs	Schutzbezirk	Name und Wohnort des Holzempfangers	Nr. des Holzes in der Abgabungs- Tabelle	Sortiment und Quantität des abgegebenen Holzes						Zawert für das ganze Quantum	Betrag der Hellen- den Gebüh- nung	Nr. des Stammens		
				Nadelholz I Nadelholz II Kiefern I Kiefern II Kiefern III nach Bedarf auszufüllen	Stamm meter	pro Cub- metr	pro Cub- metr	pro Cub- metr	pro Cub- metr					
1	Melchior	Conrad, Melchior	9	Birch	1	50					10 000	5 000	184	
2	"	Waller, "	292	Eiche			3				7 500	22 500	186	
3	"	ders., "	295-296	Birch			6				7 000	42 000		
4	"	ders., "	320/322	Kiefer			9				7 000	63 000	193	
5	"	Voigt, Klobbicke	25	Birch			3				3 500	10 500		
6	"	Drosow, Heegermühle	380	Kiefer			3				2 000	6 000	189	
7	"	Schwarz, Heegermühle	15	Kiefer			6	15			1 500	7 500		
8	"	Müller, Heegermühle	35	Kiefer			3				2 000	12 000	201	
9	"	ders., Heegermühle	4	Kiefer			3				4 500	13 500		
10	"	Klein, Heegermühle	5	Kiefer			3				4 500	13 500	190	
Summa:				1	50	18	6	3	3	6	15	195 500	195 500	

Festgestellt auf die Summe von Einhundert und fünfundsiebenzig Mark.  
Melchior, den 31. Januar 1894.

Der Förster.  
N. N.

### Rekapitulation nach Holzarten:

Eichen	1	50	18	6	3	3	6	15
Birken	1	50	6	3				
Kiefern	1	9	6	3	6	15		
Summa: 1 50 18 6 3 3 6 15								

oder bis zu einem gewissen Maximum; ferner bekommen die ständigen landwirtschaftlichen Tagelöhner, die sogenannten Hofleute, meistens geringwertigere Brennholzsortimente und sonst dergl., schließlich werden zu Bauten und Reparaturen nicht unbedeutende Quantitäten von Nutzholz und bei eigenem, landwirtschaftlichem Betriebe auch Schirrhölzer gebraucht.

Wenn die Forst alle diese Holzmassen abgeben wollte, ohne sich den Wert derselben in Rechnung zu stellen, so würde die Einnahme aus der Forst sehr gering ausfallen. Es ist deshalb das Princip zur Durchführung zu bringen, daß der eine Betrieb von dem anderen Erzeugnisse, soweit als irgend angängig ist, erhalten kann, daß er sie aber bezahlen muß, genau so, als wenn er sie von einem Fremden kaufen würde. So kann beispielsweise die Landwirtschaft alles, was sie an Holz, Streu und dergl. bedarf, von der Forst beziehen, und umgekehrt die Forst die Naturaldeputate für ihre Beamten, und etwaige Hand- und Spanndienste zur Ausführung der Kulturen von der Landwirtschaft, aber am Jahresschluß werden die Rechnungen ausgezogen, und der eine Betrieb muß dem anderen bezahlen, was er ihm schuldet. Ob bei diesem Abrechnen nun die ortsüblichen Preise zu Grunde gelegt werden, oder ob bestimmte, ein für allemal festgesetzte Preise angewendet werden, ist schließlich gleichgiltig; das Richtige ist natürlich die ortsüblichen, denn nur dadurch wird der Rechnungsabschluß ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild geben.

Das rechnerische Verfahren, das hierbei zu beobachten ist, ist kurz folgendes: Jede Holzabgabe darf nur auf Grund einer Anweisung geschehen, die von dem Leiter desjenigen Betriebes auszustellen ist, für dessen Rechnung die Abgabe erfolgt. Der Forstbeamte stellt auf Grund dieser Anweisung einen Verabfolgezettel aus, überweist das gewünschte Holz, streicht die betreffenden Nummern in seinem Nummerbuch und bucht das Material nebst Geldwert in das Holzausgabebuch bei dem Konto des betreffenden Betriebes. Die Anweisungen sind sorgfältig aufzubewahren und den am Jahresschluß aufzustellenden Rechnungen als Beläge beizufügen. Damit der Forstbeamte auch einen Nachweis über die richtige Abgabe des Holzes hat, läßt er sich den Empfang auf dem Holzverabfolgezettel bescheinigen. Diese mit Quittung versehenen Verabfolgezettel werden am Jahresschluß dem Holzausgabebuch als Beläge beigelegt.

Eine bare Geldeinnahme oder eine Geldausgabe findet durch diese Abrechnungen der verschiedenen Betriebe desselben Besitzers nicht statt. Eine Veränderung des Geldbestandes der Hauptkasse ist damit auch nicht verknüpft, denn was dem einen Betriebe zugeschrieben wird, wird dem anderen abgeschrieben. Es erscheint daher völlig ausreichend, zunächst von dem Forstbeamten nur die Materialabgaben buchen und die Geldabrechnung einmal am Jahresschluß eintreten zu lassen, in der Weise, daß der Forstbeamte unter Benutzung des Erhebungslisten-Formulars für jeden Betrieb eine Rechnung in zwei Ausfertigungen aufstellt. Der Betrieb, für dessen Rechnung die Lieferung geschah, erhält die eine mit den Anweisungen als Ausgabebeleg, die zweite mit den Holzverabfolgezetteln dient dem Forstbeamten als Materialausgabe- und dem Kassenbeamten als Geldeinnahmebeleg.

Nachdem die Buchung der Geldbeträge in das Solleinnahmehbuch erfolgt, gehen die Erhebungslisten zur Kasse, damit auch hier die erforderlichen Eintragungen in die Kassenbücher gemacht werden.



## Kap. 15. Buchung des abgegebenen Holzes.

### Holzausgabebuch.

Die Schlußsumme jedes Versteigerungsprotokolls, sowie die Schlußsumme jeder Erhebliste über freihändigen Verkauf, sowie über die Holzabgaben für den eigenen Wirtschaftsbedarf werden in das Holzausgabebuch eingetragen. Dasselbe ist mit dem Holzeinnahmehuch übereinstimmend einzurichten, so daß die gleichen Rubriken für die verschiedenen Holzarten und deren Sortimenten vorhanden sind.

Die Eintragung kann auch hier entweder journalweise oder manualweise geschehen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Abgaben meist sehr verschiedener Art sind, und daß es wünschenswert ist, eine Übersicht über den Umfang nach dieser oder jener Richtung hin zu behalten, empfiehlt sich ganz besonders die manualweise Buchführung.

Zu Betracht kommen hauptsächlich die nachfolgend aufgeführten Abgabe-Arten, und es sind dementsprechend die Buchungen unter folgende Kapitel zu bewirken:

#### I. Verkauft an Fremde:

- A. öffentlich meistbietend.
- B. freihändig.

#### II. Zum eigenen Wirtschaftsbedarf:

1. Brennholz für den Besitzer. Etat: nach Bedarf.
2. Deputatholz für den Kutscher N. N. Etat: 20 rm kief. Knüttel II.
3. " " " Diener N. N. Etat: 20 rm " "
4. " " " Förster N. N. Etat: 36 rm " "
- ' Reisig nach Bedarf.
5. Deputatholz für die herrschaftlichen Tagelöhner, Etat in Summa: 120 rm kief. Stockholz und 200 rm Reisig.
6. für Bauten und Reparaturen. Etat: nach Bedarf.

u. s. w., je nachdem es die obwaltenden Verhältnisse verlangen.

Bei Einrichtung des Buches ist für jeden einzelnen Titel soviel Raum zu lassen, daß die Buchungen im Laufe eines Jahres Platz finden, und daß auch eine Aufrechnung stattfinden kann. Der Abschluß des Holzausgabebuches am Schluß des Wirtschaftsjahres findet in der Weise statt, daß zunächst die einzelnen Titel aufgerechnet werden, und dann eine Rekapitulation erfolgt, und zwar zunächst selbständig für A und für B. Durch Addieren der beiden Summen erhält man schließlich die Gesamtausgabe an Material und die Gesamteinnahme dafür an Geld, letztere in Übereinstimmung mit Tit. 1 des Solleinnahmehuches und der Einnahme in den Kassenbüchern. Bei der manualweisen Buchung ist es allerdings schwierig, schnell einen etwa erforderlichen Abschluß während des Wirtschaftsjahres zu machen. Wo dies erforderlich ist, müssen die Eintragungen auch journalweise geschehen, wie dies bei dem Holzeinnahmehuch auseinandergesetzt ist.

Laufende Nr.	Tag der Abgabe	Bezeichnung der Ausgabe bez. des Empfängers	Laubholz (hart): Eichen										Laubholz										
			Nutzholz						Brennholz				Nutz-										
			Stämme und Derbholzstangen			Reifeholzstangen			Schichtnutholz		Klofen	Knüppel I	Knüppel II	Stochholz	Reisig I	Reisig II	Reisig III	Stämme und Derbholzstangen			Reifeholzstangen		
			Stück	fm	dec	Stück	fm	dec	rm	rm								Stück	fm	dec	Stück	fm	dec
Raummeter																							
<b>I. Einnahme</b>																							
1		unverkaufte Hölzer aus dem vorigen Jahre	.																				
2		zugeschlagen im laufenden Wirtschaftsjahre	2	2	44	100	1	00	.	11	28	.	14	2	.	28	5	80	.	.	.		
Summa Einnahme			2	2	44	100	1	00	.	11	28	.	14	2	.	28	5	80	.	.	.		
<b>II. Ausgabe</b>																							
(Journalweise Buchung)																							
1	Aug. 10.	Deputatholz f. d. Förster N.	.																				
2	„ 15.	desgl. f. d. Kutscher N.	.																				
3	„ 16.	zu Bauten u. Reparaturen (Wirtschaft)	10 2 65																				
4	Jan. 12.	freihänd. verk. lt. Erhebliste	.																				
5	„ 14.	verkauft in der Licitation u. s. w.	2	2	44	.	.	.	.	3	.	.	18	.	14	1	.	1	.	6	1	82	
Summa Ausgabe			2	2	44	100	1	00	.	11	28	.	14	2	.	28	5	80	.	.	.		
Ausgabe (Manualweise Buchung)																							
I. verkauft an Fremde:																							
A.	Öffentlich	meistbietend:																					
1	Jan. 12.	laut Protokoll u. s. w.	2	2	4	.	.	.	.	8	10	.	14	1	.	11	.	83	.	.	.		
Summa A.			2	2	44	.	.	.	.	8	28	.	14	1	.	17	2	65	.	.	.		
B.	Freihändig:																						
1	Jan. 31.	laut Erhebliste u. s. w.	.																				
Summa B.			.																				
II. zum eigenen Wirtschaftsbedarf:																							
1	Sept. 20.	an die Herrschaft Brennholz lt. Anweisung u. s. w.	.																				
Summa			.																				
2	Aug. 15.	a. d. herrschaftl. Kutscher N. lt. Anweisung u. s. w.	Etat: 20 rm Kiefern-Knüppel II																				
Summa			.																				
3	Aug. 16.	zu Bauten u. Reparaturen lt. Anweisung	Etat: nach Bedarf																				
Summa			10 2 65																				
4	Aug. 10.	an den Förster N. lt. Anweisung u. s. w.	Etat: 36 rm Kiefern-Knüppel II; Reisig nach Bedarf																				
Summa			.																				
u. s. w.			.																				

g a b e b u d y .

Revier: Melchior.

Form. Nr. 11 a.

(weich): Birken							Nadelholz													Geld- betrag							
Holz		Brennholz					Nutzholz					Schicht- nutz- holz			Brennholz												
I	II	Stoben	Knüppel I	Knüppel II	Stoßholz	Reißig I	Reißig II	Reißig III	Stämme und Dorbholzstangen		Reiherholz- stangen			I	II	Stoben	Knüppel I	Knüppel II	Stoßholz			Reißig I	Reißig II	Reißig III			
rm	rm	Raummeter					Stück	fm	dec	Stück	fm	dec	rm	rm	Raummeter					M.	St						
																143		62	120								
39	43	81		10	60	3	16	45	41	2223	87	1560	23	45	133	1057		888	1238	702	955	1529					
39	43	81		10	60	3	16	46	41	2223	87	1560	23	45	133	1200		950	1358	702	955	1529					
																			12							36 00	
																			6							18 00	
								15		20	50	200		30												350 00	
	6		3												9	6				3	6			15		195 50	
	18							2		95																334 00	
33	25	78		10	60	3	16	46	24	2202	42	1360	23	15	124	994		882	1197	694	955	1505			37 509 44		
39	43	81		10	60	3	16	46	41	2223	87	1560	23	45	133	1000		900	1200	700	955	1520			38 442 94		
	18							2		95																334 00	
19	3	59						3	498	1698	55				73	600		550	500	400	905	290			25 666 00		
19	21	59							3	500	1699	50			73	600		550	500	400	905	290			26 000 00		
	6		3												9	6				3	6			15		195 50	
14				10	26	3	16	11	26	503	87	1360	23	15	51	280		294	697	284	50	1170			11 052 44		
20		3		10	26	3	16	11	26	503	87	1360	23	15	60	286		294	700	290	50	1185			11 247 94		
	22																									110 00	
	19															110										497 00	
	22	19														110										607 00	
																				6							18 00
																				14							42 00
																				20							60 00
								15		20	50	200		30												350 00	
								15		20	50	200		30												350 00	
																				12							36 00
																				21		10		30			107 00
																				36		10		30			143 00

laufende Nr.	Tag der Abgabe	Bezeichnung der Ausgabe bez. des Empfängers	Laubholz (hart): Eichen																						
			Nutzholz						Brennholz																
			Stämme und Drehholzstangen		Reifeholzstangen		Schichtnutzholz		Kübelholz		Stückholz		Reifeholz		Stämme und Drehholzstangen		Reifeholzstangen								
Stück	fm	dec	Stück	fm	dec	I	II	Stück	fm	dec	Stück	fm	dec	Stück	fm	dec	Stück	fm	dec						
Monat	Tag																								
	I.	Verkauft an Fremde:																							
		A. öffentlich meistbietend	2	2	44	.	.	.	.	.	.	8	28	.	.	14	1	.	.	17	2	65	.	.	.
		B. freihändig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	1	.	50	.	.	.
		<i>Summa I</i>	2	2	44	.	.	.	.	.	.	11	28	.	.	14	2	.	.	18	3	15	.	.	.
	II.	zum eigenen Wirtschaftsbedarf:																							
		1. an die Herrschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		2. Deputat an den herrsch. Kutscher N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		3. zu Bauten und Reparaturen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	2	65	.	.	.
		4. Deputat an den Förster N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		5. für Kulturzwecke	.	.	.	100	1	00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		<i>Summa II</i>	.	.	.	100	1	00	.	.	.	11	28	.	.	14	2	.	.	10	2	65	.	.	.
		<i>hierzu Summa I</i>	2	2	44	.	.	.	.	.	.	11	28	.	.	14	2	.	.	18	3	15	.	.	.
		<i>Summa Ausgabe</i>	2	2	44	100	1	00	.	.	.	11	28	.	.	14	2	.	.	28	5	80	.	.	.
		<i>Die Einnahme beträgt</i>	2	2	44	100	1	00	.	.	.	11	28	.	.	14	2	.	.	28	5	80	.	.	.
		<i>Die Ausgabe beträgt</i>	2	2	44	100	1	00	.	.	.	11	28	.	.	14	2	.	.	28	5	80	.	.	.
		<i>Bestand ult. Juni</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Auf der ersten Seite des Holzausgabebuches erfolgt die Nachweisung der gesamten Holzeinnahme, und zwar getrennt nach folgenden Abschnitten:

1. Unverkaufte Hölzer aus dem vorigen Wirtschaftsjahre.
2. Zugeschlagen im laufenden Wirtschaftsjahre.

*Summa Einnahme.*

Unter 1 ist das Material einzutragen, das sich aus dem Abschluß des vorjährigen Holzausgabebuches als verbliebener „Bestand“ ergeben hat, und unter 2 die Material-Schlufsumme des diesjährigen Holzeinnahmebuches.

Die hieraus sich ergebende Gesamt-Einnahme an Holz wird am Schluffe des Holzausgabebuches gegen die Gesamt-Ausgabe balanciert, und auf diese Weise der Bestand ermittelt, der auf die erste Seite des neu anzulegenden Holzausgabebuches zu übertragen ist.

(weich): Birken									Nadelholz											Geld= betrag									
holz		Brennholz							Nutzholz					Brennholz															
Schicht- nutz- holz	I	II	Knoben	Knüppel I	Knüppel II	Stoßholz	steifig I	steifig II	steifig III	Stämme und Derbholzstangen		Reiferholz- stangen			Schicht- nutz- holz	I	II	steoben	knüppel I		knüppel II	Stoßholz	steifig I	steifig II	steifig III				
										Stück	fm	dec	Stück	fm						dec						Stück	fm	dec	Stück
rm	rm	Raummeter							Raummeter					rm	rm	Raummeter					mt.	St.							
<i>tulation:</i>																													
. . . . .	19	21	59	. . .	. . .	. . .	34	. . .	. . .	. . .	3500	1699	50	. . .	. . .	. . .	73	600	. . .	550	500	400	905	290	. . .	. . .	. . .	. . .	26 000 00
. . . . .	20	. . .	3	. . .	10	26	3	16	. . .	. . .	1126	503	87	1360	23	15	. . .	60	284	. . .	294	700	290	50	1185	. . .	. . .	. . .	11 247 94
. . . . .	39	21	62	. . .	. . .	. . .	10	60	3	16	4626	2203	37	1360	23	15	. . .	133	884	. . .	844	1200	690	955	1475	. . .	. . .	. . .	37 247 94
. . . . .	. . .	. . .	22	19	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	110	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	607 00
. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	20	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	60 00
. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	15	20	50	200	30	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	350 00
. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	36	. . .	10	. . .	30	. . .	. . .	. . .	143 00
. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	6	. . .	. . .	. . .	15	. . .	. . .	. . .	35 00
. . . . .	. . .	22	19	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	15	20	50	200	30	. . .	. . .	116	. . .	56	. . .	10	. . .	45	. . .	. . .	. . .	. . .	1 195 00
. . . . .	39	21	62	. . .	. . .	. . .	10	60	3	16	4626	2203	37	1360	23	15	. . .	133	884	. . .	844	1200	690	955	1475	. . .	. . .	. . .	37 247 94
. . . . .	39	43	81	. . .	. . .	. . .	10	60	3	16	4641	2223	87	1560	23	45	. . .	133	1000	. . .	900	1200	700	955	1520	. . .	. . .	. . .	38 442 94
<i>lance:</i>																													
. . . . .	39	43	81	. . .	. . .	. . .	10	60	3	16	4641	2223	87	1560	23	45	. . .	133	1200	. . .	950	1358	702	955	1520	. . .	. . .	. . .	. . .
. . . . .	39	43	81	. . .	. . .	. . .	10	60	3	16	4641	2223	87	1560	23	45	. . .	133	1000	. . .	900	1200	700	955	1520	. . .	. . .	. . .	. . .
. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	200	. . .	50	158	2	. . .	. . .	. . .	9

### Kap. 16. Forstnebennutzungen.

Zu den Forstnebennutzungen gehören: Kies, Sand, Lehm, Steine, Streu, Rohr, Gras, Raff- und Legehholz, Waldfrüchte, Mast- und Weidenutzung, Torf, Fischerei etc.

Die Nutzungen können geschehen:

1. Durch Verkauf des für Rechnung der Forstkasse erworbenen Materials.
2. Durch Verkauf zur Selbstwerbung seitens des Käufers.
3. Durch ein- oder mehrjährige Verpachtung der Nutzung.

Über das für Rechnung der Forstkasse erworbene Material ist in ähnlicher Weise wie bei der Holzgewinnung ein Nummerbuch aufzustellen und auf Grund des Abschlusses desselben ein Lohnzettel anzufertigen, dessen Betrag bei der Forstkasse zur Auszahlung gelangt. Sind die Nutzungen nicht umfangreich, und sind Rest-

bestände am Schlusse des Wirtschaftsjahres nicht zu befürchten, so ist von der Aufstellung besonderer Einnahmebücher abzusehen, die Nummerbücher können deren Stelle vertreten. Am Jahreschlusse findet auf Grund der Lohnzettel dann eventuell eine kurze Zusammenstellung der gesamten verausgabten Werbungskosten statt, die mit dem Betrag des Tit. 2 der Ausgabebücher der Kasse übereinstimmen müssen.

Nr. des Forstnebennutzungs-Ausgabebuches:  
Nr. des Solleinnahmebuches:

Belag Nr.

## Versteigerungs-Protokoll zur Verpachtung von Forstgrundstücken zur Grasnutzung.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.  
Revier: Melchow.

Termin am .....ten .....

Nr. des Geldeinnahme-Journals.  
Nr. des Geldeinnahme-Manuals

Form. Nr. 12a.

Laufende Nr.	Sagen u. Abtheilung	Bezeichnung der Pachtflächen	Größe der Pacht- flächen		Vor- jähriges Pachtgeld		Wert der Nutzung nach der Schätzung		Der Pächter		Meist- gebot als Pachtgeld	Unterschrift des Pächters	
			ha	de	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Namen	Wohnort			
					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.
1	20	Wiesen	10	00	340	00	345	00	Wagner	Melchow	350	00	
										<i>Summa</i>	350	00	

Festgestellt auf die zu erhebende Summe von *Dreihundert und fünfzig Mark.*

Der Forstbeamte.

Der Kassenbeamte.

Zur Versteigerung ist der Vertrag in das Pacht- (Miet-, Antichrese-) Verzeichnis unter Nr. 1 eingetragen.

Der Kassenbeamte.

Wegen der Vielseitigkeit dieser Nutzungen läßt sich ein einheitliches Formular nicht aufstellen. Mehr als beim Holz rechtfertigt sich bei den Forstnebennutzungen die freihändige Abgabe, in den meisten Fällen ist der Bedarf nur ein gelegentlicher und das Objekt, abgesehen vielleicht von den Verpachtungsgegenständen, nur von geringerem Wert. Soweit es geht, ist auch für diese Nutzungen eine Taxe aufzustellen, besonders für diejenigen, welche öfter zur freihändigen Abgabe kommen. Für Grasnutzungen empfiehlt sich die öffentliche Verpachtung, unter Zugrundelegung

von bestimmten, durch die lokalen Verhältnisse gegebenen Bedingungen. Hierfür ist zweckmäßig das Formular auf Seite 40 zu verwenden.

Bei den einjährigen Verpachtungen erfolgt die Bezahlung der Pachtsumme in der Regel sofort, bei den mehrjährigen werden dagegen die Zahlungstermine in den betreffenden Pachtverhandlungen festgesetzt. In erster Linie ist es zwar Sache des Kassenbeamten, dafür zu sorgen, daß die Beträge rechtzeitig eingehen, der Forstbeamte muß jedoch diese Beträge auch pünktlich am Fälligkeitstermin in seine Bücher: das Solleinnahmehbuch und das Forstnebennutzungs-Ausgabebuch, eintragen, damit sie in steter Übereinstimmung mit den Kassenbüchern bleiben.

In den meisten Fällen wird es genügen, wenn über die Ausgaben der sämtlichen Forstnebennutzungen ein einziges Forstnebennutzungs-Ausgabebuch nach nebenstehendem Muster von dem Forstbeamten geführt wird, in welches journalweise nach dem Tage der Abgabe oder nach den Fälligkeitsterminen der Gegenstand der Nutzung und der Geldbetrag gebucht wird. Für das auf Rechnung der Forstkasse geworbene Material wird sich unter Umständen durch Anfertigung von Spalten die Masse gesondert darstellen lassen, so daß die Anlegung besonderer Ausgabebücher für die verschiedenen Arten der Nutzung entbehrlich wird.

Bei freihändiger Abgabe ist dasselbe Verfahren wie bei den Holzabgaben innezuhalten, es werden Erhebelisten aufgestellt, wozu das Formular des Ausgabebuches zu benutzen ist. Ausreichend ist es, wenn diese monatlich an die Kasse eingesandt werden (vergl. Seite 32 u. folg.).

Der Abschluß des Forstnebennutzungs-Ausgabebuches muß in dem Geldbetrage übereinstimmen mit Tit. 2 des Solleinnahmehbuches und mit Tit. 2 der Einnahme in den Kassenbüchern.

Revier: Melchou.

**Forstnebennutzungs-Ausgabebuch.**

Verpflichtungsjahr: 1893/94.

Form. Nr. 13a.

Kantende Nr.	Ort der Nutzung	Datum der Abgabe	Gegenstand der Nutzung, Art und Maß der Ausübung	Zerwert		Geldbetrag	des Empfängers	Nr. des Gerichts	Zamm der Verjährung	Nr. des Kassenjournals
				pro Eindeit	im ganzen					
1	Melchou	14 Juli	Für 2 Fahren Lohn	1 00	2 00	2 00	Bauer Hoffmann	1	17	2
2	"	"	Wiesepacht u. Verpachtungsprotokoll	"	345 00	350 00	s. Protokoll	"	17	1
3	"	"	Waldweide für 5 Stück Rindvieh	3 00	15 00	15 00	Bauer Lehmann	"	"	"
4	Melch.-Biesenthal	"	Obstandzung pr. 1893/94. Versteigerungsprotokoll	"	30 00	63 00	Conrad	"	"	"
		"	Für Streu an die herrschaftliche Oekonomie	"	90 00	90 00	Oekonomie	"	"	30/6 350
			Summa		482 00	520 00				

Kantende Nr.

## Kap. 17. Die Jagdmutzung.

# Revier: Wildeinnahmehandbuch und Wildausgabehandbuch.

Wirtschaftsjahr:

Norm. Nr. 14 a.

Zwischenrechnung.		Wildausgabe.		Wildarten.		Wildarten.		Wildarten.	
Kaufname Nr.	Der Erlöses Zeit	Name des Erlöses oder Bezeichnung der Jagdpart	Wildarten nach Bedarf auszufüllen	Schuß- oder Dausgeld	Zeit der Ausgab	Empfänger	Wildarten (nach Bedarf auszufüllen)	Preis pro Stück	Geld-ein-nahme im ganzen
Kaufname Nr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	pro Stück im ganzen	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.

Wenn die Jagd verpachtet ist, beschränkt sich die gesamte Buchführung auf die Buchung der eingehenden Pachtraten, die der Forstbeamte am Fälligkeitstage ohne weiteres in das Solleinnahmehandbuch und der Kassenbeamte nach dem Eingang in die Kassenbücher einträgt.

Wird jedoch die Jagd selbst betrieben, so findet eine Wildeinnahme statt, und hierüber, sowie über die Wildausgabe hat der Forstbeamte Rechnung zu führen und zu legen.

Der Forstbeamte führt hierfür das Wildeinnahmehandbuch, worin nach dem Tage des Erlegens die einzelnen Wildarten eingetragen werden.

Mit der Wildeinnahme wird zweckmäßig die Nachweisung über die verausgabten Schießgelder verbunden, weil deren Betrag nur durch die Stückzahl der einzelnen Wildarten festgestellt werden kann.

Zum Zwecke der Erhebung der Schießgelder wird für jeden Monat oder für jedes Vierteljahr ein Extrakt aus dem Wildeinnahmehandbuch angefertigt, danach werden die Schießgelder berechnet und die Beträge von der Kasse erhoben.

Das Wildeinnahmehandbuch ist so eingerichtet, daß es auch zugleich die Wildausgabe und den Gelderlös nachweist.

Besteht die Vorschrift, daß der Käufer das Geld direkt an die Kasse zu bezahlen hat, so muß der Forstbeamte über jeden einzelnen Verkauf eine Anweisung ausstellen, welche der Kasse als Einnahmelabel zuzustellen ist, nachdem zuvor die Beträge in das Solleinnahmehandbuch eingetragen sind. Vereinnahmt der Forstbeamte das Geld, so ist dieses mit einer Erhebliste als Belag an die Kasse zu senden. In den meisten Fällen wird eine monatliche Einreichung ausreichend sein. Über die Wildausgaben zu dem eigenen Wirtschaftsbedarf werden in analoger Weise wie bei den Holzabgaben am Jahreschluß Rechnungen aufgestellt, sofern nicht ein kürzerer Termin geboten ist. Die Geldbeträge sind in das Solleinnahmehandbuch einzutragen.

Der Abschluß des Wildeinnahme- und -Ausgabebuches ergibt einerseits die gesamte Wildeinnahme mit den zu zahlenden Schießgeldern, andererseits die Wildausgabe mit dem Gelderlös dafür. Da dies aber nicht die sämtlichen Wildausgaben und Wildeinnahmen des Tit. 3 sind, so bildet diese Rechnung nur einen teilweisen Belag für die Kassenbücher.



In den Manualen der Kasse wird der Tit. 3 daher zweckmäßig in mehrere Unterabteilungen zerlegt, so daß die durch das Wildeinnahme- und Ausgabebuch des Forstbeamten nachgewiesenen Geldbeträge mit der Summe je einer dieser Abteilungen übereinstimmen müssen.

Die Buchungen der sämtlichen übrigen Ausgaben, wie Pachtgelder für angepachtete Jagden, Dreiberlöhne, Gatterungskosten, Fütterungskosten, Wildschadenersatzgelder u. s. w., werden nur von dem Kassenbeamten bewirkt. Alle Gelder, die nicht zufolge kontraktlicher Verpflichtungen auszuführen sind, müssen jedoch von dem Forstbeamten angewiesen werden.

### Kap. 18. Aufstellen des Kulturplanes.

Für die sämtlichen, im Laufe eines Wirtschaftsjahres auszuführenden Kulturarbeiten ist ein Plan mit Kostenanschlag aufzustellen. Derselbe muß fertig sein, bevor mit den Kulturarbeiten begonnen wird, also mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der Arbeiten bereits im Herbst ausgeführt werden könnte, etwa Mitte September.

Ein solcher Plan giebt zunächst eine Übersicht, bis zu welcher Höhe die Kultur Gelder in Bereitschaft zu halten sind. Dies ist für den Besitzer von großem Vorteil, weil gerade im Frühjahr auch für die landwirtschaftliche Bestellung größere Summen erforderlich sind. Für den Forstbeamten liegt sodann in der Aufstellung des Voranschlages der Zwang, einerseits sich rechtzeitig über die auszuführenden Kulturen schlüssig zu machen und den Umfang derselben nach vorheriger Überlegung genau festzustellen, andererseits die veranschlagten Arbeiten auch wirklich zur Ausführung zu bringen.

Der Kulturplan zerfällt zweckmäßig in folgende neun Kapitel, kleinere Betriebe können die Kapitel 5 bis 9 zu einem einzigen vereinigen:

1. Nachbesserungen.
2. Neukulturen.
3. Kampfanlagen.
4. Beschaffung von Samen und Pflanzen.
5. Bewehrungen und Berhegungen.
6. Gräben und Entwässerungsanlagen.
7. Kulturwerkzeuge.
8. Wege und Brücken.
9. Inzgemein.

Unter diese Kapitel werden die erforderlichen Arbeiten, nach Jagden und Abteilungen geordnet, eingetragen, jedes Kapitel wird zunächst für sich abgeschlossen; am Schlusse wird durch eine Rekapitulation die Gesamtsumme festgestellt. Die Veranschlagung der Kosten wird zwar anfangs Schwierigkeiten bereiten, aber nach einiger Zeit erhält man die erforderliche Übung. Wenn es irgend möglich ist, muß für jede veranschlagte Position eine gesonderte Verlohnung stattfinden, damit eine Vergleichung der veranschlagten Summe mit dem wirklichen Kostenbetrage möglich und ersichtlich ist, ob die veranschlagten Arbeiten auch tatsächlich ausgeführt sind. Zur Vermeidung vieler Lohnzettel können Arbeiten geringeren Umfangs in verschiedenen Jagden zu einer Position vereinigt werden.

Die Formulare für den Kulturplan sind so eingerichtet, daß auf die linke Seite der Anschlag, auf die rechte Seite die wirkliche Ausführung geschrieben wird.

In welcher Weise die Eintragungen geschehen, mag das nachfolgende, mit Beispielen ausgefüllte Formular veranschaulichen:

# Kulturplan und

Es sollen kultiviert werden:

Nr.	Ort		Größe der zu kultivierenden Fläche		Länge von Gräben, Wegen zc.	Beschreibung und specielle Angabe der vorzunehmenden Kulturen	Kostenanschlag								
	Ag.	Wbt.	ha	dec			im einzelnen		im ganzen						
								Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
1	7	a	—	20		<p><u>Kap. I. Nachbesserungen.</u></p> <p>Nachbesserung einiger durch Larvenfrass entstandenen Lücken der Kiefern-Kultur durch Pflanzung von 2jähr. verschulten Kiefern in 1,2/0,5-Verband auf abgeplaggenen Streifen.</p> <p>Rund: 13 Hdt. lfd. Meter abzuplaggen und mit 44 Hdt. Pflanzen zu bepflanzen . . . . .</p> <p>u. s. w.</p>									
2/9			3	80						12	00				
			4	00						238	00				
						Summa Kap. I								250	00
10	20	a	2	00		<p><u>Kap. II. Neukulturen.</u></p> <p>Neukultur der vorjährigen Schlagfläche: Pflügen, einschl. Nachklappen, pro Hektar 16,00 . . . . .</p> <p>Lockern der Pflugsohle durch Aufharken und Einsäen von 5 kg Kiefern Samen pro Hektar. Bedecken und Einharken des Samens pro Hektar 12,00 . . . . .</p> <p>Es sind erforderlich 10 kg Kiefern Samen.</p> <p>u. s. w.</p>						32	00		
11/15			10	00						24	00	56	00		
						Summa Kap. II								444	00
16				020		<p><u>Kap. III. Anlage und Unterhaltung von Kämpen.</u></p> <p>Anlage eines Kiefern Saatkampes.</p> <p>Rajolen und Klarharken pro Ar 4,00 . . . . .</p> <p>Aussaat von 1kg Samen pro Ar und Bedecken pro Ar 1,00</p> <p>u. s. w.</p>						8	00		
17/19				130						2	00	10	00		
						Summa Kap. III								150	00
20				150		<p><u>Kap. IV. Beschaffung von Samen und Pflanzen.</u></p> <p>Anschaffung von 25 kg Kiefern Samen (lt. Pos. 10, 12, 15, 16 und 18), à 5 Mk. . . . .</p> <p>desgl. von 1 kg Fichtensamen (lt. Pos. 17), à 1,50 Mk. . . . .</p> <p>desgl. von 400 Stück 4jähr. Erlenlothen, pro Hdt. 2 Mk.</p> <p>u. s. w.</p>						5	00	125	00
										1	50	1	50		
										2	00	8	00		
						Summa Kap. IV								35	50
						Summa Kap. IV								170	00

# Kulturrechnung.

Revisor: Melchior.

Es sind kultiviert worden:

Größe der Fläche		Beschreibung der ausgeführten Kulturen	Kostenbetrag		Nr. der Blätter
ha	dec		im einzelnen Mt.	im ganzen Mt.	
—	40	Ablaggen von Streifen bez. Plätzen und Bepflanzen mit rd. 70 Hdt. verschulten 2jähr. Kiefern . . . . .		30 00	1
4	10			242 60	
4	50	Nachbesserungen <span style="float:right">Summa Kap. I</span>		242 60	
2	00	Herstellen der Pflugfurchen in 1,2 m Entfernung durch die herrschaftlichen Wirtschaftsgespanne (vergl. Rechnung, Pos. No. 10). Nachklappen, Aufharken der Pflugsolle. Einsäen des Samens und Bedecken . . . . . Verwandt sind 10 kg Kiefern Samen.		28 00	
10	00			446 20	
12	00	Neukulturen <span style="float:right">Summa Kap. II</span>		474 20	
	020	Anlage eines Kampes nach nebenstehenden Angaben . . . . . Verwandt sind 2 kg Kiefern Samen.		11 50	
	130			159 70	
	150	Kampanlagen <span style="float:right">Summa Kap. III</span>		171 20	
		Es sind beschafft worden:			
		Kiefern Samen von Conrad Appel, Darmstadt . . . . .	25		134 80
		desgl. . . . .	1		1 20
		Selbst gesammelt . . . . .	5		4 00
		Von der Baumschule Späth, Rixdorf . . . . .	400		10 00
		u. s. w.			
		Summa Kap. IV	25	1	5 400
		Verwandt sind:			
		Kiefern Samen: lt. Pos. 10 = 10 kg, 16 = 2 kg, u. s. w.	25		
		Fichtensamen: lt. Pos. 17 = 1 kg . . . . .	1		
		Hainbuchsamen: lt. Pos. 5 = 5 kg . . . . .	5		
		Erlenlohlen: lt. Pos. 8 = 400 Erlenlohlen . . . . .		400	
		Summa Ausgabe	25	1	5 400

\*) Diese Spalten werden mit der Hand angefertigt.

Es sollen kultiviert werden:

Nr.	Ort	Größe der zu kultivierenden Fläche		Gänge von Gräben, Wegen etc.	Beschreibung und specielle Angabe der vorzunehmenden Kulturen	Kostenanschlag				
		Saa. Abt.	ha			dec	im einzelnen		im ganzen	
							Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
21					Kap. V. <u>Bewehrungen und Verhegungen.</u> Für Instandhaltung der vorhandenen und Herstellung neuer Gatter, zum speciellen Nachweise . . . . .			50	00	
					Summa Kap. V			50	00	
22					Kap. VI. <u>Abzugs- und Entwässerungsgräben.</u> Zum speciellen Nachweise . . . . .			20	00	
					Summa Kap. VI			20	00	
23					Kap. VII. <u>Anschaffung und Unterhaltung von Kulturwerkzeugen.</u> Zum speciellen Nachweise . . . . .			20	00	
					Summa Kap. VII			20	00	
24					Kap. VIII. <u>Unterhaltung und Herstellung von Wegen und Brücken.</u> Zum speciellen Nachweise . . . . .			150	00	
					Summa Kap. VIII			150	00	
25					Kap. IX. <u>Insgemein.</u> Für Aufästen, Freischneiden, Teeren junger Kulturen gegen Wildverbiss, Ausheben und Einschlagen von Pflanzen, Reinigen der Kämpfe, Ankauf von Mennige, Grasausschneiden etc. . . . .			190	00	
					Summa Kap. IX			190	00	
					Rekapi					
					Kap I. Nachbesserungen . . . . .			250	00	
					.. II. Neukulturen . . . . .			500	00	
					.. III. Kampfanlagen . . . . .			150	00	
					.. IV. Sämereien und Pflanzen . . . . .			170	00	
					.. V. Bewehrungen und Verhegungen . . . . .			50	00	
					.. VI. Gräben . . . . .			20	00	
					.. VII. Kulturwerkzeuge . . . . .			20	00	
					.. VIII. Wege und Brücken . . . . .			150	00	
					.. IX. Insgemein . . . . .			190	00	
					Summa			1500	00	

Es sind kultiviert worden:

Größe der Fläche	Gänge von Gräben, Bögen etc.	Beschreibung der ausgeführten Kulturen	Kostenbetrag		Mk. der Stelle	
			im einzelnen	im ganzen		
ha	dec		Mk.	pf.	Mk.	pf.
		<i>Ausbessern des Zaunes um den Forstgarten in Jug. II durch Einsetzen einzelner Stiele, Ausflechten mit Kiefern- und Wacholderreisig, um das Eindringen der Hasen zu verhindern Verwandt: 6 rm kiefern Kloben und 15 rm kiefern Reisig III. Kl., 100 Stück eichen Reiserstangen IV. Kl. (selbst erworben), der Wacholder selbst erworben, Material wertlos.</i>			51	00
		<i>u. s. w.</i>			30	00
		<i>Bewehrungen und Verhegungen</i> <span style="float:right"><i>Summa Kap. V</i></span>			81	00
		<i>Nichts.</i>				
		<i>Abzugs- und Entwässerungsgräben</i> <span style="float:right"><i>Summa Kap. VI</i></span>				
		<i>2 Baumscheren von Dittmar, Heilbronn . . . . .</i>			5	50
		<i>Anschaffung von Kulturwerkzeugen</i> <span style="float:right"><i>Summa Kap. VII</i></span>			5	50
		<i>Einebnen der tief ausgefahrenen Geleise . . . . .</i> <i>Ausserdem Strafarbeitstage: 2 Männer à 1,50 — 3,00 Mk.</i>			7	00
		<i>u. s. w.</i>			84	00
		<i>Unterhaltung u. Herstellung von Wegen u. Brücken</i> <span style="float:right"><i>Sa. Kap. VIII</i></span>			91	00
		<i>Ästung sperrwüchsiger Kiefern, Material wertlos . . . . .</i>			13	30
		<i>u. s. w.</i>			204	00
		<i>Insgemein</i> <span style="float:right"><i>Summa Kap. IX</i></span>			217	30
<u>tulation.</u>					242	60
					174	20
					171	20
					150	00
					81	00
					—	
					5	50
					91	00
					217	30
					1432	80
		<i>Hierzu: Taxwert der verwandten Hölzer lt. Nachweisung</i>			35	00
		<i>Wert der Hand- und Spanndienste lt. Rechnung</i>			60	00
		<i>Summa</i>			1527	80

### Cap. 19. Führung des Arbeiternotizbuches, Aufstellen der Lohnzettel.

Über die Arbeiter und deren Arbeitszeit hat der Forstbeamte ein Arbeiternotizbuch zu führen. In dasselbe sind täglich die erforderlichen Eintragungen zu machen. Insbesondere müssen darin die Angaben über die Arbeiterversicherungsbeiträge aufgenommen werden. Mit jeder Aufstellung eines Lohnzettels werden die Eintragungen des Arbeiternotizbuches abgeschlossen, so daß also das Arbeiternotizbuch die Concepte für die Lohnzettel enthält. Da das Arbeiternotizbuch nur eine namentliche Tabelle für 14 Arbeitstage enthält, so ist die Verlohnung über einen längeren Zeitraum nicht auszudehnen.

Die Arbeiterversicherung macht die Führung des Arbeiternotizbuches auch für die im Accord ausgeführten Arbeiten nötig, wie dies bereits bei den Schlägerlohnzetteln angeführt ist.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Revier: Melchow.

Pos. 1 des Kulturplanes.

### Arbeiternotizbuch.

Form. Nr. 16.

Gehende Nr.	der Arbeiter		Arbeitstage im Monat April.														Lohn		Invalid- u. Altersversicherung						barer Lohnbetrag					
			M.		D.		F.		S.		M.		D.		F.		S.		Tag	betrag	davon bezahlt		der Arbeiter	die Forstverwaltung						
			5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.			21.	22.				23.	24.			
Namen	Wohnort	Tage														in Tag	pro ganzen	Wochen	Satz pro Woche	Vericherungsbetrag im ganzen	der Arbeiter	die Forstverwaltung	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.

#### Pos. 1 des Kulturplanes.

Tag. 7 a: Abplaggen von Streifen und Plätzen und Bepflanzen derselben mit rd. 70 Hdt. 2j. verschulten Kie.

Grösse der Fläche 0.40 ha.

1	Voigt, August	Melchow	/	/	/													3	1 50	4 50	1 20	20	10	10	4 40
2	Müller, Wilhelm	„	/	/	/													3	1 50	4 50	1 20	20	10	10	4 40
3	Ruschke, Ernst	„	/	/	/													3	1 50	4 50	1 20	20	10	10	4 40
4	Schulz, Friedrich	„	/	/	/													2	1 50	3 00	hat bereits geklebt				3 00
5	Grunske, Johann	„	/	/	/													3	1 50	4 50	1 20	20	10	10	4 40
6	Voigt, Auguste	„	/	/	/													3	1 00	3 00	1 14	14	7	7	2 93
7	Wernecke, Marie	„	/	/	/													3	1 00	3 00	1 14	14	7	7	2 93
8	Hoffmann, Anna	„	/	/	/													3	1 00	3 00	1 14	14	7	7	2 93
Lohnzettel vom 10ten April 1894.		Sa.															23	.	30 00	.	1 22	61	61	29 39	

Nach Beendigung der Arbeiten einer Position des Kulturplanes erfolgt die Verlohnung durch Aufstellen des Kultur-Lohnzettels auf Grund der zu diesem Zweck abgeschlossenen Eintragungen in das Arbeiternotizbuch. In dem Lohnzettel ist die ausgeführte Arbeit kurz zu beschreiben, die etwa verwandten Pflanzen und Sämereien sind anzugeben.

Sind Hand- und Spanndienste durch den landwirtschaftlichen Betrieb zur Ausführung gebracht, so sind diese gleichfalls dem Umfang nach anzugeben, ebenso die Hölzer, die zur Verwendung gekommen sind, sowie etwaige Strafarbeitstage.

Bei den Kulturarbeiten können auch vielfach die Bodenarbeiten (Vöcher machen, Furchenhacken etc.) im Accord, unbeschadet der Güte der Ausführung, ausgeführt werden; für die Verlohnung derartiger Arbeiten kann, nach entsprechender Abänderung der Überschriften, dasselbe Formular wie für die Tagelohnzettel verwendet werden.

Schutzbezirk: *Melchow.*

Beleg Nr. 1.  
Bof. 1 des Kulturplane.

### Lohnzettel.

Im Jagden 7a haben die nachstehend verzeichneten Personen in der Zeit vom 5ten April bis 7ten April unter meiner Aufsicht gearbeitet und gut ausgeführt:

*Abplaggen von Streifen und Plätzen und Bepflanzen derselben mit rd. 70 Hdt. zweijährigen verschulden Kiefern.*

*Grösse der kultivierten Fläche: 0,40 ha.*

Form. Nr. 17. \*)

Laufende Nr.	Der Arbeiter  Name                      Wohnort		Zahl der Arbeitstage	Lohnbetrag				Invaliditäts- und Altersversich.-Beiträge								Unter Anrechnung der Beiträge sind mithin bar aus-zuzahlen	
				pro Tag		im ganzen		für Wochen pro Woche		im ganzen		davon bezahlt					
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Ztd.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.
1	<i>Voigt, August</i>	<i>Melchow</i>	3	1	50	4	50	1	20	—	20	—	10	—	10	1	40
2	<i>Müller, Wilhelm</i>	..	3	1	50	4	50	1	20	—	20	—	10	—	10	4	40
3	<i>Ruschke, Ernst</i>	..	3	1	50	4	50	1	20	—	20	—	10	—	10	4	40
4	<i>Schulz, Friedrich</i>	..	2	1	50	3	00	—	—	—	—	—	—	—	—	3	00
5	<i>Grunske, Joh.</i>	..	3	1	50	4	50	1	20	—	20	—	10	—	10	4	40
6	<i>Voigt, Auguste</i>	..	3	1	00	3	00	1	14	—	14	—	7	—	7	2	93
7	<i>Wernecke, Marie</i>	..	3	1	00	3	00	1	14	—	14	—	7	—	7	2	93
8	<i>Hoffmann, Anna</i>	..	3	1	00	3	00	1	14	—	14	—	7	—	7	2	93
	<i>Summa</i>		23			30	00			1	22		61		61	29	39

Die Zahlung auf gegenwärtigen Lohnzettel wird hiermit festgesetzt:

1. An die Arbeiter bar aus-zuzahlen . . . . .	29 Mk. 39 Pf.
2. In Anrechnung zu bringende Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	— „ 61 „
Summa Lohnbetrag der Arbeiter 30 Mk. — Pf.	
3. Beiträge der Forstverwaltung zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	— „ 61 „
<u>Summa 30 Mk. 61 Pf.</u>	

*Melchow, den 10ten April 1894.*

Der Förster.  
N. N.

### Q u i t t u n g.

Die vorstehend angewiesenen 30 Mk. 61 Pf., buchstäblich:

*Dreissig Mark,*

sind mir richtig ausgezahlt, und zwar bar mit . . . . . 29 Mk. 39 Pf.  
und durch Anrechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung mit . . . . . „ 61 „  
worüber ich hierdurch für mich und meine Genossen quittiere.

*Melchow, den 10ten April 1894.*

*Voigt.*

Geldausgabe-Journal Nr. 170.

\*) Das hier nicht abgedruckte Form. Nr. 18 ist zu benutzen, wenn die Krankenversicherung eingeführt ist.

Jeder Lohnzettel wird vor Abgang an die Kasse in die Kulturrechnung eingetragen, und zwar genau gegenüber der Stelle, wo die betreffende Arbeit im Plane veranschlagt ist.

Mit der Erhebung des Lohnes wird ein zuverlässiger Arbeiter beauftragt, der über den richtigen Empfang des gesamten Lohnes im Namen seiner Genossen quittiert. Die richtige Verteilung des Lohnes hat der Forstbeamte zu überwachen.

## Kap. 20. Die Kulturrechnung.

Durch das Eintragen der Lohnzettel in die rechte Seite des Kulturplanes wird schließlich die Kulturrechnung am Jahreschluß soweit fertig, daß sie nur noch abgeschlossen zu werden braucht. Zu beachten ist hierbei, daß beim Kap. 4: Beschaffung von Samen und Pflanzen, ein kurzer Verwendungsnachweis, wie er in dem Beispiel des Formulars dargestellt ist, gemacht wird. Etwa verbliebene Vorräte müssen in das neu anzulegende Buch übertragen werden. Die einzelnen Kapitel werden zunächst für sich abgeschlossen, und es wird dann eine Rekapitulation angefertigt, um die Schlusssumme der bar verausgabten Gelder festzustellen. Zu dieser Summe tritt dann noch der Betrag der Rechnung über die Hand- und Spanndienste, die die Landwirtschaft geleistet hat, sowie der Betrag der Erhebelleste über das verwendete Holz.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Hölzer, die etwa im Tagelohn erworben sind, ordnungsmäßig verlohnt und in das Holzeinnahmehandbuch eingetragen werden müssen. Die Löhne hierfür sind als Schlägerlöhne und nicht als Kulturlöhne anzusehen, wenn solche Hölzer aus dem Kulturfonds mit dem vollen Taxwert (also einschließlich der Werbungs-kosten) bezahlt werden. Findet jedoch die Werbung auf Kosten des Kulturfonds statt, so ist der Taxwert der Hölzer um die Werbungs-kosten zu ermäßigen.

Der Abschluß der Kulturrechnung muß genau übereinstimmen mit der Schlusssumme des Tit. 4 der Kassenbücher.

## Kap. 21. Das Holzeinnahmehandbuch.

Bei gesonderter Kassenverwaltung hat der Forstbeamte durch das Holzeinnahmehandbuch eine Nachweisung über die sämtlichen Einnahmebeträge zu führen. Das Holzeinnahmehandbuch hat insbesondere den Zweck, jederzeit eine Kontrolle zu bieten, ob die Einnahmebeträge auch wirklich sämtlich von dem Kassenbeamten richtig gebucht und vereinnahmt sind, bezw. erkennen zu lassen, welche Einnahmebeträge noch rückständig, d. h. noch nicht eingegangen sind. Die Einnahme, die eingehen soll,



nennt man *Solleinnahme*, diejenige, welche vereinnahmt ist, nennt man *Zsteinnahme*, die Differenz bilden die *Einnahmereste*. Der Forstbeamte bucht jeden *Einnahmeposten* nach dem Tage der Anweisung. Zu beachten ist jedoch, daß die *Einnahmen* auf Grund kontraktlicher Verpflichtung nicht vergessen werden. Diese sind ohne weiteres am *Fälligkeitstage* zu buchen, eine besondere *Einnahme-Anweisung*

Revier: *M. Lehn.*

**Solleinnahmebuch.**

Wirtschaftsjahr: 1896/97.

Form. Nr. 19a.

Quartale Nr.	Datum der Erhebungsurkunde		Gegenstand der Einnahme	Tag der Anweisung an die Forstämter		Betrag der Solleinnahme							Betriebsvor-schüsse					
	Monat	Tag		Monat	Tag	Tit. 1.		Tit. 2.		Tit. 3.		Tit. 4.		Tit. 5.		Aus-gemein	Summa	
						Zur Holz	für Forst-neben-einsammlungen	Aus der Jagd	Aus- gemein	Zur Holz	für Forst-neben-einsammlungen	Aus der Jagd	Aus- gemein	Zur Holz	für Forst-neben-einsammlungen			Aus der Jagd
1	Juli	3.	Wagner: Wiesenpacht	Juli	3.	.	.	350 00	.	.	.	.	.	.	.	.	350 00	
2	"	3.	Hoffmann: 2 Fuhren	"	3.	.	.	2 00	.	.	.	.	.	.	.	.	2 00	
3	"	8.	Schneider: 1 Rehbock	"	9.	.	.	18 00	.	.	.	.	.	.	.	.	18 00	
74	Jan.	14.	Licitationsliste pro 14. L.	Jan.	15.	334 00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	334 00	
75	"	31.	Freihändige Verkaufsliste für Holz	"	31.	195 00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	195 00	
270	Juni	30.	Konto Herrschaft: für Brennholz	Juni	30.	607 00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	607 00	
271	Juni	30.	„ Dienerschaft: desgl. n. s. u.	"	30.	60 00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60 00	
<i>Summa der Einnahme</i>						3844 294	520 00	185 000	.	.	.	.	.	.	80 00	4082 294	1500 000	

wird für sie nicht aufgestellt. Wenn sämtliche Beträge bei der Kasse eingegangen sind, müssen die Kassenbücher in ihren einzelnen Titeln mit denselben Summen abschließen wie das *Solleinnahmebuch* des Forstbeamten.

Eine ähnliche Nachweisung durch den Forstbeamten für die Ausgabebeträge führen zu lassen, ist nicht erforderlich. Diejenigen, welche Forderungen an die Kasse haben, werden die Abhebung schon bewirken, oder wenn ihnen die Auszahlung verweigert werden sollte, Beschwerde führen.

# IV. Kassenrechnungswesen im speziellen.

## Kap. 22. Das Geldausgabe-Journal.

Die sämtlichen Ausgaben müssen mit ordnungsmäßigen Quittungen belegt sein. Es ist dem Kassenbeamten zur besonderen Pflicht zu machen, jede Ausgabe-Anweisung darauf zu prüfen, ob die erforderlichen Unterschriften vorhanden und der auszahlende Betrag, soweit er rechnerisch hergeleitet, richtig berechnet ist. Anweisungen mit Korrekturen oder Rasuren in den Schlusssummen sind zurückzuweisen. Liegen sonstwie keine Bedenken gegen die Aushändigung des Betrages vor, so erfolgt die Auszahlung und sofortige Buchung in das Geldausgabe-Journal.

Die einzelnen Ausgaben sind in dem Journal fortlaufend für das ganze Wirtschaftsjahr zu nummerieren, auf jedem Ausgabebelag ist die Nummer des Journals zu vermerken.

Revier: Melchow.  
Norm. Nr. 20a.

### Geldausgabe-

Laufende Nr.	Datum der Ausgabe		Position des betr. Planes	Der Empfänger		Gegenstand der Ausgabe	Buchung im Manual	
	Monat	Tg.		Name	Wohnort		Tit.	Nr.
1	Juli	1.	.	Förster N.	Melchow	Gehalt pro III. Quartal 1894	V	1
2	..	2.	.	Gemeindevorstand	..	Pacht für die Gemeindejagd pro III. Quartal 1894	III	1
3	..	2.	.	desgl.	..	Pauschalsumme für Wildschaden desgl.	III	2
104	November	16.	1	Hausmeister Müller u. Gen.	..	I. Abschlagslohnzettel für Pos. 1	I	1
125	Dezember	1.	1	desgl.	..	II. „ „ desgl.	I	1
146	..	22.	1	desgl.	..	Schlusslohnzettel desgl.	I	1
154	Januar	10.	.	Steueramt	Eberswalde	Für Stempel zu den Pachtverträgen	VIII	1
155	..	29.	.	Hauptkasse	..	Abgelieferte Überschüsse	.	.
170	April	10.	1	Vorarbeiter Voigt u. Gen.	Melchow	Kulturlohnzettel für Pos. 1	IV	1
350	Juni	30.	.	Wirtschaftskasse	..	Für Naturaldeputate an den Forstbeamten	V	2
351	..	30.	.	Forstkasse	..	Wert des Deputatholzes für den Forstbeamten	V	3
352	..	30.	.	desgl.	..	Wert des zu Kulturzwecken verwandten Holzes	IV	.
353	..	30.	.	Wirtschaftskasse	..	Für Hand- und Spanndienste zu Kulturzwecken	IV	.
				u. s. w.				
						Summa		

Das Journal ist so eingerichtet, daß für jeden einzelnen Ausgabebetitel eine Pängsspalte vorhanden ist, in welche der Ausgabebetrag zunächst eingetragen wird, sodann wird derselbe nochmals unter Spalte „Summe“ gebucht. Auf diese Weise ergibt sich beim Abschluß die Gesamtsumme und gleichzeitig die Summe für jeden einzelnen Titel.

Bei den Lohnzetteln, durch welche zugleich Arbeiterversicherungsbeiträge zur Ausgabe kommen, werden zwei Beträge verschiedener Titel auf eine horizontale Reihe gebucht, und zwar der im Eingang des Lohnzettels berechnete, wirklich verdiente Arbeitslohn unter Holzwerbkosten bezw. Kulturlohne u. s. w. und die Beiträge zur Arbeiterversicherung, soweit dieselben von der Forstverwaltung gezahlt werden müssen, unter Titel 7: Arbeiterversicherung; die Beträge beider zusammen erscheinen dann unter Summe der Ausgabe. Die Anteilbeiträge der Arbeiter werden hier nicht besonders gebucht, weil sie in dem wirklich verdienten Arbeitslohn enthalten sind. Zur Kontrolle der verwendeten Marken und für die Abrechnung mit den Krankenkassen werden sie jedoch in das Markentontobuch bezw. in das Krankenkassenregister eingetragen (vergl. Kap. 26/27).

Die wirklichen, reinen Betriebsausgaben kommen durch die Buchung unter die verschiedenen Titel zur Darstellung. Befinden sich in der Kasse größere Überschüsse,

# Journal.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Die Ausgabe gehört zum																							
Tit. 1.		Tit. 2.		Tit. 3.		Tit. 4.		Tit. 5.		Tit. 6.		Tit. 7.			Tit. 8.		Summe		Ablieferungen		Tages-		
Für Holzwerbung		Für Gewinnung von Forstnebennutzung		Für Jagd		Für Steuern		Für Befolgungen u. Pensionen		Für Staats- und Kommunalsteuern		Arbeiterversicherung			Für Ausgaben		der Ausgabe		z.		summe		
RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.	RM.	Fl.
								300 00										300 00					300 00
				100 00														100 00					100 00
				50 00														50 00					50 00
180 00													2 00					182 00					182 00
200 00													2 00					202 00					202 00
316 20													3 00					319 20					319 20
																		50					50
																				10000 00			
								30 00										30 61					30 61
								140 00										140 00					140 00
								143 00										143 00					143 00
								35 00										35 00					35 00
								60 00										60 00					60 00
4528 42				1091 00	1527 80	1483 00	520 00	57 50									120 00	180 00	9207 72	33185 22		42392 94	

so werden diese in der Regel an den Besitzer oder an eine höhere Klasse abgeführt. Die Abführung dieser Überschüsse ist rechnerisch als Ausgabe zu buchen, doch ist es zweckmäßig, diese Ausgaben gesondert von den Betriebsausgaben nachzuweisen. Hierfür ist im Journal eine Spalte hinter der titelmäßigen Ausgabe-Summe eingerichtet. Ergiebt sich am Jahreschluß rechnerisch ein Klassenbestand, so ist dieser vor Abschluß der Bücher abzuliefern und in Ausgabe-„Ablieferungen“ nachzuweisen, damit durch eine Gegenüberstellung der „Ablieferungen“ und der „Vorüberschüsse“ sich der Gesamtüberschuß sofort in Übereinstimmung mit dem Betrage ergiebt, der durch die Balance der reinen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben festgestellt wird.

### Kap. 23. Das Geldausgabe-Manual.

Zu das Geldausgabe-Manual werden die einzelnen Ausgabebeträge nicht hintereinander nach dem Tage der erfolgten Auszahlung gebucht, sondern unter die verschiedenen Ausgabe-Titel. Zu dem Zweck muß das Manual vor Beginn des Wirtschaftsjahres eingerichtet werden. Es werden die Überschriften für die einzelnen Titel und Untertitel in solchen Abständen eingetragen, daß die in einem Jahre vorkommenden Buchungen darunter Platz finden.

Der Hauptzweck des Manuals besteht darin, die wirklich erfolgte Ausgabe, die Istausgabe, der rechnungsmäßig zu leistenden Ausgabe, der Sollausgabe, gegenüberzustellen. Wenn beispielsweise ein Betrag zu zahlen ist, die wirkliche Auszahlung jedoch aus irgend einem Grunde nicht erfolgt ist, so bildet diese unterbliebene Ausgabe am Schluß des Wirtschaftsjahres einen Ausgabereist. Die Istausgabe ist dann um den Betrag der Ausgabereiste kleiner als die Sollausgabe. Hinter dem Abschluß des Manuals werden die Ausgabereiste einzeln aufgeführt und später in das neu anzulegende Manual übertragen. Der Abschluß geschieht zunächst für die einzelnen Titel, durch eine Rekapitulation wird sodann die Gesamtausgabe festgestellt.

Bezüglich einzelner Ausgaben wird noch hervorgehoben:

Abschlagslohnzettel, seien es Holzwerbungs- oder Kulturlohnzettel, werden gleichfalls in das Manual gebucht; es ist jedoch hinter dem ersten zur Anweisung kommenden Abschlagslohnzettel jeder Position soviel Raum zu lassen, daß die weiteren Abschlagslohnzettel und der zugehörige Schlußlohnzettel unmittelbar dahinter eingetragen werden können. Die Beiträge der Forstverwaltung zur Arbeiterversicherung kommen sämtlich unter Titel 7 zur Buchung, gleichviel, ob sie für Holzwerbung, für Kulturen u. s. w. verausgabt sind.

Feststehende Ratenzahlungen innerhalb des Wirtschaftsjahres, seien es Pacht-, Besoldungs- oder sonstige Beträge, sind für jeden einzelnen Gegenstand in unmittelbarer Folge aufzuführen, damit durch Aufsummieren derselben die Jahressumme festgestellt werden kann. Bei Einrichtung des Manuals sind die Überschriften für alle derartigen Beträge mit dem Jahresollbetrage und mit kurzer Angabe der Zahlungstermine bei dem betreffenden Titel aufzunehmen.

Sofern keine Ausgabereste verblieben sind, muß der Abschluß des Manuals, sowohl in der Gesamtsumme, als auch in den Summen der einzelnen Titel, mit dem Journal übereinstimmen.

Revier: Melchior.

## Geldausgabe-Manual.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Form. Nr. 21 a.

Staufende Nr.	Zollausgabe			Name des Empfängers bzw. Gegenstand der Ausgabe	Ausgabe						Seite gegen das rechnungs- mäßige Soll	
	Betrag				ausgezahlt	Betrag						
	Mk.	Pf.	Nr.			im einzelnen	im ganzen		Mk.	Pf.		Nr.
			Monat	Tg.	des Kaufjournal's	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nr.		
1				<i>Tit. I: Holzwerbungskosten.</i> <i>Pos. 1 des Hauungsplanes.</i> I. Abschlagslohnzettel an Hau- meister Müller . . . . .	November	16.	104	180	00			
	696	20		II. Abschlagslohnzettel an Hau- meister Müller . . . . .	Dezember	1.	125	200	00			
				Schlusslohnzettel an Haumeister Müller . . . . .	..	22.	146	316	20			
				<i>n. s. w.</i>								696 20
	4528	42		<i>Sa. Tit. I: Holzwerbungskosten</i>								4528 42
				<i>Tit. V: Besoldungen pp.</i> Fürster N. 1200 Mk. Gehalt. Deputat an Holz und Naturalien.								
1	1200	00		Fürster N. Gehalt pro III. Quart. 93	Juli	1.	1	300	00			
				ders. .. .. IV. .. 93	Oktober	1.	79	300	00			
				ders. .. .. I. .. 94	Januar	2.	150	300	00			
				ders. .. .. II. .. 94	April	1.	160	300	00			
	1200	00										1200 00
2	140	00		Wirtschaftskasse für Natural- deputate . . . . .	Juni	30.	350	140	00			140 00
3	143	00		Forstkasse Tit. I. Kap. II. 4 . . .	..	30.	351	143	00			143 00
	1483	00		<i>Sa. Tit. V: Besoldungen</i>								1483 00

### Kap. 24. Das Geldeinnahme-Journal.

Das Geldeinnahme-Journal wird in derselben Weise wie das Geldausgabe-Journal geführt. Jede Einnahme wird an dem Tage der Einzahlung eingetragen. Die einzelnen Einnahmeposten sind für das ganze Wirtschaftsjahr durchgehends zu nummerieren, auf jedem Einnahmefelag ist die Nummer des Journals zu vermerken.

Nach in diesem Journal sind für die einzelnen Einnahme-Titel besondere Spalten vorhanden, so daß beim Abschluß nicht nur die Gesamtsumme, sondern auch die einzelnen Titelsummen sich ergeben.

Revier: Melchior.

Form. Nr. 22a.

## Geld-einnahme-

Laufende Nr.	Datum der Einnahme		Stationen- Nr.	Der Zahlenden		Gegenstand der Einnahme	Gebucht im Manual	
	Monat	Tag		Name	Wohnort		Tit.	Nr.
1	Juli	3.		Wagner, Amtmann	Melchior	Wiesenspacht lt. Protokoll . . . . .	II	1.
2	..	3.		Hofmann	Biesenthal	für 2 Fuhren Lehm . . . . .	II	2.
3	..	8.		Schneider, Wildhändler	Berlin	für 1 Rehbock . . . . .	III	1.
184	Januar	9.		Conrad	Melchior	für freihändig gekauftes Holz, Zettel No. 115 . . . . .	I	I B. 7.
185	..	10.		Gerichtskasse	Berlin	Straf- und Ersatzgelder . . . . .	VII	1.
186	..	10.		Walter	Melchior	für freihändig gekauftes Holz, Zettel No. 116.118 . . . . .	I	I B. 7.
187	..	10.		Schneider, Wildhändler	Berlin	für 200 Stück Hasen . . . . .	III	2.
188	..	11.		Müller	Heegermühle	für freihändig gekauftes Holz, Zettel No. 122.23 . . . . .	I	I B. 7.
191	..	14.		Holztermin am 14ten		Holzverkaufsgelder . . . . .	I	I A. 15.
199	..	15.		Schmidt	Biesenthal	Rest vom Holztermin am 14ten, Zettel No. 350 . . . . .	I	I A. 15.
345	Juni	30.		Jahreskonto der Herrschaft		für Brennholz . . . . .	I	II 1.
346	..	30.		desgl. der Dienerschaft		desgl. . . . .	I	II 2.
347	..	30.		desgl. der Ökonomie		für Arbeiter-Deputatholz und Bauholz . . . . .	I	II 3.
348	..	30.		desgl. des Forstbeamten		für Deputatholz . . . . .	I	II 4.
349	..	30.		desgl. zu Kulturzwecken		für Holz . . . . .	I	II 5.
350	..	30.		desgl. der Ökonomie		für Streu . . . . .	II	20.
351	..	30.		desgl. der Herrschaft		für Wild . . . . .	III	60.
352	..	30.		Hauptkasse		Vorschuss . . . . .		
						Summa		

Außer den Spalten für die reinen Betriebseinnahmen ist auch noch eine besondere Spalte für die „Vorschüsse“ eingerichtet. Vorschüsse von der Hauptkasse oder von dem Besitzer werden dann erforderlich, wenn der Kassenbestand für die in nächster Zeit erforderlichen Ausgaben nicht ausreicht. Sie bilden gewissermaßen eine teilweise Rückzahlung der abgelieferten Beträge.

Am Jahreschluß wird die Schlußsumme gegen die Summe des Ausgabe-Journals balanciert und der Überschuß festgestellt. Derselbe muß sich in gleicher Höhe auch aus der Gegenüberstellung der Ablieferungen gegen die Vorschüsse

## Journal.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Tit. 1.		Tit. 2.		Tit. 3.		Tit. 4.		Tit. 5.		Tit. 6.		Tit. 7.		Summe der Einnahme		Betriebsvorschüsse		Tagessumme				
Für Holz		Für Fortneben- nutzungen		Aus der Jagd								Zus- gemein										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			
		350	00											350	00				350	00		
		2	00											2	00				352	00		
				18	00									18	00				370	00		
	5	00												5	00				375	00		
													5	00	5	00			380	00		
127	50													127	50				507	50		
				500	00									500	00				1007	50		
	25	00												25	00				1032	50		
319	00													319	00				1351	50		
	15	00												15	00				1366	50		
607	00													607	00							
60	00													60	00							
	350	00												350	00							
	143	00												143	00							
	35	00												35	00							
			90	00										90	00							
				150	00									150	00							
																		1500	00			
38442	94	520	00	1850	00									80	00	40892	94	1500	00	42392	94	
				<i>Die Ausgabe beträgt</i>														9207	72		42392	94
				<i>Mithin Überschuss</i>														31685	22			
				<i>Die Ablieferungen an die Hauptkasse betragen</i>																33185	22	
				<i>Die Vorschüsse von derselben</i>																1500	00	
				<i>Giebt Ablieferungen mehr (wie oben)</i>																31685	22	

ergeben. Die Tagessumme muß in Einnahme und Ausgabe balancieren, da unmittelbar vor Abschluß der Bücher der vorhandene Kassenbestand zur Ablieferung gebracht ist.

## Kap. 25. Das Geldeinnahme-Manual.

Die Führung des Geldeinnahme-Manuals geschieht in derselben Weise wie die des Geldausgabe-Manuals.

Die Einteilung der einzelnen Titel schließt sich genau der Einteilung in den Büchern des Forstbeamten an, damit die Beträge auch bezüglich der Teilsummen mit den Beträgen, wie sie die Naturalbücher nachweisen, übereinstimmen.

Revier: Melchow.

### Geldeinnahme-Manual.

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Form. Nr. 23a.

Vaufende Nr.	Soll-einnahme		Name des Käufers bezw. Gegenstand der Einnahme	Frei-einnahme				Reife gegen das rechnungs= mäßige Soll
	Betrag			Eingegangen	Betrag		Reife gegen das rechnungs= mäßige Soll	
	Mt.	Pf.			Monat	Zg.		
			<b>Tit. I. Für Holz.</b>					
			<i>Kap. I. Verkauft an Fremde.</i>					
			<i>A. Öffentlich meistbietend:</i>					
15	334	00 74	Licitations am 14. Januar Loos No. 1 -60, 62-100 Loos No. 61 <i>n. s. w.</i>	Januar	14.	191	319	00
				..	15.	199	15	00
								334 00
	26000	00	Summa Tit. I. Kap. I. A.					26000 00
			<i>B. Freihändig:</i>					
7	195	50 75	Erhebeliste No. 7: 1.-31. Januar Conrad, Melchow, Zettel No. 115 Walter, .. Zettel No. 116-118 Müller, Heegermühle. Zettel No. 122-123 Dresow, Heegermühle. Zett. No 120 Klein, .. .. 124 Voigt, Klobbicke, .. .. 119 Schwarz, Steinfurth, .. .. 121	Januar	9.	184	5	00
				..	10.	186	127	50
				..	11.	188	25	00
				..	11.	189	6	00
				..	12.	190	13	50
				..	15.	193	10	50
				..	20.	201	7	50
								195 50
8			Erhebeliste No. 8: 1.-28. Februar Blume, Schönholz, Zettel No. 125 Hanne, .. .. 126 <i>(nach nicht abgeschlossen)</i> <i>n. s. w.</i>	Februar	16.	194	80	00
				..	19.	195	25	50
	11247	94	Summa Tit. I, Kap. I. B.					11247 94

Jede Einnahme wird sofort in das Journal und in das Manual eingetragen. Bei Holzverkäufen kann es häufig vorkommen, daß die Schlusssumme des Protokolls nicht in ihrem ganzen Betrage eingeht, beispielsweise weil einem Käufer das Kaufgeld gestundet ist. In solchen Fällen wird der „eingegangene“ Betrag gebucht; in dem Manual muß jedoch hinter dieser Eintragung noch Raum für den Restbetrag



bleiben, erst wenn die Ist-einnahme den Sollbetrag — die Schlusssumme des Protokolls — erreicht hat, findet der Schluß dieses Einnahmepostens statt. Ein ähnliches Verfahren tritt bei freihändigen Holzverkäufen ein, wenn die Erhebelleiste nur zu bestimmten Terminen der Kasse eingereicht wird. Der Kassenbeamte vereinnahmt bis zu diesem Termin die Kaufgelder auf Grund der ausgestellten Verabfolgezettel, bucht sie in das Journal und Manual; in letzterem wird dieser Posten erst abgeschlossen, wenn die Erhebelleiste eingegangen ist und die aufgeführten Beträge sämtlich vereinnahmt sind. Sind Beträge am Jahresabschluß noch rückständig, so werden sie als Reste in der hierfür vorhandenen Kolonne aufgeführt.

Der Abschluß des Manuals erfolgt zunächst titelweise; durch die Rekapitulation wird die Gesamtsomme der Ist- und Solleinnahme ermittelt. Sind keine Reste vorhanden, so müssen beide gleich groß sein und übereinstimmen mit den Summen des Journals und bezüglich der einzelnen Titelsummen mit den Büchern des Forstbeamten. Etwaige Reste sind am Schluß aufzuführen und in das neu anzulegende Einnahme-Manual zu übertragen. Außerdem wird am Schluß eine Balance gegen die Ausgabe in ähnlicher Weise wie am Schluß des Einnahme-Journals angefertigt.

## **Kap. 26. Das Invaliditäts- und Altersversicherungs- Markenkonto.**

Die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung werden auf jedem Lohnzettel berechnet. Der Anteil der Forstverwaltung wird als Ausgabe unter Tit. 7a gebucht, der Anteil der Arbeiter ist in dem verdienten Lohn enthalten, braucht also nicht noch besonders in den Kassenbüchern in Ausgabe gestellt zu werden. Beide Beiträge muß der Kassenbeamte zum Ankauf von Marken verwenden, sie erscheinen in dem Markenkonto unter Geldeinnahme. Die nach den Lohnzetteln verwandten Marken bilden die Markenausgabe.

Da die Marken bestimmten Geldwert haben, so kann der Kassenbeamte, sobald es nötig ist, den Ankauf der Marken bewirken; der hierfür ausgegebene Geldbetrag wird nur in dem Markenkonto als Geldausgabe nachgewiesen, die gekauften Marken bilden die Markeneinnahme. Der Kassenbestand wird nicht geändert, sobald man die Marken als Geld betrachtet. Bei einer Kassenrevision ist jedoch zu beachten, daß dem vorhandenen Barbestand der Wert der Marken hinzugefügt wird, um den wirklichen Kassenbestand zu ermitteln.

Das Markenkonto ist so eingerichtet, daß auf der linken Seite die Markeneinnahme und die Geldausgabe, auf der rechten Seite die Markenausgabe und die Geldeinnahme nachgewiesen wird. Jeder Lohnzettel wird bezüglich der Beiträge in das Konto gebucht, der Abschluß muß genau die im Titel 7a der Ausgabe nachgewiesene, von der Forstverwaltung zu tragende Summe ergeben.







Für die Überweisung der an die Krankenkasse abzuliefernden Beiträge wird als Belag ein Auszug aus dem Krankenkassenregister (unter Benützung desselben Formulars) angefertigt. Von der Summe der durch diesen Auszug nachgewiesenen Beiträge werden die mit Quittungen belegten Auftragszahlungen in Abzug gebracht; der Rest wird bar abgeliefert (vergl. Abrechnung auf Seite 62).

Es versteht sich von selbst, daß die Ablieferungsbeläge in ihren Abschläffen übereinstimmen müssen mit dem Krankenkassenkonto, und ebenso, daß beim Jahresabschluß das Krankenkassenkonto mit dem Betrage des Forstverwaltungsanteils, wie er unter Tit. 7b der Ausgabe in den Forstkassenbüchern nachgewiesen ist, übereinstimmen muß.

## Kap. 28. Die Unfallversicherung.

Maßgebend für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist das Gesetz vom 5. Mai 1886. Die Arbeiter sind sämtlich zwangsversichert. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Beiträge haben die Arbeiter nicht zu leisten. Die Versicherung erfolgt durch die Berufsgenossenschaften; es sind dies vom Staate beaufsichtigte Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die aus allen Betrieben eines Berufszweiges innerhalb eines gewissen Gebietes gebildet werden. Dem verletzten Arbeiter wird je nach dem Grade der Schmälerung seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente ausgezahlt. Die Kosten, die der Berufsgenossenschaft erwachsen, werden auf die einzelnen Betriebe umgelegt und summarisch eingezogen. Der Kassenbeamte hat also auf Grund der ihm zugehenden Anweisung die Beträge an die Berufsgenossenschaft abzuführen, in seine Kassenbücher unter Titel 7c zu buchen und die Anweisungen als Beläge der beim Jahresabschluß zu legenden Rechnung beizufügen.

Die Unfallrente wird dem Verletzten jedoch erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall gewährt, während der ersten 13 Wochen, der Karenzzeit, sollen die Krankenkassen eintreten. Wo eine Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht eingeführt ist, hat die Gemeinde bezw. der Gutsbezirk des Beschäftigungsortes dem Verletzten Fürsorge während der ersten 13 Wochen nach den Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 zu gewähren. Außer den durch die Berufsgenossenschaften umgelegten Beträgen können daher der Forstverwaltung Kosten durch die Fürsorge während der ersten 13 Wochen erwachsen. Diese Kosten sind von dem Kassenbeamten auf Grund ordnungsmäßiger Anweisungen und Quittungen zu verausgaben und gleichfalls unter Tit. 7c zu buchen.

## Kap. 29. Versteampelung der Pacht- (Miets- und Antichrese-) Verträge.\*)

Durch das neue Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 ist außer sonstigen Abänderungen des bisherigen Stempelrechts auch Bestimmung über die Art und Weise, wie Pacht- (Miets- und Antichrese-) Verträge über unbewegliche Sachen zu versteuern sind, getroffen worden.

Stempelpflichtig sind alle derartigen Verträge, sobald der jährliche Pachtzins über 300 Mk. beträgt und ein förmlicher, schriftlicher Vertrag bezw. ein durch Briefwechsel zu stande gekommener Vertrag vorliegt (et. im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes). In Zukunft werden nicht mehr die Vertragsurkunden selbst versteampelt, sondern die Verzeichnisse, in die die sämtlichen, im Laufe eines Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge einzutragen sind. Das Verzeichnis hat die Bezeichnung des Grundstückes, den Namen des Pächters, die Dauer des Vertragsverhältnisses während des Kalenderjahres, den Zins, den erforderlichen Stempelbetrag und die Unterschrift des Verpächters zu enthalten und muß am Schlusse mit der Versicherung versehen sein, daß andere unter die Tariffstelle 48, Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die eingetragenen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen waren.

Die Verzeichnisse sind bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für das die Versteampelung geschehen soll, bei dem zuständigen Steueramt oder einem Stempelverteiler zu versteuern.

Die Stempelbeträge werden in den Klassenbüchern unter Tit. 8: Insgemein, vorausgabt.

Revier: Melchow.

### Pacht- (Miets- und Antichrese-) Verzeichnis.

Kalenderjahr: 1893.

Form. Nr. 27 a.

Laufende Nr.	Des Pächters (Mieters)		Art des Vertrages	Vertragsdauer		Betrag des nach Spalte 4 zu ver- steuernden Zinses (bz. der Leistung)		Betrag des Stempels	
	Name	Wohnort		von	bis	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	2	3	4	5	6				
1	Wagner, Amtmann u. s. w.	Melchow	Wiesenspacht	1. 7. 93	1. 10. 93	350	00	—	50
				Summa		.	.	.	50

Daß andere, unter die Tariffstelle Nr. 48, Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Melchow, den 10ten Januar 1894.

N. N.

\*) Antichrese ist ein Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger, auf Grund dessen dem Gläubiger die Benutzung eines Pfandes statt der Zinsen zugesandt wird.

## V. Der Jahresabschluss und die Etats- aufstellung.

### Kap. 30. Legung der Rechnungen des Forstbeamten.

Nachdem der Forstbeamte die einzelnen Wirtschaftsbücher in ordnungsmäßiger Weise abgeschlossen, wird von jedem eine Reinschrift angefertigt, die als Rechnung dient. Der Forstbeamte läßt sich sodann die sämtlichen Lohnzettel und sonstigen Beläge seiner Rechnungen von dem Klassenbeamten geben und ordnet sie, für jede seiner Rechnungen gesondert nach der Reihenfolge, in der sie darin aufgeführt sind. Dieselben werden rechnungsweise nummeriert, zusammengeheftet und jeder Rechnung beigegeben.

Der Forstbeamte liefert am Jahreschlusse ab:

1. Das Holzeinnahmehandbuch mit den Holzwerbungs-Lohnzetteln.
2. Das Holzausgabehandbuch mit den Versteigerungsprotokollen, Erhebelisten und Holzverabfolgezetteln.
3. Das Forstnebennutzungs-Einnahmehandbuch mit den Werbungs-Lohnzetteln.
4. Das Forstnebennutzungs-Ausgabehandbuch mit den Verkaufslisten, Erhebelisten und Verpachtungsprotokollen.
5. Das Wildeinnahme- und Ausgabehandbuch mit den zugehörigen Belägen.
6. Die Kulturrechnung mit den Kulturlohnzetteln.
7. Das Solleinnahmehandbuch.

Die rechnungsmäßig verbleibenden Materialbestände sind in die neu anzulegenden Wirtschaftsbücher zu übertragen und an der Hand der Nummerbücher genau an Ort und Stelle nachzuzählen.

Zu einer rechnerischen Prüfung der vom Forstbeamten geführten Wirtschaftsbücher sind die Nummerbücher unbedingt nötig, wo eine solche am Jahreschlusse vorgenommen wird, müssen die Nummerbücher mit den vorgenannten Rechnungen abgeliefert werden. Zu diesem Falle muß der Forstbeamte zuvor die verbleibenden Bestände in ein neu anzulegendes Nummerbuch übertragen.

### **Kap. 31. Legung der Rechnungen des Kassenbeamten.**

In den meisten Fällen wird die Forstkasse nicht die einzige Kasse des Besitzers sein, es werden außer ihr noch Kassen für diejenigen Betriebe vorhanden sein, die eine eigene Buchführung besitzen. Alle diese Kassen werden durch eine übergeordnete Kasse in ihren Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt, um auf diese Weise das Ergebnis der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben zu bekommen. Die selbständigen Forstkassen liefern an diese Hauptkasse die Überschüsse ab, ebenso empfangen sie von derselben Gelder als Vorschüsse, wenn der Kassenbestand für die Deckung der bevorstehenden Ausgaben nicht ausreicht. Damit die Hauptkasse einen richtigen Abschluß ergibt, müssen derartige Kassen vor dem Jahresschluß ihre etwa verbleibenden Bestände abliefern, so daß ihre Tagessumme in Ausgabe und Einnahme balanciert.

Der Kassenbeamte schließt die Journale und Manuale in der angegebenen Weise ab. Nachdem die Übereinstimmung beider festgestellt ist, wird von den Manualen eine Reinschrift angefertigt, die als Geldrechnung dient. Für diejenigen Titel, die in ihren Schlusssummen mit den Summen der entsprechenden Bücher des Forstbeamten übereinstimmen müssen, dienen die von dem Forstbeamten gelegten Rechnungen als Specialbeläge, es genügt daher, wenn die Beträge nur summarisch in der Reinschrift aufgeführt werden; für die übrigen muß der Kassenbeamte titelweise die Beläge ordnen, nummerieren und zusammenheften. Die abgeschlossenen Rechnungen über die Arbeiterversicherungsbeiträge sind als Beläge für den Titel 7 beizufügen.

### **Kap. 32. Etatsaufstellung.**

Unter dem Etat versteht man den Vorschlag aller in der nächsten Zeit, der sogenannten Statsperiode, zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Handelt es sich hierbei um den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben an Geld, so nennt man den Etat auch wohl Geldetat; handelt es sich um den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben an Naturalien (Holz, Forstnebennutzungen u. s. w.), so nennt man den Etat auch Naturaletat.

Für größere Betriebe ist die Aufstellung beider Arten von Stats erforderlich, für kleinere genügt die Aufstellung eines Geldetats. Die Aufstellung des Natural-etats empfiehlt sich besonders dann, wenn viele fixierte Holzabgaben (Deputate, Abgaben an Berechtigte u. s. w.) vorkommen.

Durch die Stats werden die Befugnisse der Beamten geregelt, und zwar durch den Naturaletat die Befugnisse des Forstbeamten, durch den Geldetat die Befugnisse des Kassenbeamten. Die Beamten müssen den Etat streng innehalten und sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die feststehenden Einnahmen pünktlich eingehen und die feststehenden Ausgaben rechtzeitig geleistet werden.



Die Aufstellung der Etats ist nur bei einer geordneten und sachgemäßen Buchführung möglich, denn die Buchführung bildet die Grundlage für die Aufstellung. Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben geschieht genau in der Reihenfolge der Titel und Untertitel, nach denen die Buchführung eingeteilt ist. Man unterscheidet feststehende Einnahmen und Ausgaben, wie mehrjährige Pächterträge bezw. Gehälter, und schwankende Einnahmen und Ausgaben, wie Holzverkaufsgelder bezw. Schlägerlöhne. Die feststehenden werden mit ihren Beträgen unter die entsprechenden Titel eingetragen, die schwankenden werden nach dem Durchschnitt der letzten Jahre (es genügen drei Jahre) berechnet.

Besonders wichtig ist die sorgfältige Aufnahme der feststehenden Einnahmen und Ausgaben, damit die Beamten die Vereinnahmung und Veranzahlung genau überwachen können. Es ist deshalb auch nötig, daß der Etat stets auf dem Laufenden erhalten wird. Ändern sich im Laufe der Statsperiode einzelne Beträge, oder kommen neue hinzu, so muß der Etat sofort berichtigt oder vervollständigt werden. Giebt beispielsweise der Etat für das Gehalt des Forstbeamten an: „Gehalt 1200 Mark, zahlbar pränumerando am ersten jedes Vierteljahres mit 300 Mark“, und würde der Beamte im Laufe der Statsperiode um 200 Mark aufgebessert, so müßte der Etat, wie folgt, berichtigt werden: „Vom 1. Juli 1894 ab jährlich 1400 Mark, zahlbar pränumerando am ersten jedes Vierteljahres mit 350 Mark“.

Der Geldetat wird von dem Kassenbeamten, der Naturaletat von dem Forstbeamten aufgestellt. Eine Abschrift von dem Geldetat ist dem Forstbeamten auszuhandigen, damit er die feststehenden Einnahmen rechtzeitig in seine Bücher (Soll-einnahmehuch u. s. w.) eintragen kann.

Nachfolgend ist ein Beispiel für den Geldetat angegeben, unter Zugrundelegung der Zahlen, die in den ausgefüllten Formularen aufgeführt sind. Die schwankenden Einnahmen und Ausgaben sind hierbei auf volle 50 Mark abgerundet und sollen den Durchschnitt der letzten drei Jahre bedeuten. Die Statsperiode ist auf drei Jahre angenommen worden, sie kann sich jedoch auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, namentlich dann, wenn Änderungen in den einzelnen Summen nicht häufig vorkommen.

Position Nr.	<b>G e l d e t a t</b>		Betrag		
	für die Statsperiode vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1896.		im einzelnen	im ganzen	
		Mr.	ßf.	Mr.	ßf.
	<u>Einnahme.</u>				
	<i>Tit. 1. Für Holz:</i>				
	<i>I. Verkauft an Fremde:</i>				
1	A. Öffentlich meistbietend . . . . .		26000	00	
2	B. Freihändig . . . . .		11250	00	
	<i>II. Verbraucht in der eigenen Verwaltung:</i>				
3	1. Brennholz für die Herrschaft . . . . .	600,00			
4	2. desgl. für den Kutscher . . . . .	50,00			
5	3. Holz zu Bauten und Reparaturen . . . . .	350,00			
6	4. Deputatholz für den Forstbeamten . . . . .	150,00			
7	5. Holz zu Kulturzwecken . . . . .	50,00	1200	00	
		<i>Summa Tit. 1</i>			38450 00

Position Nr.	<b>G e l d e f a</b>		Betrag	Betrag
	für die Etatsperiode vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1896.		im einzelnen	im ganzen
			Mk.   Pf.	Mk.   Pf.
		Übertrag		38 150   00
	<u>Tit. 2. Für Forstbenutzungen:</u>			
8	Aus dem Verkauf von Sand, Lehm, Steinen u. dergl. Erlös für die einjährig verpachteten Wiesen u. dergl. . . . .	500   00		
	Summa Tit. 2			500   00
	<u>Tit. 3. Aus der Jagd:</u>			
9	Erlös für verkaufte Wild . . . . .	1850   00		
	Summa Tit. 3			1850   00
	Tit. 4 - 6 fehlen.			
	<u>Tit. 7. Insgesamt:</u>			
10	Sonstige, nicht unter Tit. 1-6 fallende Einnahmen . . . . .	100   00		
	Summa Tit. 7			100   00
	Summa der Einnahme			40900   00
	<u>Ausgabe.</u>			
1	<u>Tit. 1. Für Holzwerbung</u> . . . . .			4500   00
2	<u>Tit. 2. Für Werbung von Forstbenutzungen.</u> . . . . .			—   —
	<u>Tit. 3. Für Jagd:</u>			
3	1. Pacht für die Jagdnutzung auf der Feldmark Melchow. Pachtperiode 1. 7. 93 bis 30. 6. 99. Zahlbar an den Gemeinderorstand in Melchow, pränumerando am 1. jedes Vierteljahres mit 100 Mk.	400   00		
4	2. Pauschalsumme für Wildschaden auf der Feldmark Melchow. Zahlbar an den Gemeinderorstand in Melchow pränumerando am 1. Juli jedes Jahres mit 50 Mk. (Pachtperiode wie bei 1.)	50   00		
5	3. Für Schiessgelder etc. an den Forstbeamten . . . . .	250   00		
6	4. Für Fütterungskosten, Treiberlöhne u. s. w. . . . .	300   00		
	Summa Tit. 3			1000   00
7	<u>Tit. 4. Für Kulturen</u> . . . . .			1500   00
	<u>Tit. 5. Für Besoldungen u. s. w.</u>			
8	1. Förster N. N. in Melchow: Gehalt jährlich 1200 Mk., zahlbar pränumerando am 1. jedes Vierteljahres mit 300 Mk . . . . .	1200   00		
9	2. Wert des Deputatholzes . . . . .	150   00		
10	3. Wert der sonstigen Naturaldeputate . . . . .	150   00		
	Summa Tit. 5			1500   00
11	<u>Tit. 6. Für Staats- und Kommunalsteuern</u> . . . . .			500   00
	Summa			9000   00

Position Nr.	G e l d e t a t für die Etatsperiode vom 1. Juli 1893 bis 1 Juli 1896.	Betrag im einzelnen		Betrag im ganzen	
		201	25.	201	25.
	<i>Übertrag</i>			9000	00
	<i>Til. 7. <u>Kosten der Arbeiterversicherung:</u></i>				
12	a) <i>Invaliditäts- und Altersversicherung</i> . . . . .	50	00		
13	b) <i>Krankenversicherung</i> . . . . .	—	—		
14	c) <i>Unfallversicherung</i> . . . . .	100	00		
	<i>Summa Til. 7</i>			150	00
	<i>Til. 8. <u>Insgesamt:</u></i>				
15	<i>Sonstige, nicht unter Til. 1—7 fallende Ausgaben</i> . . . . .			200	00
	<i>Summa Ausgabe</i>			9350	00
	<i>Die Einnahme beträgt</i>			40000	00
	<i>Die Ausgabe</i> ..			9350	00
	<i>Es ist mithin in der Etatsperiode 1893/96 ein jährlicher Überschuss zu erwarten von</i>			31550	00

## VI. Abänderungen der dargestellten Buchführung für besondere Verhältnisse.

### **Kap. 33. Buchführung durch einen verwaltenden Beamten.**

Die vorstehende Buchführung ist dargestellt unter der Voraussetzung, daß der Forstbeamte zugleich die verwaltenden Funktionen ausführt. Für größere Reviere und insbesondere, wenn mehrere Beamte angestellt sind, wird in der Regel ein verwaltender Beamter an der Spitze stehen, dem die übrigen unterstellt sind. In diesem Falle beschränkt sich die rechnerische Thätigkeit der Unterbeamten auf die Aufstellung der Hauer- und Kulturlohnzettel und auf die Anfertigung und Führung der Nummerbücher. Von letzteren werden für den Verwalter Abschriften gefertigt, die den Holzverkäufen u. s. w. zu Grunde gelegt werden. Die sämtlichen Rechnungen über Holzeinnahme, Holzabgabe, Forstnebennutzungen, Wild, Kulturen, sowie das Soll-einnahmehuch werden von dem verwaltenden Beamten geführt, von ihm wird auch bei Beginn des Wirtschaftsjahres der Hauungs- und Kulturplan aufgestellt. Für die Unterbeamten werden aus den letztgenannten Plänen Auszüge für die von ihnen auszuführenden Arbeiten angefertigt. Die sämtlichen Lohnzettel müssen dem Verwalter zugestellt werden, der die Kasse zur Zahlung anweist.

### **Kap. 34. Buchführung ohne einen besonderen Kassenbeamten.**

In manchen Fällen wird es nicht möglich sein, für die Vereinnahmung und Verabgabung der Gelder einen besonderen Kassenbeamten anzustellen, so daß der Forstbeamte die Geschäfte deselben auch bewirken muß. Unter diesen Umständen muß der Forstbeamte neben seinen Büchern noch das Geldeinnahme- und Geldabgabe-Journal und -Manual, sowie die Bücher über die Arbeiterversicherung führen. Das Solleinnahmehuch des Forstbeamten kann fortfallen, es wird ersetzt durch das zu führende Einnahme-Manual.

Für besonders kleine Reviere dürften sich hier und da noch Vereinfachungen der vorstehend geschilderten Buchführung einführen lassen. Die Verhältnisse sind jedoch zu verschiedenartig, um alle in Betracht ziehen zu können. Sobald der Zweck der Bücher und ihr Zusammenhang richtig erkannt ist, wird es leicht sein, dasjenige zu finden, was für die vorliegenden Verhältnisse am passendsten und zweckentsprechendsten ist.

# VII. Führung des Kontrollbuches und Aufstellung der jährlichen Hauungspläne.

## Kap. 35. Allgemeines über den Zweck und die Einrichtung des Kontrollbuches.

Durch den Betriebsplan wird festgestellt, wieviel Holz jährlich geschlagen werden kann, ohne daß die Nachhaltigkeit des Waldes gefährdet wird. Das in Festmetern Derbholz angegebene jährliche Hiebsquantum nennt man den Abnutzungssatz. Dieser Abnutzungssatz wird in der Weise ermittelt, daß man die Massen der sämtlichen, zum definitiven Abtrieb in der ersten Periode bestimmten Flächen abschätzt und die ermittelte Gesamtmasse durch die Anzahl der Jahre der ersten Periode — gewöhnlich 20 — dividiert. Die Richtigkeit des Abnutzungssatzes hängt daher wesentlich von der Richtigkeit der ermittelten Massen ab. Sind die Massen zu hoch abgeschätzt, so wird auch der Abnutzungssatz zu hoch bemessen, sind sie zu niedrig abgeschätzt, so wird auch der Abnutzungssatz zu niedrig bemessen. Es wird daher bei zu hohem Abnutzungssatz die für die erste Periode bestimmte Masse schon vor Beendigung derselben aufgebraucht, bei zu niedrigem Abnutzungssatz wird am Schluß der ersten Periode ein Teil der Masse noch übrig sein. Mit der Prüfung, ob die Schätzung richtig ist, braucht man aber nicht bis zum Ablauf der ersten Periode zu warten, es läßt sich vielmehr die Richtigkeit der Schätzung an jeder Fläche, die zu Ende gehauen ist — Endhieb — kontrollieren, wenn man die Masse, die sie wirklich ergeben hat, mit der abgeschätzten Masse, wie sie im Betriebsplan angegeben ist, vergleicht. Ist beispielsweise die Masse einer Fläche im Betriebsplan auf 2000 fm angegeben, nach vollständig beendetem Hieb hat sich jedoch herausgestellt, daß sie 3000 fm gegeben, so ist die Schätzung für diese Fläche um 1000 fm zu niedrig, sie hat einen **Mehrertrag** von 1000 fm ergeben. Nehmen wir nun an, der Abnutzungssatz betrage 1000 fm, so würde man betriebsplanaäßig den Abnutzungssatz für zwei Jahre aus der Fläche entnehmen können, in Wirklichkeit würde der Ertrag jedoch für drei Jahre — also für ein Jahr zuviel — ausreichen. Diesen **Mehrertrag** kann man, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden, im folgenden Jahre mehr einschlagen, denn es ist ein Quantum, das bei Berechnung des Abnutzungssatzes nicht in Betracht gekommen ist. Es ist leicht einzusehen, daß **Mindererträge** durch Herabsetzung des Einschlages des nächsten Jahres oder der nächsten Jahre wieder eingespart werden müssen.

Die Kontrolle der Schätzung und die Korrektur etwaiger Fehler gegen das wirkliche Ergebnis geschieht durch die Abschnitte A und AI des Kontrollbuches.

Eine wirklich genaue Zurechnung des Abnutzungssatzes durch den jährlichen Einschlag ist überaus schwer. Abgesehen von den absichtlichen Überschreitungen, veranlassen oft Sturm-, Schnee- und Insekten-schäden, über den Abnutzungssatz hinauszugehen.

Die Masse, um die der festgesetzte Abnutzungssatz durch den Einschlag überschritten wird, nennt man **Mehreinschlag**. Bleibt der Einschlag gegen den Abnutzungssatz zurück, so erhält man einen **Mindereinschlag**. Es ist klar, daß der Mehreinschlag, weil er über die Masse des Abnutzungssatzes hinausgeht, im nächsten Jahre einzusparen ist, und der Mindereinschlag, weil er die Masse des Abnutzungssatzes nicht erreicht, im nächsten Jahre mehr eingeschlagen werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß eine fernere Kontrolle darüber stattfinden muß, wie der jährliche Einschlag zu dem Abnutzungssatz sich stellt, ob der Abnutzungssatz überschritten ist, oder ob er nicht erreicht ist. Dies geschieht im wesentlichen durch den Abschnitt B des Kontrollbuches.

Für die Aufstellung des Haunungsplanes sind also zu berücksichtigen die Mehr- bzw. Mindereerträge und die Mehr- bzw. Mindereinschläge; erst nachdem der Abnutzungssatz des Betriebsplanes bezüglich beider korrigiert ist, erhält man den zulässigen Abnutzungssatz, der die Masse angiebt, die geschlagen werden kann, ohne an den Grundlagen des Betriebsplanes zu rütteln. Die Masse jedoch, die haunungsplanmäßig zum Einschlag kommen soll, nennt man das Einschlags-soll; je nachdem Einsparungen oder Überhiebe geplant sind, wird dasselbe kleiner oder größer sein als der zulässige Abnutzungssatz.

### **Kap. 36. Abschnitt A des Kontrollbuches.**

Der Abschnitt A des Kontrollbuches enthält für jede Fläche, die nach dem Betriebsplan in der ersten Periode einen Ertrag geben soll, ein besonderes Konto. In der Regel kommen nur diejenigen Flächen in Betracht, die zur Hauptnutzung gehören, die also in der ersten Periode vollständig genutzt werden. Vornutzungserträge werden nur summarisch nachgewiesen, entweder für das ganze Revier oder für die einzelnen Schutzbezirke. Es ist also für diese Erträge nur ein einziges Konto einzurichten.

Alljährlich, nachdem das Holzeinnahmehbuch abgeschlossen ist, werden die Erträge der einzelnen Flächen in die entsprechenden Kontos eingetragen, bis schließlich die Fläche vollständig genutzt ist — der Endhieb erfolgt ist. Der wirkliche Ertrag wird sodann in seiner Gesamtsumme festgestellt und mit dem schätzungsmäßigen Ertrag, wie er im Betriebsplan angegeben ist, verglichen. Hierdurch wird festgestellt, ob sich ein Mehr- oder Mindereertrag ergeben hat.

Das Konto der Vornutzung wird nur alle drei Jahre abgeschlossen, um die Mehr- bzw. Mindereerträge zu ermitteln.

## Kontrollbuch: Abschnitt A.

Revier: *Melchior.*

Der Einschlag hat ergeben:

Jagen 5.  
Abteilung a.  
Distrikt:

Form. Nr. 2a.

Zeit des Einschlags und Saugungsart	Größe		Kontrollfähiges Terzholz					Außerdem ist erfolgt:
	der ganzen Stäche	der Stieb- fläche	Eichen	Buchen u. (hart)	Anderes Laub- holz (weich)	Nadel- holz	Zumma Terzholz	
	ha dec	ha dec	fm dec	fm dec	fm dec	fm dec	fm dec	
1880: <i>Starke Durchhaunng</i>	8 50	.	.	.	10 00	170 00	180 00	
1885: <i>Trocknis etc.</i>	.	.	6 00	.	.	12 00	18 00	
1887: <i>desgl.</i>	.	.	.	.	.	20 00	20 50	
1890: <i>Kahlhieb</i>	.	3 00	25 00	15 00	3 00	720 00	763 00	
1892: <i>desgl.</i>	.	3 00	40 50	20 00	7 50	760 00	827 50	
1893: <i>desgl.</i>	.	2 50	21 34	.	85 75	514 71	621 80	
<i>Summa</i>	8 50	8 50	92 84	35 00	106 25	2196 71	2430 80	
<i>Die Schätzung besagt</i>			100 00	130 00	15 00	1880 00	2125 00	

*Mithin Mehrertrag gegen die Schätzung 305 80 = rd. 306 fm.*

*Abgeschlossen und nach Abschnitt A1 übertragen den 1. August 1891.*

### Kap. 37. Abschnitt A1 des Kontrollbuches.

Der Abschnitt A1 enthält eine Zusammenstellung aller zum Endhieb gelangten Bestände mit ihren Mehr- oder Mindererträgen auf Grund des Abchlusses im Abschnitt A. Der Abschnitt A1 pflegt alle drei Jahre abgeschlossen zu werden; es gleichen sich dadurch die Mehrerträge der Endhiebe des einen Jahres gegen etwaige Mindererträge der Endhiebe des anderen Jahres etwas aus, so daß der zulässige Abnutzungsfuß nicht allzugroßen Schwankungen unterliegt.

Revier: *Melchior*  
Form. Nr. 2a.

### Kontrollbuch: Abschnitt A1.

Jag.	Wt.	Jahr, in welchem der Hieb geführt ist	Nach der Schätzung sollte erfolgen:					Nach dem Abchluß in Abschnitt A ist wirklich erfolgt:					Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt	
			Eichen	Buchen u. (hart)	Anderes Laub- holz (weich)	Nadel- holz	über- haupt	Eichen	Buchen u. (hart)	Anderes Laub- holz (weich)	Nadel- holz	über- haupt		
			Dezimeter					Dezimeter						
30	a	1889	.	.	350	.	350	.	.	308	.	308	.	42
36	b	..	.	.	.	559	550	.	.	.	620	620	70	
<i>Durchforstung</i>		1888 90	.	.	.	.	1500	.	.	.	.	2530	830	
			<i>Abgeschlossen den 1. August 1891.</i>										900 42	
			<i>Den Mehrertrag gegen den Minderertrag ausgeglichen giebt</i>										858	
5	a	1893	100	130	15	1880	2125	93	35	106	2197	2431	306	
<i>Durchforstung</i>		1891 93	.	.	.	.	1500	.	.	.	.	1586	86	
			<i>Abgeschlossen den 1. August 1894.</i>										1250	





**Abchnitt B.**

Wirtschaftsjahr: 1893/94.

Nadelholz							Summa kontrollfähiges Derbholz der Hauptnutzung	Durchforstungs- oder Vorrückung					Gesamtsumme an Derbholz	Nicht zur Schätzung gehöriges Material									
Nutzholz für	kontrollfähiges Derbholz							Nutzholz für	Derbholz					Nutzholz für	Schätzung								
	Nußholz	Stoben	Knüppel I	Knüppel II	Summa Derbholz in Deckmetern	Stoßholz	Steißig		Nußholz für	Nußholz	Stoben	Knüppel I	Knüppel II		Summa Derbholz in Deckmetern	Stoßholz	Steißig	Nußholz für	Stoben	Knüppel I	Knüppel II		
	Kammeter							Kammeter						Kammeter									
	mm							mm						mm									
354 41	45	150	34	514	71	242	150	621	80							621	80						
800 50	110	320	85	1161	00	490	356	1161	00							1161	00						
	3	20		10		3	12	30		9	21	40				21	40						
											18	75				18	75						
											9	90		3	17	23	90		85			23	90
											82	00		46		104	187	00		42		187	00
2118	90	127	833		381	3057	60	1227	1940	3192	54	104	97	6	229	17	507	636	27	11	1268	3828	81

daß in diesem Zeitraum jährlich genau der Abnutzungssatz zum Einschlag gekommen wäre. Hierdurch erhält man den Mehr- bzw. Mindereinschlag für den ganzen vergangenen Zeitraum der ersten Periode. Der Mehreinschlag bildet einen Übergriß, muß also eingespart werden, der Mindereinschlag bildet einen Vorrat, kann daher mehr genutzt werden.

Die Ausgleichung gegen etwaige Schätzungsfehler geschieht durch Aufnahme des Abschusses AI in seinen Mehr- bzw. Mindereträgen. Die Mehrerträge bilden genau wie die Mindereinschläge einen Vorrat, die Mindereträge dagegen einen Ausfall. Zieht man beide Summen zusammen, bzw. gleicht man dieselben aus, so ergibt sich entweder ein Vorrat oder ein Übergriß (Ausfall). Ergibt sich ein Vorrat, so kann für das nächste Jahr der Abnutzungssatz um diesen erhöht werden, ergibt sich ein Übergriß (Ausfall), so muß der Abnutzungssatz um diesen ermäßigt werden. Den auf diese Weise ermittelten Abnutzungssatz nennt man den zulässigen Abnutzungssatz, weil er dasjenige Diebsquantum angiebt, das genutzt werden kann, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden.

Unter dem zulässigen Abnutzungssatz wird summarisch das Quantum, das im nächsten Jahre geschlagen werden soll, das Einschlagsfoll, angegeben. Ob dasselbe höher oder niedriger als der zulässige Abnutzungssatz zu bemessen ist, hängt von den jedesmaligen Verhältnissen ab, wird dasselbe niedriger angenommen, so erhält man dadurch einen Vorrat oder eine Reserve, nimmt man dasselbe höher an, so bewegt man sich in Übergrißen, die in den nächsten Jahren wieder eingespart werden müssen. Besondere Verhältnisse können sehr wohl einen Übergriß rechtfertigen, nur muß man sich dessen bewußt sein und sich die Pflicht auferlegen, denselben in den nächsten Jahren wieder einzusparen.

# Haarungsplan.

Position	Schutzbezirk	Vögel, Vögel, Vögel	Größe der		Materialvertrags							
			ha	d	A. Hauptnutzung		B. Vorrat		C. Nicht zur Schätzung gebliebenes Material			
		Vögel, Vögel, Vögel	ha	d	Stämme	andere Vögel	Vorrat	Vorrat	Vorrat	Vorrat	Vorrat	Vorrat
Herleitung des zulässigen Abnutzungssatzes und Feststellung des Einschlagssolls												
1	Der <u>Abnutzungssatz</u> beträgt nach dem Betriebsplan pro Jahr . . . . .				50	30	3400	3500	500	4000		
2	Der <u>Einschlag</u> hat nach dem Abschluss B des Kontrollbuches betragen pro 1880/81 . . . . .				10	308	2802	3180	620	3800		
	pro 1881/82 u. s. w.				30	105	3058	3193	636	3829		
	pro 1893/94 . . . . .				500	350	43850	44650	7700	52650		
3	Stamma: <u>Einschlag</u> in 14 Jahren											
4	Der <u>Abnutzungssatz</u> für diese 14 Jahre beträgt dagegen [Anzahl der Jahre × Pos. 1] . . . . .								49000	7000	56000	
5	Es sind mithin gegen den <u>Abnutzungssatz</u> geschlagen weniger (Minderanschlag) [3 — 2] . . . . .										3350	
6	Der <u>Abschluss</u> des Abschnitts A1 ergibt aus den Endwischen einen <u>Mehrertrag</u> gegen die Schätzung . . . . .										1250	
7	Es ist mithin ein <u>Vorrat</u> vorhanden von [4 + 5] . . . . .										4600	
8	Es können mithin pro 1894/95 <u>geschlagen</u> werden (zulässiger <u>Abnutzungssatz</u> ) [7 + 1] . . . . .										8600	
9	Zur <u>Erhaltung</u> des <u>Vorrats</u> (der <u>Reserve</u> ) sollen dagegen nur <u>geschlagen</u> werden ( <u>Einschlagssoll</u> ) . . . . .								3330	570	3900	1250 2460 150 40 100

Vorstehendes Einschlagssoll ist aus nachstehend verzeichneten Hiebpositionen zu entnehmen.

2. Der Hainungsplan.

Das im Eingang zum Hainungsplan aufgeführte Einschlagsfoll für das nächste Wirtschaftsjahr giebt nur summarisch die Anzahl der Festmeter an, die geschlagen werden soll.

In dem Hainungsplane selbst werden nun unter Zuhaltung dieser Summe die einzelnen Flächen namhaft gemacht, wo geschlagen werden soll und wieviel dort geschlagen werden soll.

Bei dem Hiebe ist demnächst darauf zu achten, daß die veranschlagten Massen nicht überschritten werden, bezw. wenn eine Überschreitung erfolgt ist, daß das zuviel geschlagene Quantum anderwo eingesparrt wird.

Der Materialertrag wird getrennt angegeben für Hauptnutzung, Vornutzung und für das nicht zur Schätzung gehörige Material. Zu letzterem gehören die Nutzungen aus Alleen, Feldremisen u. s. w., die im Betriebsplan nicht aufgenommen sind. Diese Erträge unterliegen keiner weiteren Kontrolle, die Höhe ist nach jeweiligen Verhältnissen zu bemessen.

In welcher Weise das Einschlagsfoll auf

Wirtschaftsjahr: 1894/95.

Form. Nr. 31 b.

Hainungsplan.

Meierei: Melchore.

Strom	Hainungsplan	Schutzbezirk	Vagen, Zehritt	Mittelung	Größe der Fläche	Materialertrag											
						A. Hauptnutzung			B. Vornutzung			C. Nicht zur Schätzung gehöriges Material			sonstige		
		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen	
		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen		Größen	
1	Teilweiser Abtrieb des Bestandes	Melchore	1 a	10 000	2 500	10	20	700	730	300	200	730	300	200			
2	Abtrieb des Secerandes	:	8 c	2 000	2 000			200	200	200	150						
3	Teilweiser Abtrieb	:	12 a	14 000	4 000			1 200	1 200	550	480						
4	Abtrieb des Bestandes	:	29 a	3 000	3 000			700	700	250	150						
5	Abtrieb des Bestandes	:	39 b	1 500	1 500			400	400	150	100						
6	Fot. I. Periode; Aushieb von Trocknis, Schwämm- bäumen, Kienzöpfen etc.	:						100	100		80						
7	Reiserholzdurchforstung	:	3 b	6 000							250						
8	Durchforstung	:	6	10 000						150	100						
9	Durchforstung	:	16	15 000						150	100						
10	Reiserholzdurchforstung	:	26	12 000						1 20	100						
11	Reiserholzdurchforstung	:	35 a	10 000						150	150						
12	Fot. spät. Periode	:															
13	Nutzung aus dem Park, den Alleen und Feldremisen															150	40 100
																3 000	2 500
																3530	570
																3100	1250
																150	40 100

die Haupt- und Vornutzung zu verteilen ist, hängt davon ab, wie der Abnutzungssatz im Betriebsplan angegeben ist.

Es kann für die Hauptnutzung und Vornutzung zwar ein gesonderter Abnutzungssatz angegeben sein, beide können aber zu einem Gesamtabnutzungssatz, der in erster Linie innezuhalten ist, vereinigt sein. Hieraus ergibt sich, daß das Einschlagsfoll bald vorwiegend aus den Hauptnutzungen, bald vorwiegend aus den Vornutzungen erfüllt werden kann. Man ist auf diese Weise im stande, durch einen ausgiebigen Durchforstungsbetrieb die Hauptnutzung etwas zu schonen, namentlich wenn die Vornutzungserträge nur mäßig veranschlagt sind, und einen anzustrebenden Vorrat vorzugsweise aus alten Beständen anzusammeln. Diese Maßregel wird jedoch nur dann richtig sein, wenn die Durchforstungen nicht über das herkömmliche Maß stark geführt werden, andernfalls würde die Ansammlung des Vorrates lediglich auf Kosten der Bestände späterer Perioden geschehen, die immer lichter werden und dereinst bei ihrem Abtrieb bei weitem nicht das liefern, was sie bei richtiger Behandlung geliefert hätten. Um dies zu vermeiden, pflegt man auch wohl zur Hauptnutzung alle diejenigen Erträge aus Beständen der späteren Perioden zu rechnen, durch die der demnächstige Abtriebs-ertrag um mehr als 5% geschmälert werden würde.

Vielfach ist es auch üblich, nur für die Hauptnutzung einen streng innezuhaltenden Abnutzungssatz aufzustellen, und man beschränkt sich darauf, den Nachweis einer nachhaltigen Hiebsführung nur für die Erträge der Bestände der ersten Periode zu führen.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Angaben des Betriebsplanes nur dann zutreffen und die Kontrollbücher nur dann ein richtiges Bild der Wirtschaftsführung geben, wenn neben der richtigen Trennung der Haupt- und Vornutzung auch eine strenge Sonderung des Derbholzes von dem Nichtderbholz stattgefunden hat.

## Vorvertragstafeln, Sortimentstafeln und Gesamtertragstafeln für Kiefern-, Fichten- und Buchen-Hochwald\*).

Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:

Zum Alter von Jahren	Bei einer Bestandsmitteltiefe des Hauptbestandes von Metern																					
	An Vorvertrag											An Hauptertrag						An Gesamtertrag				
	in dem in Rubrik I angegebenen Jahre							mit Einschluß der früheren Vorerträge				nach Masse			nach Sorti- menten			—				
	nach Masse		nach Sorti- menten		pro Hektar			pro Hektar (Zurbschnitt- Zuwachs)		pro Hektar		pro Jahr und Hektar (Zurbschnitt- Zuwachs)		pro Hektar			pro Hektar 5-12 rein, 13-15		pro Jahr und Hektar (Zurbschnitt- Zuwachs)			
Zerbstoff	Gehalt- masse	Stoßen	Knüppel	Reing	Zerbstoff	Gehalt- masse	Zerbstoff	Gehalt- masse	Zerbstoff	Gehalt- masse	Zerbstoff	Gehalt- masse	Zerbstoff	Gehalt- masse	Stoßen	Knüppel	Reing	Zerbstoff	Gehalt- masse	Zerbstoff	Gehalt- masse	
fm	pr. ha	Prozente					Neometer				Neometer		Prozente			Neometer						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

### Holzertragstafel für Kiefer.

#### I. Ertragsklasse.

20	7,3	.	15	.	100	.	15	.	0,8	55	162	2,8	8,1	.	34	66	55	177	2,8	8,9	
30	11,6	4	20	.	22	78	4	35	0,1	1,2	155	255	5,2	8,5	18	43	39	159	290	5,3	9,7
40	15,7	21	29	3	68	29	25	64	0,6	1,6	271	336	6,8	8,4	46	35	19	296	400	7,4	10,0
50	19,4	30	34	13	74	13	55	98	1,1	2,0	354	407	7,1	8,1	63	24	13	409	505	8,2	10,1
60	22,1	36	39	32	59	9	91	137	1,5	2,3	421	472	7,0	7,9	75	14	11	512	609	8,5	10,2
70	24,3	32	35	52	40	8	123	172	1,8	2,5	475	525	6,8	7,5	81	9	10	598	697	8,5	10,0
80	26,0	31	33	67	26	7	154	205	1,9	2,6	519	569	6,5	7,1	85	6	9	673	774	8,4	9,7
90	27,5	27	28	78	16	6	181	233	2,0	2,6	556	606	6,2	6,7	87	5	8	737	839	8,2	9,3
100	28,5	22	23	85	10	5	203	256	2,0	2,6	587	637	5,9	6,4	88	4	8	790	893	7,9	9,0
110	29,3	19	20	87	9	4	222	276	2,0	2,5	614	664	5,6	6,0	88	4	8	836	940	7,6	8,5
120	30,0	17	18	88	8	4	239	294	2,0	2,5	634	684	5,3	5,7	89	4	7	873	978	7,2	8,2

#### II. Ertragsklasse.

20	5,7	.	12	.	100	.	12	.	0,6	5	107	0,3	5,4	.	5	95	5	119	0,3	6,0	
30	9,3	.	16	.	100	.	28	.	0,9	82	193	2,7	6,4	.	42	58	82	221	2,7	7,3	
40	12,5	7	22	.	33	67	7	50	0,2	1,3	198	270	4,9	6,7	22	51	27	205	320	5,1	8,0
50	15,6	19	27	4	67	29	26	77	0,5	1,5	276	332	5,5	6,6	48	35	17	302	409	6,0	8,1
60	18,2	27	31	13	74	13	53	108	0,9	1,8	328	379	5,5	6,3	65	22	13	381	487	6,4	8,1
70	20,5	26	28	32	59	9	79	136	1,1	1,9	367	417	5,2	6,0	75	13	12	446	553	6,4	7,9
80	22,3	23	25	58	35	7	102	161	1,3	2,0	400	448	5,0	5,6	81	8	11	502	609	6,3	7,6
90	23,9	22	23	71	23	6	124	184	1,4	2,0	427	475	4,7	5,3	85	5	10	551	659	6,1	7,3
100	25,2	17	18	78	16	6	141	202	1,4	2,0	448	496	4,5	5,0	86	4	10	589	698	5,9	7,0
110	26,3	14	15	84	11	5	155	217	1,4	2,0	468	516	4,3	4,7	86	4	10	623	735	5,7	6,7
120	27,0	12	13	86	10	4	167	230	1,4	1,9	486	534	4,1	4,5	87	4	9	653	764	5,5	6,4

#### III. Ertragsklasse.

20	4,7	.	9	.	100	.	9	.	0,5	2	90	0,1	4,5	.	2	98	2	99	0,1	5,0	
30	7,8	.	12	.	100	.	21	.	0,7	58	150	1,9	5,0	.	39	61	58	171	1,9	5,7	
40	10,6	4	17	.	22	78	4	38	0,1	1,0	138	203	3,5	5,1	16	52	32	142	241	3,6	6,1
50	13,2	12	21	1	55	44	16	59	0,3	1,2	189	247	3,8	4,9	33	43	24	205	306	4,1	6,1
60	15,4	19	24	7	74	19	35	83	0,6	1,4	231	284	3,8	4,7	51	30	19	266	367	4,4	6,1
70	17,4	21	23	17	72	11	56	106	0,8	1,5	267	317	3,8	4,5	63	21	16	323	423	4,6	6,0
80	19,1	19	21	32	59	9	75	127	0,9	1,6	298	346	3,7	4,3	72	14	14	373	473	4,7	5,9
90	20,4	16	17	52	40	8	91	144	1,0	1,6	323	371	3,6	4,1	77	10	13	414	515	4,6	5,7
100	21,5	13	14	63	30	7	104	158	1,0	1,6	343	390	3,4	3,9	80	8	12	447	548	4,5	5,5
110	22,3	11	12	71	23	6	115	170	1,0	1,5	369	407	3,3	3,7	82	6	12	475	577	4,3	5,2
120	23,0	9	10	73	21	6	124	180	1,0	1,5	373	420	3,1	3,5	84	5	11	497	600	4,1	5,0

\*) Nach einer Zusammenstellung durch die Forstakademie Eberswalde.

Vorertragstafeln zc. für Kiefer- zc. Hochwald.

Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:

Am Alter von Jahren	An Vorertrag																				An Hauptertrag						An Gesamtertrag			
	in dem in Rubrik I angegebenen Jahre										mit Einfluß der früheren Vorerträge										nach Masse						nach Sortimenten			
	nach Masse					nach Sortimenten					pro Hektar					pro Jahr und Hektar (Durchschn. Zuwachs)					pro Hektar S+12 resp. 9+13			pro Jahr und Hektar (Durchschn. Zuwachs)						
	Ferkelholz		Gesamtmasse			Stoben		Stümpfel			Stetig		Ferkelholz		Gesamtmasse			Ferkelholz		Gesamtmasse			Ferkelholz		Gesamtmasse					
	fm pr. ha		Prozente			Prozente		Prozente			Prozente		Hektometer		Hektometer			Hektometer		Hektometer			Hektometer		Hektometer					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.									

**IV. Ertragsklasse.**

20	3,9	.	7	.	100	.	7	.	0,4	.	74	.	3,7	.	100	.	81	.	4,1			
30	6,8	.	10	.	100	.	17	.	0,6	.	31	122	1,0	4,1	.	25	75	31	139	1,0	4,7	
40	9,3	.	14	.	100	.	31	.	0,8	.	90	166	2,3	4,1	3	51	46	90	197	2,3	4,9	
50	11,2	4	17	.	22	78	4	48	0,1	1,0	143	204	2,9	4,1	17	53	30	147	252	2,9	5,1	
60	12,9	11	19	1	55	44	15	67	0,3	1,1	183	235	3,1	3,9	32	46	22	198	302	3,3	5,0	
70	14,5	14	18	5	72	23	29	85	0,4	1,2	215	261	3,1	3,7	48	34	18	244	346	3,5	4,9	
80	15,9	14	16	13	74	13	43	101	0,5	1,3	234	279	2,9	3,5	58	26	16	277	380	3,5	4,3	
90	17,0	13	14	20	70	10	56	115	0,6	1,3	247	292	2,7	3,2	64	20	16	303	407	3,4	4,5	
100	.	10	11	26	64	10	66	126	0,7	1,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

**V. Ertragsklasse.**

20	3,3	.	6	.	100	.	6	.	0,3	.	57	.	2,9	.	100	.	63	.	3,2			
30	5,8	.	8	.	100	.	14	.	0,5	.	25	97	0,8	3,2	.	26	74	25	111	0,8	3,7	
40	7,7	.	11	.	100	.	25	.	0,6	.	63	133	1,6	3,3	.	47	53	63	158	1,6	3,9	
50	9,4	2	14	.	15	85	2	39	.	0,8	100	162	2,0	3,2	9	53	38	102	201	2,0	4,0	
60	10,7	5	16	.	33	67	7	55	0,1	0,9	131	187	2,2	3,1	17	53	30	138	242	2,3	4,0	
70	11,7	8	14	1	55	44	15	69	0,2	1,0	157	208	2,2	3,0	24	51	25	172	277	2,5	4,0	
80	13,0	9	13	2	63	35	24	82	0,3	1,0	176	223	2,2	2,8	32	47	21	200	305	2,5	3,8	
90	13,7	8	11	4	67	29	32	93	0,4	1,0	188	231	2,1	2,6	38	43	19	220	324	2,4	3,6	
100	14,0	7	9	5	72	23	39	102	0,4	1,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

**Holzertragstafel für Fichte.**

**I. Ertragsklasse.**

20	5,1	.	.	.	.	.	.	.	.	77	152	3,8	7,6	.	51	49	77	152	3,9	7,6	
30	9,8	12	35	.	34	66	12	35	0,4	1,2	182	294	6,7	9,8	13	49	38	194	329	6,5	11,0
40	14,5	26	40	.	64	36	38	75	1,0	1,9	332	446	8,3	11,1	35	40	25	370	521	9,3	13,0
50	19,1	33	47	9	68	23	71	122	1,4	2,4	505	603	10,1	12,1	60	21	19	576	725	11,5	14,5
60	23,4	46	55	21	63	16	117	177	2,0	3,0	644	743	10,7	12,4	75	10	15	761	920	12,7	15,3
70	26,9	59	65	46	45	9	176	242	2,5	3,5	740	853	10,6	12,2	82	5	13	916	1095	13,1	15,6
80	29,7	55	60	75	16	8	231	302	2,9	3,8	815	924	10,2	11,5	84	4	12	1046	1226	13,1	15,3
90	32,1	51	55	80	12	8	282	357	3,1	4,0	878	982	9,8	10,9	86	3	11	1160	1339	12,9	14,9
100	34,3	41	45	83	9	8	323	402	3,2	4,0	930	1029	9,3	10,3	88	2	10	1253	1431	12,5	14,3
110	35,9	37	40	85	7	8	360	442	3,3	4,0	977	1068	8,8	9,7	90	2	8	1337	1510	12,2	13,7
120	37,0	28	30	85	7	8	388	472	3,2	3,9	1020	1100	8,5	9,2	90	2	8	1408	1572	11,7	13,1

**II. Ertragsklasse.**

20	3,5	.	.	.	.	.	.	.	.	22	83	1,1	4,1	.	27	73	22	83	1,1	4,2	
30	6,9	.	28	.	100	.	28	.	0,9	.	83	172	2,8	5,7	.	48	52	83	200	2,8	6,7
40	10,7	22	32	.	34	66	22	60	0,6	1,5	175	281	4,4	7,0	13	50	37	197	341	4,9	8,5
50	14,4	21	37	.	58	42	43	97	0,9	1,9	292	405	5,8	8,1	29	43	28	335	502	6,7	10,0
60	18,2	31	44	3	68	29	74	141	1,2	2,4	435	549	7,2	9,1	51	28	21	509	690	8,5	11,0
70	21,9	42	52	10	70	20	116	193	1,7	2,8	553	663	7,9	9,5	67	17	16	669	856	9,6	12,2
80	25,3	42	48	25	63	12	158	241	2,0	3,0	650	750	8,1	9,4	77	10	13	808	991	10,1	12,4
90	27,9	40	44	60	31	9	198	285	2,2	3,2	723	817	8,0	9,1	82	6	12	921	1102	10,2	12,2
100	29,8	37	40	71	21	8	235	325	2,4	3,3	778	867	7,8	8,7	85	5	10	1013	1192	10,1	11,9
110	31,4	29	32	75	17	8	264	357	2,4	3,2	821	910	7,4	8,2	87	3	10	1085	1267	9,9	11,5
120	32,5	22	24	77	15	8	286	381	2,4	3,2	858	950	7,1	7,9	87	3	10	1144	1331	9,5	11,1

Im Alter von Jahren	Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:																								
	An Vorertrag											An Hauptertrag						An Gesamtertrag							
	in dem in Rubrik 1 angegebenen Jahre							mit Einschluß der früheren Vorerträge				nach Masse			nach Sortimenten			pro Hektar		pro Jahr und Hektar (Durchschn.-Zuwachs)		pro Hektar		pro Jahr und Hektar (Durchschn.-Zuwachs)	
	nach Masse		nach Sortimenten					pro Hektar	pro Hektar	pro Jahr und Hektar (Durchschn.-Zuwachs)	pro Hektar	pro Hektar	pro Jahr und Hektar (Durchschn.-Zuwachs)	nach Sortimenten	pro Hektar	pro Hektar	pro Jahr und Hektar (Durchschn.-Zuwachs)	pro Hektar	pro Hektar	pro Jahr und Hektar (Durchschn.-Zuwachs)	pro Hektar	pro Hektar			
	Durchholz	Gesamtmasse	Stoben	Knüppel	Stellig	Durchholz	Gesamtmasse																Durchholz	Gesamtmasse	Durchholz
fm	pr. ha	Prozente					Hektometer		Hektometer		Hektometer		Prozente			Hektometer		Hektometer							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.				

III. Ertragsklasse.

20	2,0	.	.	.	.	.	.	.	.	7	54	0,3	2,7	.	13	87	7	54	0,4	2,7	
30	4,8	.	21	.	.	100	.	21	.	0,7	33	113	1,1	3,8	.	29	71	33	134	1,1	4,5
40	7,8	19	25	.	25	75	19	46	0,5	1,2	87	193	2,2	4,8	.	45	55	106	239	2,7	6,0
50	11,2	15	30	.	50	50	34	76	0,7	1,5	180	297	3,6	5,9	17	44	39	214	373	4,3	7,5
60	14,7	24	35	.	68	32	58	111	1,0	1,9	280	394	4,7	6,6	30	41	29	338	505	5,6	8,4
70	18,0	29	39	2	73	25	87	150	1,2	2,1	365	482	5,2	6,9	50	26	24	452	632	6,5	9,0
80	20,7	30	36	14	68	18	117	186	1,5	2,3	435	559	5,4	7,0	62	16	22	552	745	6,9	9,3
90	22,6	29	33	25	63	12	146	219	1,6	2,4	496	620	5,5	6,9	65	12	20	642	839	7,1	9,3
100	24,2	27	30	36	55	9	173	249	1,7	2,5	554	674	5,5	6,7	71	11	18	727	923	7,3	9,2
110	25,3	22	24	46	46	8	195	273	1,8	2,5	608	720	5,5	6,5	73	10	17	803	973	7,3	9,0
120	26,1	17	18	62	30	8	212	291	1,8	2,4	652	760	5,4	6,3	76	10	14	864	1051	7,2	8,8

IV. Ertragsklasse.

20	1,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	1,7	.	.	100	.	35	.	.	1,8	
30	3,2	.	15	.	.	100	.	15	.	0,5	10	73	0,3	2,4	.	14	86	10	88	0,3	2,9
40	5,5	.	17	.	.	100	.	32	.	0,8	36	128	0,9	3,2	.	28	72	36	160	0,9	4,0
50	8,0	3	20	.	15	85	3	52	0,1	1,0	90	195	1,8	3,9	.	46	54	93	247	1,9	4,9
60	10,7	10	23	.	43	57	13	75	0,2	1,3	156	263	2,6	4,4	18	41	41	169	338	2,8	5,6
70	13,3	17	26	.	64	36	30	101	0,4	1,4	216	323	3,1	4,6	27	43	30	246	424	3,5	6,1
80	15,7	18	25	2	69	29	48	126	0,6	1,6	265	367	3,3	4,6	45	27	28	313	493	3,9	6,2
90	17,4	17	22	9	68	23	65	148	0,7	1,6	305	403	3,4	4,5	.	.	25	370	551	4,1	6,1
100	18,7	16	20	20	60	20	81	168	0,8	1,7	339	437	3,4	4,4	.	.	23	420	605	4,2	6,1

Holzertragstafel für Buche.

I. Ertragsklasse.

20	5,1	.	12	.	.	100	.	12	.	0,6	16,0	79,8	0,80	3,99	.	20	80	16,0	91,8	0,8	4,6	
30	9,9	.	20	.	.	100	.	32	.	1,1	61,2	160,5	2,04	5,35	.	38	62	61,2	192,5	2,0	6,4	
40	14,9	9	28	.	31	69	9	60	0,2	1,5	138,0	248,0	3,45	6,20	.	7	49	44	147,0	308,0	3,7	7,7
50	18,6	21	35	.	61	39	30	95	0,6	1,9	247,5	338,0	4,95	6,76	36	37	27	277,5	433,0	5,6	8,7	
60	21,6	29	38	6	71	23	59	133	1,0	2,2	354,0	422,0	5,90	7,03	58	26	16	413,0	555,0	6,9	9,3	
70	24,0	32	38	21	64	15	91	171	1,3	2,4	429,0	502,0	6,13	7,17	70	15	15	520,0	673,0	7,4	9,6	
80	26,0	30	35	35	52	13	121	206	1,5	2,6	491,0	580,0	6,14	7,25	74	11	15	612,0	786,0	7,7	9,8	
90	28,0	25	28	44	44	12	146	234	1,6	2,6	551,0	651,0	6,12	7,23	76	9	15	697,0	885,0	7,7	9,8	
100	29,8	21	24	60	29	11	167	258	1,7	2,6	610,9	720,5	6,11	7,20	78	7	15	777,9	978,5	7,8	9,8	
110	30,8	18	20	67	23	10	185	278	1,7	2,5	667,0	784,0	6,06	7,13	78	7	15	852,0	1062,0	7,7	9,6	
120	31,8	16	18	75	15	10	201	296	1,7	2,5	717,0	840,6	5,98	7,00	78	7	15	918,0	1136,6	7,7	9,5	

II. Ertragsklasse.

20	4,3	.	11	.	.	100	.	11	.	0,6	.	58,2	.	2,91	.	100	.	.	69,2	.	3,5
30	8,2	.	17	.	.	100	.	28	.	0,6	46,4	114,2	1,55	3,81	.	41	59	46,4	142,2	1,6	4,7
40	12,4	2	24	.	9	91	2	52	0,05	0,6	108,6	186,6	2,71	4,66	.	58	42	110,6	238,6	2,8	6,0
50	16,4	14	28	.	49	51	16	80	0,3	1,6	193,7	263,5	3,87	5,27	17	56	27	209,7	348,5	4,2	6,9
60	19,0	21	30	2	68	30	37	110	0,6	1,8	273,1	343,4	4,55	5,72	46	33	21	310,1	453,4	5,2	7,6
70	21,0	25	31	14	68	18	62	141	0,9	2,0	339,4	415,5	4,85	5,93	61	21	18	401,4	556,5	5,7	8,0
80	23,0	25	29	21	64	15	87	170	1,1	2,1	400,5	481,8	5,01	6,02	69	14	17	487,5	651,8	6,1	8,1
90	25,0	21	24	36	51	13	105	194	1,2	2,2	456,0	544,4	5,07	6,05	73	11	16	564,0	738,5	6,3	8,2
100	26,6	19	22	49	39	12	127	216	1,3	2,2	508,5	602,8	5,08	6,03	76	8	16	635,5	818,8	6,4	8,2
110	27,6	15	17	60	29	11	142	233	1,3	2,1	558,9	659,0	5,08	5,99	78	7	15	700,9	892,0	6,4	8,1
120	28,6	14	16	67	23	10	156	249	1,3	2,1	607,1	713,2	5,06	5,94	78	7	15	763,1	962,2	6,4	8,0

Vorvertragstafeln zc. für Kiefern- zc. Hochwald.

Von Alter von Jahren		Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:																			
		An Vorvertrag										An Hauptertrag						An Gesamtertrag			
		in dem in Rubrik 1 angegebenen Jahre							mit Einschluß der früheren Vorverträge			nach Masse			nach Sorti- menten			pro Hektar 8 + 12 resp. 9 + 13		pro Jahr und Hektar (Durchschn.- Zuwachs)	
		nach Masse		nach Sorti- menten					pro Hektar		pro Jahr und Hektar (Durchschn.- Zuwachs)	pro Hektar		pro Jahr und Hektar (Durchschn.- Zuwachs)	nach Sorti- menten			pro Hektar 8 + 12 resp. 9 + 13	pro Jahr und Hektar (Durchschn.- Zuwachs)		
		Derbholz	Gesamt- masse	Stoben	Knüttel	Reißig			Derbholz	Gesamt- masse	Derbholz	Gesamt- masse	Derbholz	Gesamt- masse	Stoben	Knüttel	Reißig	Derbholz	Gesamt- masse	Derbholz	Gesamt- masse
fm pr. ha		Prozente					Hektometer			Hektometer			Prozente			Hektometer					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

III. Ertragsklasse.

20	3,0	.	9	.	.	100	.	9	.	0,5	.	40,2	.	2,01	.	.	100	.	49,2	.	2,5		
30	6,0	.	14	.	.	100	.	23	.	0,8	.	21,0	84,4	0,7	2,81	.	25	75	21,0	107,4	0,7	3,6	
40	10,0	.	18	.	.	100	.	41	.	1,0	.	73,5	138,5	1,84	3,46	.	53	47	73,5	179,5	1,8	4,5	
50	14,0	4	20	.	20	80	4	61	0,08	1,2	.	140,5	193,8	2,81	3,88	.	72	28	144,5	254,8	2,9	5,1	
60	16,9	13	23	.	55	45	17	84	0,3	1,4	.	209,0	250,6	3,48	4,18	.	28	55	17	226,0	334,6	3,8	5,6
70	18,9	18	25	2	68	30	35	109	0,5	1,6	.	268,4	309,6	3,83	4,42	49	38	13	303,4	418,6	4,3	6,0	
80	20,9	18	23	10	70	20	53	132	0,7	1,7	.	321,0	365,0	4,01	4,56	61	27	12	374,0	497,0	4,7	6,2	
90	22,0	17	20	16	68	16	70	152	0,8	1,7	.	371,0	420,0	4,12	4,67	70	18	12	441,0	572,0	4,9	6,4	
100	23,0	15	17	25	61	14	85	169	0,9	1,7	.	416,0	472,0	4,16	4,72	75	13	12	501,0	641,0	5,0	6,4	
110	24,0	11	13	35	52	13	96	182	0,9	1,7	.	456,0	520,4	4,15	4,73	77	11	12	552,0	702,4	5,0	6,4	
120	25,0	11	12	50	38	12	107	194	0,9	1,6	.	493,0	566,8	4,11	4,62	78	9	13	600,0	760,8	5,0	6,3	

IV. Ertragsklasse.

20	2,4	.	7	.	.	100	.	7	.	0,4	.	24,9	.	1,24	.	.	100	.	31,9	.	1,6	
30	5,0	.	10	.	.	100	.	17	.	0,6	.	60,2	.	2,01	.	.	100	.	77,2	.	2,6	
40	8,0	.	12	.	.	100	.	29	.	0,7	.	32,8	103,2	0,82	2,58	.	32	68	32,8	132,2	0,8	3,3
50	11,0	1	15	.	9	91	1	44	0,02	0,9	.	77,8	146,2	1,55	2,92	.	53	47	78,5	190,2	1,6	3,8
60	13,5	5	17	.	31	69	6	61	0,1	1,0	.	127,8	191,6	2,13	3,19	8	59	33	133,8	252,6	2,2	4,2
70	15,5	10	18	.	55	45	16	79	0,2	1,1	.	175,0	237,0	2,50	3,39	25	49	26	191,0	316,0	2,9	4,5
80	17,5	11	16	2	64	34	27	95	0,3	1,2	.	220,0	279,8	2,75	3,50	43	36	21	247,0	374,8	3,1	4,7
90	18,6	11	14	6	71	23	38	109	0,4	1,2	.	265,0	320,0	2,94	3,55	54	29	17	303,0	429,0	3,4	4,8
100	19,6	9	11	14	68	18	47	120	0,5	1,2	.	306,0	360,0	3,06	3,60	66	19	15	353,0	480,0	3,4	4,8

V. Ertragsklasse.

20	1,2	.	4	.	.	100	.	4	.	0,2	.	17,1	.	0,9	.	.	100	.	21,1	.	1,1	
30	3,0	.	6	.	.	100	.	10	.	0,3	.	38,5	.	1,3	.	.	100	.	48,5	.	1,6	
40	5,5	.	8	.	.	100	.	18	.	0,5	.	10,0	63,5	0,25	1,59	.	16	84	10,0	81,5	0,3	2,0
50	8,0	.	10	.	.	100	.	28	.	0,6	.	35,0	88,5	0,70	1,77	.	40	60	35,0	116,5	0,7	2,3
60	10,0	.	11	.	.	100	.	39	.	0,7	.	64,6	116,4	1,08	1,94	.	56	44	64,6	155,4	1,1	2,6
70	12,0	2	12	.	20	80	2	51	0,03	0,7	.	99,5	150,0	1,42	2,14	6	60	34	101,5	201,0	1,5	2,9
80	14,0	5	11	.	49	51	7	62	0,09	0,8	.	138,0	181,0	1,72	2,26	18	57	24	145,0	243,0	1,8	3,0
90	15,0	6	10	1	60	39	13	72	0,1	0,8	.	178,0	211,0	1,98	2,34	42	42	16	191,0	283,0	2,1	3,1
100	16,0	6	8	4	70	26	19	80	0,2	0,8	.	212,0	241,0	2,02	2,41	52	36	12	231,0	321,0	2,3	3,2



## Wälzentafel.

Anlage 2.

Länge m	Durchmesser m					Durchmesser m					Durchmesser m					Durchmesser m					Länge m					
	0,06	0,07	0,08	0,09	0,10	0,11	0,12	0,13	0,14	0,15	0,16	0,17	0,18	0,19	0,20	0,21	0,22	0,23	0,24	0,25		0,26	0,27	0,28	0,29	0,30
Kubikinhalt in Zentimetern:																										
1			0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	0,02	0,03	0,03	0,03	0,03	0,04	0,04	0,05	0,05	0,05	0,06	0,06	0,07	0,07	1	
2	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	0,03	0,03	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06	0,06	0,07	0,08	0,08	0,09	0,10	0,11	0,11	0,12	0,13	0,14	2	
3	0,01	0,01	0,02	0,02	0,02	0,03	0,03	0,04	0,05	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	0,09	0,10	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,17	0,18	0,20	3	
4	0,01	0,02	0,02	0,03	0,03	0,04	0,05	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	0,10	0,11	0,13	0,14	0,15	0,17	0,18	0,20	0,21	0,23	0,25	0,26	4	
5	0,01	0,02	0,03	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	0,10	0,11	0,13	0,14	0,16	0,17	0,19	0,21	0,23	0,25	0,27	0,29	0,31	0,33	5	
6																									6	
7	0,02	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	0,11	0,12	0,14	0,15	0,17	0,19	0,21	0,23	0,25	0,27	0,29	0,32	0,34	0,37	0,40	7	
8	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,08	0,09	0,11	0,12	0,14	0,16	0,18	0,20	0,23	0,25	0,28	0,30	0,33	0,36	0,39	0,42	0,46	0,49	0,53	8	
9	0,03	0,03	0,05	0,06	0,07	0,09	0,10	0,12	0,14	0,16	0,18	0,20	0,23	0,26	0,28	0,31	0,34	0,37	0,41	0,44	0,48	0,52	0,55	0,59	9	
10	0,03	0,04	0,05	0,06	0,08	0,10	0,11	0,13	0,15	0,18	0,20	0,23	0,25	0,28	0,31	0,35	0,38	0,42	0,45	0,49	0,53	0,57	0,62	0,66	10	
11																									11	
12	0,03	0,04	0,06	0,07	0,09	0,10	0,12	0,15	0,17	0,19	0,22	0,25	0,28	0,31	0,35	0,38	0,42	0,46	0,50	0,54	0,58	0,63	0,68	0,73	12	
13	0,03	0,05	0,06	0,08	0,10	0,11	0,14	0,16	0,18	0,21	0,24	0,27	0,31	0,34	0,38	0,42	0,46	0,50	0,54	0,59	0,64	0,69	0,74	0,79	13	
14	0,04	0,05	0,07	0,09	0,10	0,12	0,15	0,17	0,20	0,23	0,26	0,30	0,33	0,37	0,41	0,45	0,49	0,54	0,59	0,64	0,69	0,74	0,80	0,86	14	
15	0,04	0,05	0,07	0,09	0,11	0,13	0,16	0,19	0,22	0,25	0,28	0,32	0,36	0,40	0,44	0,48	0,53	0,58	0,63	0,69	0,74	0,80	0,86	0,92	15	
	0,04	0,06	0,08	0,10	0,12	0,14	0,17	0,20	0,23	0,27	0,30	0,34	0,38	0,43	0,47	0,52	0,57	0,62	0,68	0,74	0,80	0,86	0,92	0,99	16	
16												0,36	0,41	0,45	0,50	0,55	0,61	0,66	0,72	0,79	0,85	0,92	0,99	1,06	16	
17												0,39	0,43	0,48	0,53	0,59	0,65	0,71	0,77	0,83	0,90	0,97	1,05	1,12	17	
18												0,41	0,46	0,51	0,57	0,62	0,68	0,75	0,81	0,88	0,96	1,03	1,11	1,19	18	
19												0,43	0,48	0,54	0,60	0,66	0,72	0,79	0,86	0,93	1,01	1,09	1,17	1,25	19	
20												0,45	0,51	0,57	0,63	0,69	0,76	0,83	0,90	0,98	1,06	1,15	1,23	1,32	20	
21																									21	
22												0,48	0,53	0,60	0,66	0,73	0,80	0,87	0,95	1,03	1,11	1,20	1,29	1,39	22	
23												0,50	0,56	0,62	0,69	0,76	0,84	0,91	1,00	1,08	1,17	1,26	1,35	1,45	23	
24												0,52	0,59	0,65	0,72	0,80	0,87	0,96	1,04	1,13	1,22	1,32	1,42	1,52	24	
												0,54	0,61	0,68	0,75	0,83	0,91	1,00	1,09	1,18	1,27	1,37	1,48	1,59	24	

Länge m	Durchmesser m					Durchmesser m					Durchmesser m					Durchmesser m					Länge m					
	0,31	0,32	0,33	0,34	0,35	0,36	0,37	0,38	0,39	0,40	0,41	0,42	0,43	0,44	0,45	0,46	0,47	0,48	0,49	0,50						
Kubikinhalt in Zentimetern:																										
1	0,08	0,08	0,09	0,09	0,10	0,10	0,11	0,11	0,12	0,13	0,13	0,14	0,15	0,15	0,16	0,17	0,17	0,18	0,19	0,20	1					
2	0,15	0,16	0,17	0,18	0,19	0,20	0,22	0,23	0,24	0,25	0,26	0,28	0,29	0,30	0,32	0,33	0,35	0,36	0,38	0,39	2					
3	0,23	0,24	0,26	0,27	0,29	0,31	0,32	0,34	0,36	0,38	0,40	0,42	0,44	0,46	0,48	0,50	0,52	0,54	0,57	0,59	3					
4	0,30	0,32	0,34	0,36	0,38	0,41	0,43	0,45	0,48	0,50	0,53	0,55	0,58	0,61	0,64	0,66	0,69	0,72	0,75	0,79	4					
5	0,38	0,40	0,43	0,45	0,48	0,51	0,54	0,57	0,60	0,63	0,66	0,69	0,73	0,76	0,80	0,83	0,87	0,90	0,94	0,98	5					
6																									6	
7	0,53	0,56	0,60	0,64	0,67	0,71	0,75	0,79	0,84	0,88	0,92	0,97	1,02	1,06	1,11	1,16	1,21	1,27	1,32	1,37	7					
8	0,60	0,64	0,68	0,73	0,77	0,81	0,86	0,91	0,96	1,01	1,06	1,11	1,16	1,22	1,27	1,33	1,39	1,45	1,51	1,57	8					
9	0,68	0,72	0,77	0,82	0,87	0,92	0,97	1,02	1,08	1,13	1,19	1,25	1,31	1,37	1,43	1,50	1,56	1,63	1,70	1,77	9					
10	0,75	0,80	0,86	0,91	0,96	1,02	1,08	1,13	1,19	1,26	1,32	1,39	1,45	1,52	1,59	1,66	1,73	1,81	1,89	1,96	10					
11																									11	
12	0,83	0,88	0,94	1,00	1,06	1,12	1,18	1,25	1,31	1,38	1,45	1,52	1,60	1,67	1,75	1,83	1,91	1,99	2,07	2,16	12					
13	0,91	0,97	1,03	1,09	1,15	1,22	1,29	1,36	1,43	1,51	1,58	1,66	1,74	1,82	1,91	1,99	2,08	2,17	2,26	2,36	13					
14	0,98	1,05	1,11	1,18	1,25	1,32	1,40	1,47	1,55	1,63	1,72	1,80	1,89	1,98	2,07	2,16	2,26	2,35	2,45	2,55	14					
15	1,06	1,13	1,20	1,27	1,35	1,43	1,51	1,59	1,67	1,76	1,85	1,94	2,03	2,13	2,23	2,33	2,43	2,53	2,64	2,75	15					
	1,13	1,21	1,28	1,36	1,44	1,53	1,61	1,70	1,79	1,88	1,98	2,08	2,18	2,28	2,39	2,49	2,60	2,71	2,83	2,95	16					
16																									16	
17	1,21	1,29	1,37	1,45	1,54	1,63	1,72	1,81	1,91	2,01	2,11	2,22	2,32	2,43	2,54	2,66	2,78	2,90	3,02	3,14	17					
18	1,28	1,37	1,45	1,54	1,64	1,73	1,83	1,93	2,03	2,14	2,24	2,36	2,47	2,58	2,70	2,83	2,95	3,08	3,21	3,34	18					
19	1,36	1,45	1,54	1,63	1,73	1,83	1,94	2,04	2,15	2,26	2,38	2,49	2,61	2,74	2,86	2,99	3,12	3,26	3,39	3,53	19					
20	1,43	1,53	1,63	1,73	1,83	1,93	2,04	2,15	2,27	2,39	2,51	2,63	2,76	2,89	3,02	3,16	3,30	3,44	3,58	3,73	20					
	1,51	1,61	1,71	1,82	1,92	2,04	2,15	2,27	2,39	2,51	2,64	2,77	2,90	3,04	3,18	3,32	3,47	3,62	3,77	3,93	21					
21																									21	
22	1,59	1,69	1,80	1,91	2,02	2,14	2,26	2,38	2,51	2,64	2,77	2,91	3,05	3,19	3,34	3,49	3,64	3,80	3,96	4,12	22					
23	1,66	1,77	1,88	2,00	2,12	2,24	2,37	2,50	2,63	2,76	2,90	3,05	3,19	3,35	3,50	3,66	3,82	3,98	4,15	4,32	23					
24	1,74	1,85	1,97	2,09	2,21	2,34	2,47	2,61	2,75	2,89	3,04	3,19	3,34	3,50	3,66	3,82	3,99	4,16	4,34	4,52	24					
	1,81	1,93	2,05	2,18	2,31	2,44	2,58	2,72	2,87	3,02	3,17	3,33	3,49	3,65	3,82	3,99	4,16	4,34	4,53	4,71	24					

### Anlage 3.

## Beispiel einer Hau-Ordnung.

### A. Holzhauer-Ordnung.

#### § 1.

#### Annahme der Holzhauer.

Die Annahme der Holzhauer geschieht durch den Forstbeamten. In der Regel sind die Holzhauer nur mündlich zu dinge, wobei sie, mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, zur Ausführung der Holzwerbungsarbeiten nach Vorschrift der Hau-Ordnung für die ihnen bekannt zu machenden Lohnsätze zu verpflichten sind.

Der Forstbeamte kann jeden Holzhauer zu jeder Zeit entlassen.

Es ist darauf zu halten, daß nur Männer von gutem Rufe als Holzhauer angestellt werden.

#### § 2.

#### Bildung der Holzhauerschaften.

In der Regel bilden sämtliche Holzhauer eines Schutzbezirks eine Holzhauerenschaft.

Es wird für dieselbe durch den Forstbeamten entweder ein Holzhauermeister bestellt, oder die Holzhauerenschaft wählt, wo ein solcher nicht bestellt ist, mit Genehmigung des Forstbeamten aus ihrer Mitte einen zuverlässigen Holzhauer, der die zur Verlohnung des Holzes erforderlichen Gänge macht und das Lohn an die Holzhauer verteilt.

#### § 3.

#### Bildung der Holzhauerrotten.

Die Holzhauerenschaft teilt der Forstbeamten in Rotten, deren jede nach dem Umfange und der Art der Schläge zwei bis sechs Mann stark einen bestimmten, selbständigen Arbeitsanteil zur Ausführung für gemeinschaftlichen Lohn überwiesen erhält.

Die Aufsicht über die Rote wird vom Forstbeamten einem Holzhauer derselben übertragen (Rottenführer).

Jede Rote wird von dem Forstbeamten gelegentlich ihrer Einstellung sowohl mit den Bestimmungen dieser Ordnung und mit den besondern Schlagbestimmungen, wie auch mit der jedem Schlage zukommenden Werbungskosten taxte bekannt gemacht.

#### § 4.

#### Allgemeine Verpflichtungen der Holzhauer.

Die Holzhauer sind dem Forstbeamten in allem, was die übernommene Waldarbeit betrifft, unbedingten Gehorsam schuldig. Auch den Anordnungen des Holzhauermeisters bzw. des Rottenführers müssen sie bei der Waldarbeit pünktlich Folge leisten. Bei der Aufmessung, Nummerierung und Abnahme haben sie dem Forstbeamten behilflich zu sein.

Den Holzhauern ist es bei Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung und sofortiger Entlassung unbedingte untersagt, irgend welche Nuhungen im Walde selbst oder durch ihre Angehörigen sich anzueignen, die ihnen nicht gegen vorherige Bezahlung vom Forstbeamten angewiesen sind.

Jede Rote hat das für sie erforderliche Handwerkzeug (Ärte, Sägen, Schlägel, Keile u. s. w.) aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Das zu den Ärten, Sägen, Schlägeln und Keilen erforderliche Holz kann unter der Bedingung der Verwendung zu dem bestimmten Zweck für die Taxe des Brennholzes, aufgearbeitet nach Raummetermaß, käuflich überlassen werden. Jede eigenmächtige Entnahme dieser, sowie irgend welcher anderen Hölzer fällt der strafrechtlichen Verfolgung anheim.

Die Holzhauer müssen insbesondere den Forstdiebstahl in den Revierteilen, wo sie beschäftigt sind, thunlichst zu verhindern suchen und den Forstbeamten von bemerkten Forst- und Jagdvergehen Anzeige machen.

§ 5.

Holzhauermeister und dessen Verpflichtungen.

Der Holzhauermeister, sowie der Kottenführer haben auf Zucht und Ordnung in der Holzhauererschaft bezw. Kotte zu halten; ersterer besorgt die Abrechnung über den von den einzelnen Kotten verdienten Lohn und hat darüber zu wachen:

1. daß jeder Holzhauer auf die Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen möglichst bedacht ist,
2. daß ohne dringende Veranlassung und namentlich bei warmer, trockener und windiger Witterung kein Feuer im Schlage angezündet und unterhalten wird,
3. daß das unentbehrliche Feuer auf nicht gefährlichen Stellen angelegt, nur mit geringen Reisern und Abfällen unterhalten wird und mit sonstigen brennbaren Gegenständen der Umgebung, Holz, Gras, Moos, Laub, Heide und dergleichen, nicht in Berührung kommt,
4. daß jedes Feuer von den Holzhauern nach Erfüllung seines Zweckes und jedenfalls vor dem Verlassen des Schlages sorgfältig und vollständig gelöscht wird.

Der Holzhauermeister erhält für die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Leistungen außer dem selbst verdienten Hauerlohn eine von dem Forstbeamten je nach den obwaltenden Verhältnissen und nach Maßgabe seiner besonderen Bemühungen in und außer den Schlägen festzusetzende Entschädigung.

Dieselbe beträgt für jede volle Mark der angewiesenen und nach Abzug der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge den Holzhauern verbleibenden Löhne in der Regel drei Pfennige bis höchstens fünf Pfennige. Diese Beträge sind bei der Auszahlung der Löhne an die Holzhauer von ihm in Abzug zu bringen.

Für diese Entschädigung ist der Holzhauermeister verpflichtet, ohne weitere Vergütung

1. bei Abgrenzung, Auszeichnung und Abschätzung der Schläge, bei Bezeichnung der Schlaggrenzen, der einzelnen Lose, sowie der zu fallenden oder überzuhaltenden Stämme die nötigen Hilfeleistungen zu übernehmen,
2. dem Forstbeamten bei der Aufnahme, der Nummerierung und sonst üblichen Bezeichnung der eingeschlagenen Hölzer behilflich zu sein,
3. die Hilfeleistungen bei Abnahme der Schläge oder bei Nachzählung der Bestände zu übernehmen,
4. die von den Forstbeamten in Empfang zu nehmenden Hauer- u. Lohnzettel der Forstkasse zur Zahlung nebst den Quittungskarten der Arbeiter über die Invaliditäts- und Altersversicherung zu überbringen, die Löhne bei der Kasse gegen Quittung abzuheben und an die Holzhauer unter Kontrolle des Forstbeamten zu verteilen.

§ 6.

Disziplin über die Holzhauer.

Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Disziplin unter den Holzhauern steht dem Forstbeamten die Befugnis zu, sowohl gegen den Holzhauermeister, als auch gegen jeden Holzhauer Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 Mk. für jeden einzelnen Fall der Unordnung, Unredlichkeit oder des Ungehorsams zu verfügen und vom Lohn zurückbehalten zu lassen, sofern nicht die sofortige Entlassung geboten erscheint. Alle Strafgeelder fließen in die Forstkasse.

## B. Holzfällung.

### § 7.

#### Auszeichnung der Schläge.

Jeder zur Fällung bestimmte, auf Brusthöhe 14 cm und mehr im Durchmesser haltende Stamm wird vom Forstbeamten angeschalmt und möglichst auch mit dem Waldhammer angeschlagen, und zwar in Brusthöhe und am Wurzelstocke so tief, daß der Anschlag erhalten bleibt, wenn der Stamm abgefägt oder abgehauen wird.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei den Schlägen ein, wo mehr Stämme gehauen werden, als stehen bleiben, oder beim kahlen Abtriebe, wo nur die stehen bleibenden bezw. die den Schlag begrenzenden Bäume durch leichtes Anschalmen (Röthen) der abgestorbenen Rinde bezeichnet werden. In den Durchforstungs-, Lärterungs- und Reinigungsschlägen, wo die Auszeichnung jedes einzelnen zu hauenden Stammes nicht thunlich ist, wird der Forstbeamte eine oder mehrere Probestellen im Beisein des Holzhauermeisters bezw. des Kottenführers durch Anschalmen oder Anreißern der einzuschlagenden Hölzer speciell auszeichnen und dabei die nötige Anweisung für die weiter durch den Holzhauermeister oder die Kottenführer zu bewirkende Auszeichnung erteilen.

### § 8.

#### Anlegung der Holzhauer und Teilung der Schläge in Lose.

Die Holzhauer dürfen nur an den Punkten arbeiten, wo sie von dem Forstbeamten angelegt sind.

Alle Schläge, wo mehrere Kotten arbeiten, sind so in Lose zu teilen, daß die Holzhauer ungehindert und ohne Gefahr nebeneinander arbeiten und möglichst gleichen Verdienst erlangen können, an steilen Berghängen also nebeneinander, niemals untereinander. Wo die Kotten annähernd gleiche Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit besitzen, sind die Lose so zu bilden, daß jedes thunlichst gleiche Hiebssmasse enthält. Die Verteilung an die einzelnen Kotten ist möglichst im Wege der Verlosung zu bewirken. Ist die Zahl der Holzhauer bezw. der Kotten zu groß, um in demselben Schlage beschäftigt zu werden, so sind sie in möglichst nahe bei einander liegenden Schlägen zu beschäftigen, damit die Beaufsichtigung erleichtert wird.

Auch die Zuteilung der Schläge ist in diesem Falle möglichst durch das Los zu bewirken, soweit nicht etwa der Wohnort der Holzhauer eine andere Verteilung zweckmäßig erscheinen läßt.

### § 9.

#### Beaufsichtigung der Schläge.

Der Holzhauermeister bezw. der Kottenführer ist für alle in seinen Schlägen vorkommenden Unregelmäßigkeiten dem Forstbeamten in erster Linie verantwortlich und daher verpflichtet, an jedem Arbeitstage alle Arbeiter persönlich zu überwachen.

Der Forstbeamte wird jeden Schlag alltäglich, wenn es erforderlich ist, auf längere Zeit und mehrmals, revidieren und die dabei entdeckten Unregelmäßigkeiten oder Mißgriffe sofort abstellen.

### § 10.

#### Allgemeine Fällungsregeln.

Wer einen nicht zur Fällung bestimmten Stamm haut, hat eine vom Forstbeamten nach seinem Ermessen festzusetzende Ordnungsstrafe (§ 6) bis zum Betrage von 1 Mk. für jeden Stamm verwirkt.

Bei starkem Frost ohne Schnee soll da, wo Anschlag oder Anflug unter den Stämmen sich findet, namentlich also in den Samenschlägen, keine Fällung vorgenommen, auch soll alsdann anderwärts thunlichst kein starker Nußstamm gefällt werden. Es ist beim Eintritt

solchen Frostes vielmehr das bereits gefällte Holz vorschriftsmäßig aufzuarbeiten oder ein anderer Schlag, namentlich ein Durchforstungshieb, zu beginnen.

Sollen Brücher zum Hiebe gelangen, die nur bei Frost zu betreten sind, so ist bei Eintritt des letzteren jeder Hieb in anderen Schlägen sofort auszusetzen, und sind die Bruchschläge möglichst mit sämtlichen Holzhauern in Angriff zu nehmen. Hierbei ist namentlich darauf zu achten, daß alles Holz noch an demselben Tage, an dem es geschlagen ist, auf den Höhenboden herausgerückt wird.

Alle in ein und demselben Schlage angestellten Rotten rücken mit dem Fällen in möglichst gleicher Linie vor, an Berghängen von unten nach oben.

Es ist besonders darauf zu sehen, daß der gefällte Stamm unbeschädigt zur Erde kommt, und daß durch das Fällen den stehen zu lassenden Stämmen und dem Aufschlag möglichst wenig Schaden geschieht. Es darf daher kein Stamm über Erhöhungen, Gräben oder Vertiefungen, auf Steine, Holzstöcke oder andere Stämme oder gegen stehende Stämme geworfen werden; auch ist bei Berghängen der Stamm möglichst bergauf zu fällen. Ist es nicht zu vermeiden gewesen, einen Baum in junge Wüchse zu werfen, so müssen sogleich alle Äste und Aststummel dicht am Schaft weggenommen und beiseite geschafft werden, wobei der Anwuchs möglichst zu schonen ist.

## § 11.

### Besondere Fällungsregeln.

#### a) Im Mittel- und Niederwalde.

Im Mittelwalde wird zuerst das Unterholz gehauen; dieses, wie das Schlagholz überhaupt, ist nur mit ganz scharfen Äxten, Beilen oder Hippen zu hauen und die Anwendung der Säge, abgesehen von älteren Erlenbeständen, nicht statthaft. Der Hieb ist in der Regel möglichst tief, schräg von unten nach oben zu führen, und ist besonders darauf zu sehen, daß die Stöcke nicht splitteln und aufreißen. Schwarzerlen und solche Holzarten, die nur vom Stöcke ausschlagen, dürfen jedoch nicht „aus der Pfanne gehauen“ werden; es muß also bei ihnen ein Teil des Stammes oberhalb des Wurzelknotens stehen bleiben. In Erlenbrüchern, die im Frühjahr regelmäßig längere Zeit unter Wasser stehen, müssen die Stöcke so hoch gehauen werden, daß sie aus dem Wasser herausragen. Im übrigen wird der Forstbeamte in jedem einzelnen Falle über die Art des Hiebes und namentlich darüber Bestimmung erteilen, ob im jungen oder alten Holze zu hauen ist.

#### b) Im Hochwalde.

Alle Stämme von 14 cm und mehr in Brusthöhe sind in der Regel mit Äxt und Säge zu fällen. Schwache, also etwa bis 45 cm messende Stämme werden unmittelbar über dem Boden und senkrecht auf die gewählte Fallrichtung soweit eingeschnitten, bis der Schnitt klemmt; dann wird die Säge herausgezogen, die Fallkerbe auf der Fallseite mit der Äxt gehauen und ein in den Sägeschnitt gestellter Keil so lange angezogen, bis der Stamm fällt.

Bei stärkeren Stämmen wird dagegen die Fallkerbe zuerst ebenfalls unmittelbar am Boden und bis zur Höhe von 25 cm eingehauen und die Säge durch Einsetzen und Anziehen mehrerer Keile so lange, bis der Stamm zum Fallen sich neigt, freigehalten, dann aber rasch über die losen Keile oder mit denselben herausgezogen.

Je mehr ein Stamm vorwärts, d. h. in der gewählten Fallrichtung, hängt, um so vorsichtiger ist zu feilen, damit derselbe nicht spaltet oder wohl gar abbricht und Gefahr bringt. Ist derselbe rückwärts geneigt, so muß weniger tief eingeschnitten, stärker gefeilt und tiefer vorgehauen werden, um die gewählte Fallrichtung zu erzwingen.

Die vorlaufenden Wurzelrücken können vorerst abgehauen werden, um dadurch den Sägeschnitt freier und schmaler und die Arbeit leichter und sicherer zu machen. Bei stärkeren Stämmen dürfen die Stöcke bis zu einem Drittel ihres Durchmessers, jedoch nicht über 25 cm hoch, über dem Boden gemacht werden. Wenn stehend gerodet wird — was in Kahlschlägen dort, wo das Stockholz gut absehbar und die Zahl der Holzhauer eine hinlänglich große ist,

um die Rutzholzschläge hinreichend früh fertig zu stellen, als Regel zu betrachten ist — werden die Stämme nach Freilegung und Abtrennung der Hauptwurzeln und Aufgrabung des Wurzelstocks mit dem Seilhaken in die Fallrichtung gezogen. Bei stehend gerodeten Stämmen wird der Stock unmittelbar am Wurzelknoten vom Stamm abgesägt.

In Lichtschlägen ist in der Regel nicht zu roden.

Die beim Roden und Zerkleinern der Stöcke erforderlichen Hebebäume können den Holzhauern aus Durchforstungen u. zwar unentgeltlich überwiesen werden, dieselben sind jedoch nach Beendigung des Rodens vorschriftsmäßig mit aufzuarbeiten.

Wird die Enttäftung breitkroniger Waldrechter oder sonstiger Stämme ausdrücklich angeordnet, so darf dieselbe nur bei trockener, gelinder, windstillter Witterung ausgeführt und weder auf den Gipfel, noch auf solche Äste, deren Abhieb Gefahr bringen könnte, ausgedehnt werden. Wo die zu Krummhölzern geeigneten Äste am stehenden Stamm weggenommen werden sollen, sind dieselben, um das Einsplintern zu verhüten, zunächst auf der Unterseite bis auf mindestens  $\frac{1}{3}$  ihrer Stärke und möglichst dicht am Stamm einzuzerben und dann erst von oben anzuhauen oder zu sägen. Die zur Besteigung der Bäume erforderlichen Seile und Steigeisen sind vor dem Gebrauch vom Forstbeamten sorgfältig zu prüfen. Die bei dem Fällen solcher Waldrechter beschädigten Stangen und Gerten dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Forstbeamten abgehauen werden. Die für denselben Wadel etwa noch besonders vorgeschriebene Durchforstung oder Läumung des Stangen- oder Gerthenholzes erfolgt unter allen Umständen erst nach dem Aushiebe der Waldrechter.

Im Reinigungs- und Durchforstungshiebe ist als Hauptregel zu beachten, daß der volle Kronenschluß erhalten und in zweifelhaften Fällen ein noch nicht völlig überwipfelter und unterdrückter Stamm stehen gelassen wird. Jedem derartigen Hiebe muß, soweit dazu Gelegenheit vorhanden, eine vom Forstbeamten speciell anzuordnende Freistellung der gedrängt stehenden, wüchsigem Eichen-, Ahorn-, Eichen- u. Stangen bzw. Gerthen vorausgehen.

Bei Läumungshieben ist auf Schonung der zu erhaltenden Holzarten besondere Vorsicht zu verwenden.

In den zu durchforstenden Orten sind die Stöcke niemals zu roden.

## § 12.

### Vermeidung besonderer Gefahren beim Fällen.

Die zu seiner eigenen Sicherheit erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Holzfällen muß jeder Holzhauer selbst kennen; es ist daher nur auf die Fälle hinzuweisen, wo anderen durch das Verfahren eines Dritten Gefahr entstehen kann.

Die Holzhauer sind besonders auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. beim Fällen eines Baumes müssen die dieses Geschäft verrichtenden Holzhauer die im Umkreise des zu fallenden Baumes befindlichen Personen rechtzeitig zur Entfernung veranlassen;
2. bei Sturmwinden ist das Fällen und Roden starker Stämme unbedingt gefährlich und ganz auszusetzen;
3. während des Fallens der, öffentliche Wege begrenzenden Stämme muß durch aufgestellte Wachen für die Sicherheit des Verkehrs gesorgt werden, und ist die sofortige Wiederfreimachung des Weges, nötigenfalls mit Zuhilfenahme aller in der Nähe arbeitenden Holzhauer, zu veranlassen;
4. wenn neben einer Telegraphenleitung ein Schlag geführt und in einzelnen Fällen ein Überfallen einzelner Stämme auf dieselbe unvermeidlich ist, so hat der Forstbeamte der Telegraphen-Verwaltung vorher Mitteilung zu machen und dieselbe um Niederlegung des Drahtes für eine, nach Möglichkeit abzukürzende Zeit zu ersuchen;
5. in keinem Schlage dürfen angerodete, angehauene oder angesägte Stämme verlassen werden oder über Nacht stehen bleiben;

6. der Aufenthalt in den Schlägen ist nur dem Forstbeamten, den Holzhauern und deren Angehörigen, letzteren nur während der Essenszeit, gestattet.

Die in vorstehenden Beziehungen säumnigen Holzhauer sind zu verwarnen oder in Ordnungstrafe zu nehmen und, wenn letzteres nicht fruchtet, zu entlassen.

### C. Holzzurichtung, Sortierung und Aufsetzen.

#### § 13.

#### Holzzurichtung im allgemeinen.

Die Trennung, Sortierung und Formung der einzelnen Stammteile erfolgt jederzeit nach dem Grundsatz der größten allgemeinen Brauchbarkeit und der besten Verwertung; sie richtet sich nach den jeweiligen Absatzverhältnissen, der Beschaffenheit der Hölzer und nach anderen Einflüssen. Es muß daher das Bestreben darauf gerichtet sein, möglichst viel und möglichst wertvolles Nutzholz auszuhalten.

Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß kein Lang- und Schichtnutzholz und kein zu irgend einem besonderen Gebrauche geeignetes und gesuchtes Stück Holz zu Brennholz aufgearbeitet wird.

Die Beschaffenheit des Holzes allein giebt jedoch nicht die Entscheidung darüber, ob dasselbe als Nutz- oder als Brennholz auszuhalten und aufzuarbeiten ist, es ist vielmehr auch die Möglichkeit des Absatzes dabei in Betracht zu ziehen. Es wird daher der Fall häufig vorkommen, daß in einem Revier noch Stämme und Stöcke als Nutzholz verwertet werden können, die in einem anderen Revier nicht mehr Absatz finden, so daß sie ins Brennholz geschlagen werden müssen.

Zum Nutzholz gehören:

das Langnutzholz (Stämme und Stangen), das Schichtnutzholz (Scheit-, Knüppel-, Reißig-), mehrere kleine Sortimente und Nutzrinde.

Zum Brennholz gehören:

Kloben- (Scheit-), Knüppel-, Stock- und Reißigholz und Brennrinde.

Die zu Klobenholz aufzuspal tenden Rundstücke haben einen Durchmesser über 14, die Knüppel über 7 bis mit 14 cm am oberen Ende und das Reißig bis mit 7 cm am unteren Ende.

#### § 14.

#### Sortierung der Nutz- und Brennholzer.

1. Langnutzholz. Zu dem Langnutzholz gehören zunächst die Stämme, d. h. Abschnitte von Stämmen und Ästen, welche, bei 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen, über 14 cm Durchmesser haben. Die weitere Einteilung der Stämme in Wahlholz-, Schneideholz-, gewöhnliche Rundholz-Stämme etc. ergibt die Holzgare.

Sobald ein Stamm durch Fällcn oder Roden zur Erde gebracht ist, haben die Holzhauer alle grünen und trockenen Äste dicht am Stamm durch glatten, von unten nach oben zu führenden Hieb abzuhaueu, stärkere Äste aber abzusägen. Nur an stärkeren Eichen werden die zu Schiffs- und Bahnknieen geeigneten Äste nicht entfernt, sondern so weit belassen, als sie zu solchen Knieen tauglich sind. Bei den stehend gerodeten Stämmen wird demnächst der Wurzelstock unmittelbar am Wurzelknoten abgesägt.

Bei den lediglich mit der Säge abgetrennten Stämmen ist (bei schiefem Schnitte) die Länge von der am meisten nach oben zu liegenden Seite des Sägeschnitts, bei den allein oder zum Teil mit der Art gefällten Stämmen von der Mitte des Hiebstammes aus zu messen. Dieser Messpunkt ist durch einen leichten Sägeschnitt zu bezeichnen.

Der Forstbeamte mißt den Stamm von diesem Punkte aus in der Art auf, daß alle 2 m ein leichter Sägeschnitt in der Rinde gemacht wird, und bestimmt den Punkt, wo der Wipfel abgeschnitten wird.

Den Holzhauern ist es aufs strengste untersagt, einen Stamm ohne vorgängige specielle Bestimmung des Forstbeamten abzuschneiden, nachträglich zu kürzen oder gar zu Brennholz aufzuarbeiten.

Die Länge, bei der die Stämme abgeschnitten werden, richtet sich nach der Form, Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit des einzelnen Stammes. In allgemeinen gilt als Regel, die dem Bauholze angehörigen Stämme an den Stellen, wo der Stamm stark abfällt oder tiefgehende Fehler zeigt, von dem oberen Stammenteile abzutrennen, die übrigen Stämme dagegen, soweit sie Nutz- und Werkholz liefern, äußersten Falls bis zur Hopsstärke von 7 cm liegen zu lassen.

Die Gewährung eines Übermaßes in der Länge ist nicht statthaft.

Nutzholzstangen sind solche Langnußhölzer, die bei 1 m, oberhalb des unteren Endes gemessen, bis 14 cm (inkl.) Durchmesser haben.

Alle Nutzholzstangen werden in der Regel in ihrer ganzen Länge belassen, die Äste jedoch, wenigstens bei den ersten fünf Klassen, entfernt. Die Klassifizierung der Stangen erfolgt nach den Bestimmungen der Holztaxe.

Zur Bezeichnung jedes Loses von Verbstangen (über 7 bis 14 cm Durchmesser) nach Nummer, Zahl und Klasse wird eine Platte auf einer oben aufliegenden Stange gemacht, bei den Reiszstangen (bis mit 7 cm Durchmesser) und den übrigen kleinen Nußfortimenten wird ein Pfahl mit einer Platte vor oder neben das Los eingeschlagen.

Die nach Hunderten zu verrechnenden Reiszstangen (Klasse IV—VIII) sind zu je zehn Stück durch ein Querholz zu trennen.

2. Schichtnußholz. Die als Langnußholz nicht verwertbaren, aber zu besonderen Gebrauchszwecken geeigneten Schaftstücke werden zu Schichtnußholz aufgearbeitet. Man verwendet zu Nußklobenholz starke, glattspaltige Schaftstücke, welche ganz oder teilweise gesund und fehlerfrei sind und zu Böttchewaren und anderem Werkholze geeignete Scheite geben.

Das Klobenußholz ist in der Regel gröber als das Klobenbrennholz auszuspalten und kann eine Sehnenkante bis zu 40 cm erhalten; auch ist es bei diesem Sortimente zulässig, die Länge der mit der Art gekürzten Stammkloben auf der kürzesten Seite zu berechnen, also den Artkamm zuzugeben.

Ferner bestimmt man zu Nußknüppelholz gerade, nicht sehr abfallende Hopsenden, Stangenabschnitte und Äste, welche zu Pfählen, kleinerem Geschirrhölze und anderen Zwecken geeignet sind; und zu Nußkreißig das zu Faschinen, Erbsrüten, Besen, Wandweiden, Peitschenstielen zc. häufig sehr gesuchte, schwächere Holz.

Alles Schichtnußholz wird in denjenigen Längen, in denen es den größten Gebrauchswert besitzt, ausgehalten und wie das Schichtbrennholz rammeterweise aufgesetzt und verlohnt.

3. Brennholz. Das oberirdische Brennholz wird nach dem Durchmesser im runden Zustande eingeteilt in:

Kloben- oder Scheitholz, das am oberen Ende über 14 cm Stärke,

Knüppelholz, das am oberen Ende über 7 bis mit 14 cm Stärke,

Reißigholz, das, 1 m vom unteren Ende ab gemessen, bis mit 7 cm Stärke hat.

Scheit- und Knüppelholz gehören zum Verbholz.

Das Verbholz und Reißig I. Klasse erhält in der Regel eine Länge von 1 m; wo jedoch aus dem Scheitholze gewöhnlich auch Nutzholzscheite ausgefondert werden, wie insbesondere bei Eichenholz, ist auch dem Brennholze durchweg die übliche Länge der Nutzholzscheite zu geben.

Die Brennholzscheite werden durch Spaltung der Stammstücke gewonnen, wobei die einzelnen Scheite am oberen Ende eine Sehnenlänge von 14 bis 25 cm je nach der Stärke der Spaltstämme erhalten.

Alle faulen oder anbrüchigen Scheite sind in der Regel in besonderen Stößen aufzusetzen. (Anbruchholz+.)

Auch die großen, sehr schwer spaltbaren und knorrigten Scheite, sowie die unförmlichen, knotigen und ganz unspaltigen Rundstücke müssen da, wo sie nicht ganz vereinzelt vorkommen, von dem glatten Scheitholze ausgeschieden und besonders aufgeschichtet werden. (Knorrhholz.)



Das Knüppelholz wird im runden Zustande aufgearbeitet; jedoch ist es auch gestattet, die Knüppel da, wo dies üblich, insbesondere auch da, wo es längere Zeit im Walde stehen bleiben wird, zu spalten.

Alles zum Drehholz gehörige Schichtungs- und Brennholz muß unbedingt und ausschließlich mit der Säge in die einzelnen Längen geteilt werden.

Das Brennreißig I. Klasse wird ausgeputzt in Längen von 1 m, und zwar in den Durchforstungen mit der Säge gekürzt und wie das Knüppelholz aufgeschichtet; alles übrige Reißig wird so, wie es mit der Axt abgehauen worden ist, also ungekürzt und ungeputzt, zwischen Pfähle auf Haufen gebracht, soweit es des Abjages wegen nicht etwa unaufgearbeitet verkauft oder den Raff- und Leihholzjammern überlassen wird.

Das Stockholz muß von Erde und Steinen gereinigt und wie das Scheitholz aufgespalten werden.

Wenn die Anwendung von Pulver zum Sprengen des Stockholzes notwendig wird, so haben die Holzhauer hiervon dem Forstbeamten zuvor Anzeige zu machen und dessen Genehmigung und Anweisung einzuholen.

§ 15.

Instrumente der Holzhauer zum Holzmesßen.

Jede Holzhauerrotte muß

1. eine 2 m lange Stange, auf der die den Holzstößen zu gebende Länge und Höhe nebst dem etwa zu gewährenden Übermaß eingekerbt ist.
2. je ein Maß für die Länge des Schichtungsholzes und des Brennholzes, an dessen einem Ende sich ein rechtwinkelig abgehender Nithaken befindet, der beim Abmesßen an die Schnittfläche gelegt wird, haben.

Der Forstbeamte hat von Zeit zu Zeit die Maße der Holzhauer zu prüfen und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

§ 16.

Aufsetzen des Schichtungsholzes und Brennholzes.

Hierbei ist folgendes zu beobachten:

- a) Die Holzstöße und Haufen sind möglichst in gerader Linie, jedoch derartig, daß mindestens 1 m Zwischenraum zwischen den Reihen bleibt, aufzusetzen.
- b) Es sind immer volle Raummeter zu setzen; das Aufsetzen von Bruchteilen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo solche an Berechtigte abzugeben sind.
- c) Alle Scheit- und Knüppelholzstöße müssen auf der Vorder- und Hinterseite ein und dieselbe Höhe haben; an Bergwänden ist die Höhe senkrecht auf die Neigungslinie des Hanges zu nehmen.

Die Höhe der Schichtstöße beträgt bei jeder Länge der Klößen bzw. Knüppel 1 m. Dieselbe Höhe erhalten die Reißighaufen. Nur dort, wo es an ausreichendem Platz zum Aufsetzen fehlt, kann den Stößen eine Höhe bis zu 1,5 m gegeben werden.

Das bei dem Aufsetzen, und zwar bei dem Schichtholze, etwa zu gewährende Schwind-(Über-)maß wird von dem Forstbeamten für jeden einzelnen Schlag und jedes Sortiment bestimmt.

Das überhaupt zulässige Übermaß beträgt:

für das Schichtholz . . . . .	4 cm
„ Haufenreißig II. Klasse . . . . .	8 „
„ „ III. „ . . . . .	16 „
„ „ IV. „ . . . . .	32 „

pro Meter Höhe.

- d) Alle Holzstöße, ausschließlich der Reißighaufen II. bis IV. Klasse und des Stockholzes, müssen auf Unterlagen gesetzt werden, damit die untersten Scheite oder

Knüppel nicht unmittelbar auf der Erde liegen. Zu den Unterlagen, die quer unter den Stoß in zwei Reihen gelegt werden, sind schwache, event. einmal aufzuflöbende Stangen oder in Ermangelung derselben ganz schwache Scheite, die dazu beim Sezen besonders abgspalten werden können, zu verwenden.

- e) Alle Brennholz-, sowie die Schichtholzstoße sind zwischen je 2, auf jeder Seite möglichst tief in den Boden einzuschlagende, 10 cm über Stoßhöhe abzusägende Pfähle, die in Ermangelung geeigneter Rundhölzer aus glattspaltigem schwachen Scheitholze auszuspalten sind, zu setzen und mit diesen Pfählen durch Wieden oder gabelförmige Zweige je zweimal zu verankern.

An stehende Bäume darf das Holz nicht angelehnt werden.

- f) Das Aufsetzen der Hölzer muß so erfolgen, daß der Stoß auf der vorderen Seite eine glatte, ebene Fläche und auf allen Punkten eine möglichst gleichmäßige Dichtigkeit zeigt.

Es ist daher zu vermeiden, die Scheite ebenso, wie sie gespalten wurden, wieder zusammenzulegen, die Seitenwände ausschließlich mit den Breitseiten der Scheite zu formieren, die knotigen Scheite und Knüppel in das Innere des Stoßes zu bringen und die durch fehlerhaftes Sezen entstandenen Zwischenräume mit kurzen Holzstücken auszufüllen. Die Oberfläche des Holzstoßes ist thunlichst auszugleichen; bei Scheitholz ist dies jedoch nicht erforderlich. Aus der Mitte der Vorderseite in etwa  $\frac{2}{3}$  der Höhe muß ein stärkeres Stück mit gerader Schnittfläche etwa 10 cm weit hervorragen, um hierauf später die Nummer anzubringen.

- g) Das Stockholz ist stets wagerecht, wie das Scheitholz, einzusetzen, nicht aufrecht zu stellen. Die in den Stockholzstoßen befindlichen Lücken sind möglichst sorgfältig mit kurzen Wurzelstücken auszufüllen.

- h) Das möglichst dicht in Haufen gelegte Reisig II., III. und IV. Klasse muß gehörig festgetreten werden. Bei der Ermittlung der Länge bezw. des Raumgehalts der Haufen werden die äußersten lockeren Zweigspitzen bis auf 1 m Länge unberücksichtigt gelassen.

#### § 17.

#### Ordnung in den Schlägen.

Die Aufarbeitung des Holzes soll mit dem Fällen möglichst gleichen Schritt halten. Das Schicht-, Stock- und Reisigholz ist sogleich an die von dem Forstbeamten bezeichneten Stellen zu bringen und hier aufzusetzen. Einzelne Brennholzstücke dürfen im Schlage nicht umherliegen, sondern müssen mindestens jeden Abend in Haufen gelegt und thunlichst am nächsten Tage eingesetzt werden.

Die Stocklöcher sind unmittelbar, nachdem der Stock aus der Erde herausgebracht ist, wieder vollständig zuzufüllen und von Grund auf gehörig festzutreten.

### D. Aufmessung und Nummerierung.

#### § 18.

#### Aufmessung der Bau- und Nußhölzer.

Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende und kubisch zu berechnende Bau- und Nußholz wird vom Forstbeamten aufgemessen, und muß der Holzhauermeister bezw. der Kottenführer hierbei behilflich sein.

Die Länge ist, abgesehen von besonders wertvollen Stücken, in der Regel so auszuhalten, daß sie mit vollen Metern abschließt. Eine außer Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist in keinem Falle statthaft.

Der Durchmesser wird durch die Kluppe in der halben Länge des Stammes ermittelt. Die Stelle, wo die Messung stattgefunden, ist durch Schalme oder sonstwie zu bezeichnen. In der Regel erfolgt die Messung einschließlich der Rinde, nur wo die Stämme bereits abgeborst sind, kann hiervon abgesehen werden. Die Messung geschieht, besonders bei breit gewachsenen Stämmen, kreuzweise, und wird aus beiden Messungen das Mittel genommen. In Anrechnung kommen nur volle Centimeter. Befindet sich auf der halben Länge des zu messenden Stückes ein hervorragender Ast oder Wulst, so ist der Durchmesser gleich weit ober- und unterhalb von der Mitte zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Bei Schiffs- und Kahnkruenen werden die beiden Schenkel besonders aufgemessen, jedes Stück bekommt demnachst jedoch nur eine Nummer.

§ 19.

Numerierung.

Ist das vorgeschriebene Holzquantum annähernd erreicht und der Schlag vorchriftsmäßig aufgearbeitet und aufgemessen, so wird die vollständige Aufnahme der Schlagergebniße mittels Numerierung, Aufnahme und Eintragung der Hölzer in das Nummerbuch unter Zuziehung des Holzhauermeisters oder der Kottenführer oder sonst eines Holzhauers aus jeder Kotte durch den Forstbeamten bewirkt.

Jeder planmäßige Schlag erhält für sich eine besondere, sowohl beim Nutzholz als beim Brennholz je mit 1 beginnende Nummerfolge; es wird zunächst das Eichenholz, demnachst das Buchenholz (Ahorn, Eschen etc.), dann das Birken-, Erlen-, Aspen-, Weiden-, Kiefern-, Lärchen-, Fichten- und Tannenhholz numeriert; innerhalb jeder Holzart folgen die Sortimente (beim Nutzholz: Langholz, Stangen, Faschinen, Schichtnutzholz etc.; beim Brennholz: Klobenholz, Knüppel, Stockholz, Reißig I., II., III., IV. Klasse etc.) hintereinander, nicht durcheinander.

Dagegen findet ein taxtassenweises Numerieren des Schneide- und Bauholzes nicht statt.

Um die Berechnung des von den einzelnen Kotten verdienten Lohnes zu erleichtern, empfiehlt es sich, wenigstens in größeren Nutzholzschlägen, das Langholz für jede Kotte fortlaufend zu numerieren.

Die ganze Totalität erhält jedoch nur eine, für Nutzholz und für Brennholz je mit 1 beginnende, durch den ganzen Schutzbezirk laufende Nummerfolge. Bei der Totalität ist das Holz so, wie es bei der Aufnahme liegt, fortlaufend zu numerieren und eine Numerierung in der Reihenfolge der Holzarten und Sortimente nicht erforderlich; dagegen ist jede Wirtschaftsfürer für sich abgeschlossen zu numerieren und abzuschließen.

In dem Nummerbuche ist durch Überschrift bei jeder Abtheilung anzugeben, ob das Material zur Haupt- oder zur Vornutzung gehört.

Die Numerierung selbst erfolgt:

- bei den Nutzstämmen am unteren Stammende,
- bei Drehholzstangen auf der am unteren Ende angebrachten Platte (§ 14),
- bei Reißigstangen auf dem neben eingeschlagenen Nummerpfahle,
- bei Schichtnutzholz, Drehbrennholz und Reißigholz I. Klasse auf dem Nummerstück,
- bei anderem Reißigholze entweder auf einem der Seitenpfähle oder, wenn mehrere Reißighaufen unmittelbar aneinanderstehen, auf einem besonderen, vor dem Haufen in die Erde eingeschlagenen und mit einer Platte versehenen, 1 m langen Pfahle.

Bei Nutzholzstämmen ist unter die Nummer die Länge und der mittlere Durchmesser des Stammes zu schreiben, z. B.

121

9,4 — 36

in welcher die Zahl 121 die Holznummer, 9,4 die Länge in Metern, 36 den Durchmesser in Centimetern bezeichnet. Bei den Stangen ist die Klasse durch eine beigefügte römische Zahl (I—VIII) zu bezeichnen, beim Schichtnutzholz unter die Holznummer der Buchstabe N zu setzen.

Alles anbrüchige Holz ist außerdem unter der Nummer mit einem aufrechtstehenden Kreuze (†) zu bezeichnen.

Die Nummerierung geschieht in der Regel mit schwarzer Ölfarbe; wenn das Holz voraussichtlich bald zum Verkaufe kommt und bald abgefahren wird, ist die Nummerierung mit Farbstift ausnahmsweise zulässig.

Das Aufsetzen des Schichtholzes kann einem oder mehreren darin geübten Holzhauern übertragen werden, indem auf diese Weise sowohl das Holz selbst besser und gleichmäßiger gesetzt, als auch den einzelnen, darin nicht geübten Holzhauern eine Erleichterung und Zeitersparnis verschafft wird.

Die den Sehern zu zahlende Entschädigung wird von dem Forstbeamten bestimmt; die Entschädigung gewähren die einzelnen Holzhauer aus ihrem verdienten Lohne.

Die Seher haben übrigens die Verpflichtung, etwa an den einzelnen Scheiten und Anüppeln noch vorhandene, das dichte Sehen verhindernde Aststummel zu beseitigen.

Die Abnahme des Schlages erfolgt in Gegenwart des Holzhauermeisters oder thunlichst eines Rottenführers.

Alle dabei entdeckten Mängel müssen entweder sofort oder in einer vom Forstbeamten zu bestimmenden Frist durch die bezügliche Rotte beseitigt werden und werden außerdem, wenn es grobe Vernachlässigungen sind, durch Ordnungsstrafen geahndet.

## E. Verlohnung.

### § 20.

Die pro Festmeter oder Raummeter oder pro Stück oder pro Hundert zu gewährenden, je nach den größeren oder geringeren Schwierigkeiten der Arbeit für jeden Schlag festzustellenden Lohnsätze werden vor Beginn des einzelnen Schlages vom Forstbeamten bestimmt und den Holzhauern speciell bekannt gemacht.

Die Werbungslohnsätze schließen alle und jede Vergütung für sämtliche Arbeiten ein, welche von der Auszeichnung bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, also insbesondere für das Fällen, Roden, Aufarbeiten, Rücken (letzteres insoweit dies den Holzhauern freihändig übertragen und nicht etwa an den Mindestfordenden verdungen wird), Aufsetzen auf die vom Forstbeamten anzuweisenden Stellen, Hilfeleistung bei der Aufnahme und Abnahme der Schläge u. s. w.

Ob und wie die Werbungslohnsätze in Hauerlohn, Rückenlohn und event. Seherlohn zerfallen sollen, bestimmt der Forstbeamte vor Beginn des Schlages.

Die Gewährung eines besonderen Rückenlohnes findet aber nur statt, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt vom Fällungsort gerückt werden muß.

Über die verdienten Werbungslohne stellt der Forstbeamte die Lohnzettel, und zwar bis zur Beendigung des Schlages Abschlagslohnzettel, und sodann die Schlußlohnzettel aus und übergibt sie dem Holzhauermeister oder dem für die Abholung des Lohnes gewählten Holzhauer.

Der Holzhauermeister oder Holzhauer (§ 2) hat darauf den angewiesenen Betrag bei der Forstkasse unter Vorlegung der Quittungsarten über Invaliditäts- und Altersversicherung sämtlicher, bei der Verlohnung beteiligten Arbeiter gegen Quittung zu erheben und jedem Holzhauer unter Kontrolle des Forstbeamten sein verdientes Lohn, nach Abzug der von der Kasse veranlagten Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge der Arbeiter, auszus zahlen.

Der die Verlohnung besorgende Holzhauer (§ 2) erhält von den Holzhauern nach Verhältnis des Lohnbetrages eines jeden eine dem ortsüblichen Tagelohne bzw. dem Verdienste im Walde entsprechende Vergütung (§ 5).

Anlage 4.

**Schlägerlohntarif**

für Örtlichkeiten, wo der Männertageslohn etwa 1,50 Mk. beträgt.

Nr. der Satz- zahl	Sortiment	Sauerlohn	
		Mk.	Pf.
1—11	1 Kubikmeter Nutzholz in Stämmen . . . . .	—	45
12	1 Stück Stangen I. Klasse . . . . .	—	03
13	1 " " II. " . . . . .	—	03
14	1 " " III. " . . . . .	—	02
15	100 " " IV. " . . . . .	1	50
16	100 " " V. " . . . . .	1	40
17	100 " " VI. " . . . . .	—	90
18	100 " " VII. " . . . . .	—	60
19	100 " " VIII. " . . . . .	—	40
20	100 Bund Jauchinen . . . . .	4	00
21	100 Stück starke Bühnenpfähle . . . . .	—	60
22	100 " geringe " . . . . .	—	50
23	100 " starke Bandstücke . . . . .	—	90
24	100 " mittlere " . . . . .	—	70
25	100 " schwache " . . . . .	—	50
26	100 Bund Befenreis (die Werbungsstellen trägt der Käufer)	—	—
27	1 Raummeter Schichtnutzholz I. Klasse Hartholz (Eichen, Buchen, Eichen, Ahorn) . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	80 75
28	1 Raummeter Schichtnutzholz II. Klasse Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	75 70
29	1 Raummeter Schichtnutzholz III. Klasse Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	50 45
30—32	Weihnachtsbäume ) die Werbungsstellen trägt der Käufer	—	—
33—34	Rinde )	—	—
35	1 Raummeter Kloben- oder Scheitholz Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	55 50
36	1 Raummeter Knüppelholz (gespalten) Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	60 55
37	1 Raummeter Knüppelholz (ungepalten) Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	45 40
38	1 Raummeter Heiserholz I. Klasse Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	—	35 30
39	1 Raummeter Heiserholz II. Klasse . . . . .	—	25
40	1 " " III. Klasse . . . . .	—	15
41	1 Raummeter Stockholz I. Klasse Hartholz . . . . . Weichholz und Nadelholz . . . . .	1	20 10
42	Stockholz II. Klasse ) die Werbungsstellen trägt der Käufer	—	—
43	Kien )	—	—

**Anlage 5.**

**Holztaxe**

für die verschiedenen Sortimente der wichtigsten Holzarten.

(Die nachfolgend verzeichneten Preise sind als Durchschnittszahlen für ein größeres Absatzgebiet anzusehen.)

Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Taxklassen	der Verkaufsz- einheit		Taxpreis der Verkaufseinheit (einschließlich Hauerlöhne)											
		Maß	je 100 cbm	Eichen		Buchen, Eichen, Ahorn z.		Birken		Erlen		Bappeln, Weiden, Finden z.		Nadel- holz	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
<b>I. Bau-, Nutz- und Werkhölzer.</b>															
<b>A. In Stämmen und Abschnitten.</b>															
a) Wahlhölzer.															
1	Ausgefuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit bezw. eigens auf Wunsch des Käufers eingeschlagen. (Mühlwellen, Mühlruten, Schiffsbauholz z.)	fm	1	35 00	25 00	.	.	.	.	.	.	.	.	28 00	
b) Schneidhölzer.															
2	Sägeblöcke I. Klasse über 2 fm . . . . .	"	1	28 00	20 00	16 00	15 00	12 00	10 00	11 00	10 00	10 00	10 00	20 00	
3	" II. Klasse über 1 bis mit 2 fm . . . . .	"	1	25 00	18 00	15 00	14 00	13 00	12 00	11 00	10 00	10 00	10 00	15 00	
4	" III. Klasse bis 1 fm . . . . .	"	1	23 00	16 00	14 00	13 00	12 00	11 00	10 00	10 00	10 00	10 00	13 00	
c) Gewöhnliche Rundhölzer.															
5	I. Klasse, das Stück über 3 fm . . . . .	"	1	28 00	18 00	15 00	15 00	12 00	10 00	11 00	10 00	10 00	10 00	18 00	
6	II. " " " über 2 bis mit 3 fm . . . . .	"	1	26 00	17 00	14 00	14 00	11 00	10 00	11 00	10 00	10 00	10 00	16 00	
7	III. " " " über 1 bis mit 2 fm . . . . .	"	1	24 00	16 00	13 00	13 00	10 00	10 00	10 00	10 00	10 00	10 00	14 00	
8	IV. " " " über 0,5 bis mit 1 fm . . . . .	"	1	21 00	15 00	12 00	12 00	9 00	9 00	9 00	9 00	9 00	9 00	12 00	
9	V. " " " bis mit 0,5 fm . . . . .	"	1	19 00	14 00	11 00	11 00	8 00	8 00	8 00	8 00	8 00	8 00	10 00	
d) Schiffs- und Stahnfniee.															
10	I. Klasse, das Stück über 0,3 fm . . . . .	"		25 00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13 00	
11	II. " " " bis mit 0,3 fm . . . . .	"		20 00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10 00	
<b>B. In Stangen bis mit 14 cm Durchmesser, auf 1 m vom Stammansatz gemessen.</b>															
a) Derbholzstangen mit einem Durchmesser über 7 bis mit 14 cm.															
12	Stangen I. Klasse, über 12 bis mit 14 cm Durchmesser, 12—14 m lang . . . . .	Stück	0,09	1 20	1 00	1 00	— 80	— 60	— 90	— 80	— 60	— 80	— 60	— 90	
13	Stangen II. Klasse, über 10 bis mit 12 cm Durchmesser, 9—13 m lang . . . . .	"	0,06	— 90	— 80	— 80	— 50	— 40	— 60	— 50	— 40	— 50	— 40	— 60	
14	Stangen III. Klasse, über 7 bis mit 10 cm Durchmesser, 6—13 m lang . . . . .	"	0,03	— 50	— 30	— 40	— 20	— 20	— 30	— 20	— 20	— 20	— 20	— 30	
b) Reisholzstangen mit einem Durchmesser bis 7 cm.															
15	Stangen IV. Klasse, 6 bis mit 7 cm Durchmesser, 6—11 m lang . . . . .	100 Stück	2,00	30 00	24 00	18 00	15 00	12 00	10 00	12 00	10 00	10 00	10 00	15 00	
16	Stangen V. Klasse, 4 bis mit 6 cm Durchmesser, 5—8 m lang . . . . .	"	1,30	21 00	16 00	13 00	10 00	9 00	11 00	9 00	9 00	9 00	9 00	11 00	

Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Tar Klassen	Der Verkaufseinheit		Tarpreis der Verkaufseinheit (einschließlich Häuerlöhne)											
		Maß	feste Holz- masse cbm	Eichen		Buchen, Eichen, Ahorn z. c.		Birken		Erlen		Bappeln, Belden, Linden z. c.		Nadel- holz	
				Mf.	St.	Mf.	St.	Mf.	St.	Mf.	St.	Mf.	St.	Mf.	St.
17	Stangen VI. Klasse, 4 bis mit 5 cm Durchmesser, 3—6 m lang.	100 Stück	0,60	6 00	6 00	6 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	
18	Stangen VII. Klasse, 4 cm und darunter, 3—6 m lang	"	0,30	4 00	2 50	3 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00	
19	Stangen VIII. Klasse, 4 cm und darunter, bis 3 m lang	"	0,10	1 50	1 00	1 00	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	1 00	1 00	
c) Sonstiges Nutzreisig.															
20	Faschinen, das Bund 1 m im Umfang oder 32 cm im Durchmesser stark, 1,8—2,6 m lang	100 Bund	2,00	10 00	10 00	10 00	8 50	8 50	8 50	8 50	8 50	8 50	8 50	8 50	
21	Starke Bühnenpfähle, 7—11 cm im Durchmesser, 1,5—2 m lang	100 Stück	1,00	6 00	6 00	5 00	6 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 50	4 50	
22	Geringe Bühnenpfähle, 5—7 cm im Durchmesser, 1,0—1,3 m lang	"	0,40	3 00	3 00	2 50	3 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 50	2 50	
23	Starke Bandstücke, 4—5 cm im Durchmesser, 3,5—6 m lang	"	0,60	9 00	9 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	6 00	6 00	
24	Mittlere Bandstücke, 2—4 cm im Durchmesser, 2,5—3,5 m lang	"	0,30	7 00	7 00	3 00	3 00	3 00	3 00	3 00	3 00	3 00	3 00	3 00	
25	Schwache Bandstücke, 2—3 cm im Durchmesser, 1,5—3 m lang	"	0,20	6 00	6 00	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	
26	Befenreis, das Bund 32 cm stark oder 1 m im Umfang, 0,9—1,5 m lang (Selbstwerbung)	100 Bund	1,00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	30 00	
C. In Baummetern.															
27	Schichtnutzholz I. Klasse, fehlerfreie, glatte, geradspaltige Klöben oder Rollen aus Rundstücken von mindestens 25 cm Durchmesser	rm	0,7	20 00	9 00	7 00	6 00	4 00	4 00	4 00	4 00	4 00	8 00	8 00	
28	Schichtnutzholz II. Klasse, von etwas geringerer Qualität und Stärke wie das vorige	"	0,7	12 00	7 00	5 00	5 00	3 50	3 50	3 50	3 50	3 50	6 00	6 00	
29	Schichtnutzholz III. Klasse, Nutstümpel oder Nutzrollen von über 7 bis mit 14 cm Durchmesser am oberen Ende	"	0,7	4 50	4 00	3 50	3 50	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	3 00	3 00	
30	Weihnachtsbäume, große, über 2 m lang, 10 Stück = 1 rm	"	0,2	Selbstwerbung								Nichten	6 00	6 00	
31	Weihnachtsbäume, mittlere, über 1,5—2 m lang, 20 Stück = 1 rm	"	0,2									Niefern	4 00	4 00	
32	Weihnachtsbäume, kleine, bis 1,5 m lang, 50 Stück = 1 rm	"	0,2									Nichten	6 00	6 00	
33	Weihnachtsbäume, kleine, bis 1,5 m lang, 50 Stück = 1 rm	"	0,2									Niefern	4 00	4 00	
34	Rinde I. Klasse. Glanz- oder Spiegelrinde aus Schälwaldungen. 150 kg = 1 rm = 0,3 fm	50 kg	0,1	4 20	4 20	2 40	2 40	2 10	2 10	2 10	2 10	2 10	2 10	2 10	
34	Rinde II. Klasse. Borke von alten Stämmen. Gepuzt bzw. ungepuzt	rm	0,3	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	8-1200	
II. Brennholz.															
A. Torbholz.															
35	Klöben- oder Scheitholz von über 14 cm am oberen Ende der Rundstücke	"	0,7	5 00	5 00	4 00	4 00	3 00	3 00	3 00	3 00	3 00	4 00	4 00	
36	Knüppel- und Astholz I. Klasse von über 7 cm bis mit 14 cm Durchmesser am oberen Ende, gespalten	"	0,7	4 00	4 00	3 50	3 50	2 50	2 50	2 50	2 50	2 50	3 00	3 00	
37	Knüppel- oder Astholz II. Klasse, wie vor, ungespalten	"	0,7	3 50	3 50	3 00	3 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00	2 50	2 50	

Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Taxklassen	der Verkaufse- inheit		Taxpreis der Verkaufseinheit (einschließlich Hauerlöhne)											
		Maß	feste Holz- masse cbm	Eichen		Buchen, Eichen, Ahorn 2c.		Birken		Erlen		Fappeln, Weiden, Einden 2c.		Nadel- holz	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
<b>B. Nicht-Verbholz.</b>															
	a) Reifigholz bis mit 7 cm Durchmesser, 1 m von dem unteren Ende aus gemessen.														
38	Reiferholz I. Klasse, ohne Zweigspitzen, Reiser- knüppel bis mit 7 cm Durchmesser	rm	0,4	1 50	2 00	1 50	1 20	1 00	1 50						
39	Reiferholz II. Klasse, Stammreifig, lang ein- gesetzt, aus Durchforstungen und Mittel- bezw. Niederwald	"	0,2	— 80	1 00	— 80	— 70	— 50	— 60						
40	Reiferholz III. Klasse, Abraumreifig auf den Schlägen, gewöhnliches Ast- und Zopfreifig	"	0,2	— 60	— 60	— 50	— 40	— 30	— 40						
b) Stockholz.															
41	Stockholz I. Klasse . . . . .	"	0,4	1 60	1 50	1 40	1 40	1 30	1 50						
42	II. Klasse, vorwiegend Wurzelholz. Selbstwerbung	"	0,4	— 30	— 30	— 20	— 20	— 20	— 30						
43	Kien, aus harzreichen Stücken und Kien- zapfen. Selbstwerbung.	"	0,4										10	—	

**Anlage 6.**

**Allgemeine Bedingungen für die Versteigerung von Holz.**

- Die Gebote sind nicht pro Einheit, sondern für das ganze Quantum jedes Verkaufstoses abzugeben. Es wird nur eine Steigerung berücksichtigt, welche das vorhergehende Gebot, wenn es unter 15 Mark, um volle 0,10 Mark, wenn es 15 bis 150 Mark war, um volle 0,50 Mark, wenn es über 150 bis 300 Mark war, um volle 1 Mark, wenn es über 300 Mark war, um volle 3 Mark übersteigt.
- Außer dem gebotenen Preise und dem etwaigen Bürgschaftstempel fallen dem Käufer Kosten nicht zur Last.
- Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden, wenn sein Gebot nach dem Ermessen des versteigernden Beamten annehmbar ist. Ist dieses nicht der Fall, so hängt es von ihm ab, ob er ein Gebot gar nicht oder mit Vorbehalt höherer Genehmigung annehmen will. Im letzteren Falle bleibt der Meistbietende 14 Tage lang an sein Gebot gebunden.
- Die Bezahlung des Steigerpreises ist in kassenmäßigen Geldsorten zu leisten und muß
  - bei Geboten bis zum Betrage von 150 Mark inkl. sogleich im Termin erfolgen;
  - bei Geboten über 150 Mark ist ein Fünftel des Steigerpreises sofort im Termin als Angeld, der Rest aber spätestens bis zum ..... zu zahlen, widrigenfalls es dem Verkäufer freisteht, entweder vom Betrage zurückzutreten oder über das Holz anderweit beliebig zu disponieren.
- Durch den Zuschlag geht die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über, und die Forstverwaltung haftet für dasselbe nicht länger.



Da vorausgesetzt wird, daß jeder Käufer vorher von dem Vorhandensein, der Beschaffenheit und der Richtigkeit der Maße des Holzes sich selbst überzeugt hat, und es allein seine Sache bleibt, sich über alles dieses vorher Gewißheit zu verschaffen, so bedarf es einer besonderen Übergabe des Holzes nach erfolgtem Zuschlag nicht. Verlangt ein Käufer die örtliche Vorzeigung des Holzes, so muß er solches sofort beim Zuschlag erklären, und wird dieselbe alsdann binnen . . . . . Tagen erfolgen. Meldet er sich innerhalb dieser Zeit hierzu bei dem betreffenden Forstbeamten nicht, so wird angenommen, daß er jenes Verlangen zurückgenommen habe.

6. Erlaß an dem Steigerpreise wegen schlechterer Beschaffenheit des Holzes, als man erwartet habe, wegen unrichtigen Maßes, unrichtiger kubischer Berechnung oder aus irgend einem anderen Grunde findet nicht statt, da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt und für Quantität oder Qualität des Versteigerungsobjectes in keiner Weise Gewähr geleistet wird.
7. Über das zugeschlagene Holz erhält der Käufer nach Bezahlung des Steigerpreises einen Holzverabfolgezettel. Nur nach Abgabe dieses Zettels an den betreffenden Förster darf das Aufladen und die Abfuhr, und zwar nur auf den dazu angewiesenen Wegen und nur an den Wochentagen  
aber niemals vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne erfolgen. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 bestraft.
8. Die Abfuhr des Holzes muß innerhalb . . . . . nach dem Zuschlage erfolgen, widrigenfalls, sofern nicht polizeiliche Bestrafung dieserhalb eintreten kann, eine Konventionalstrafe von 1 Mark für jedes nicht rechtzeitig oder gar nicht abgefahrene Rauflos verwirkt ist. Diese Strafe kann jedesmal nach Ablauf von vier Wochen wiederholt werden, soweit die Abfuhr inzwischen nicht bewirkt ist. Außerdem steht der Forstverwaltung zu, das nicht abgefahrene Holz auf Kosten des Käufers an die Gestelle, Wege oder sonstigen Orte, wo es ohne Nachteil lagern kann, rücken zu lassen. Nur bei außergewöhnlich erheblichen Hindernissen kann auf Ansuchen des Käufers eine Verlängerung des Abfuhrtermins vom Forstbeamten gestattet werden. Eine solche Verlängerung entbindet jedoch nicht davon, daß das Holz vor Ablauf der oben bestimmten Frist auf Erfordern der Forstverwaltung ebenfalls, sei es durch den Käufer selbst oder auf dessen Kosten, aus den Schlägen an die Orte gerückt wird, welche der Forstbeamte dazu anweisen läßt.
9. Bei der Abfuhr muß der Käufer oder der von ihm beauftragte Fuhrmann sich der Mitnahme von Holz, welches er nicht gekauft hat, und der Verwechslung der Nummern enthalten, widrigenfalls Bestrafung nach § 39 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 eintritt.
10. Die vorstehend ausbedingenen Konventionalstrafen, sowie die nach der Bedingung 8 etwa zu erstattenden Rückerlöbne werden vom Forstbeamten festgesetzt. Wird die Zahlung verweigert, so erfolgt gerichtliche Klage.
11. Soweit die Zahlung des Steigerpreises nicht sofort im Termine erfolgt, haben die Käufer resp. Bürgen auf Erfordern das Protokoll bei dem betreffenden Posten zur Anerkennung des Kaufes und dieser Bedingungen zu unterzeichnen. Verweigerung der Unterschrift hat Ungiltigkeit des Gebotes und Ausschließung von weiterem Mitbieten zur Folge.
12. Wollen Käufer ihr Holz an andere abtreten, so müssen sie dieses dem Forstbeamten anzeigen, bleiben aber dennoch für die Zahlungen haftbar.
13. Ausländer kann der versteigernde Beamte vom Mitbieten ausschließen, solange sie nicht einen im Inlande wohnenden sicheren Bürgen, welcher sich selbstschuldnerisch für das von ihnen zu machende Meistgebot an Kapital, Zinsen und Kosten schriftlich verbürgt, stellen oder hinreichende bare Kaution leisten.

Anlage 7.

**Allgemeine Bedingungen für die mehrjährige Verpachtung  
von Forst-Grundstücken.**

§ 1.

Die Verpachtung erfolgt auf ..... Jahre vom .....<sup>ten</sup> ..... 18.....  
bis .....<sup>ten</sup> ..... 18....., wobei der Zeitraum vom .....<sup>ten</sup> ..... 18.....  
bis .....<sup>ten</sup> ..... 18..... für ein volles Pachtjahr gerechnet wird.

§ 2.

Gegenstand des Pachtvertrages ist lediglich das Recht zur gewöhnlichen landwirtschaftlichen Nutzung als ..... Ausgeschlossen bleibt daher namentlich die Benutzung der Jagd und jede Benutzungsweise, welche eine Veränderung der Substanz de . . . genannten Grundstück . . . zur Folge hat. Es dürfen mithin nicht Balken, Torf, Moder, Sand, Lehm, Mergel, Steine und dergleichen von der Pachtfläche entnommen oder auf derselben gegraben werden.

Durch jede Übertretung dieser Bedingung hat der Pächter eine Konventionalstrafe von 15 Mark verwirkt und ist außerdem verpflichtet, den Wert der entnommenen Materialien zu bezahlen, auch ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne weitere Entschädigung aufzuheben.

§ 3.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen ohne Gewähr für die Größe und den Ertrag d . . . Grundstück . . .

§ 4.

Die von d . . . Grundstück . . . zu entrichtenden Provinzial-, Kreis- und sonstigen Kommunalabgaben werden vom Verpächter getragen.

§ 5.

Die Gebote bedeuten das jährliche Pachtgeld.

§ 6.

Die Erteilung des Zuschlages an einen der drei Bestbietenden bleibt vorbehalten. Bis zur Entscheidung darüber, längstens aber zwei Wochen, bleibt jeder der drei Bestbietenden an sein Gebot gebunden.

§ 7.

Das Pachtgeld ist jährlich **pränumerando** zum .....<sup>ten</sup> ..... , zum erstenmal ..... an ..... zu ..... oder wohin die Zahlung sonst gewiesen werden sollte, portofrei einzuzahlen.

Werden diese Zahlungsstermine nicht innegehalten, so steht dem Verpächter frei, entweder von dem Vertrage abzugehen oder das Grundstück auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweitig zu verpachten. Der Pächter willigt darin, daß im letzteren Falle die Zwangsverpachtung für den ganzen Rest der Pachtperiode erfolgt, bleibt auch für den Ausfall am ursprünglichen Pachtgelde haftbar, wogegen er auf Mehrerträge keinen Anspruch hat.

§ 8.

Sollten andere Umstände die Aufhebung des Pachtverhältnisses im Laufe der durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmten Pachtzeit im Interesse des Verpächters wünschenswert machen, so muß sich der Pächter diese nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung ohne Entschädigung und nur gegen Wegfall des Pachtgeldes vom Zeitpunkte der Rückgabe des Pachtgegenstandes ab gefallen lassen.

Es werden jedoch in diesem Falle dem Pächter, sofern er die Ernte nicht erhält, die aufgewendeten Kosten für Einsaat und Bestellung ersetzt.

Dem Pächter steht eine Befugnis zur Kündigung nicht zu.

§ 9.

Die Übergabe de . . . Grundstück . . . gilt mit der Zahlung der ersten Pachttrate als vollzogen.

§ 10.

Pächter entsagt Remissionsforderungen jeglicher Art, sowie dem Rechte zur Aufkündigung des Vertrages im Falle des Krieges.

§ 11.

Für etwaige, durch den Pächter ausgeführte Meliorationen wird demselben keine Entschädigung gewährt.

Das Pachtverhältnis darf auf andere Personen ohne Genehmigung des Verpächters nicht übertragen werden.

§ 12.

Pächter ist verpflichtet, d . . . Grundstück . . . in landwirtschaftliche Kultur zu setzen und darin zu erhalten, widrigenfalls der Verpächter die Pacht wie im Falle des § 7 aufheben kann. Insbesondere hat Pächter d . . . Grundstück . . . während der Pachtzeit (§ 1) mindestens . . . mal, und zwar spätestens vor Beginn des . . .<sup>ten</sup> und beziehungsweise . . .<sup>ten</sup> Pachtjahres, in ortsüblicher Weise und nach ökonomischen Grundsätzen zu düngen. Als ortsübliche Düngung werden 24 zweispännige Pferdefuder à 15 Centner **pro Hektar** hiermit festgesetzt. Für jedes danach zu wenig aufgebrauchte Fuder Dung zahlt der Pächter eine Konventionalstrafe von 5 Mark.

§ 13.

Sollte Pächter im Laufe der Pachtzeit sterben, so sind die Erben zwar verpflichtet, aber nicht berechtigt, die Pachtung fortzusetzen.

**Anlage 8.**

**Hilfs-Tabelle zur Berechnung des Wochenlohnes.**

io kostet	Wenn der Lohnsatz pro Tag beträgt									
	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,50	1,80	2,00
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1 1/4 Tag	0,15	0,17 1/2	0,20	0,22 1/2	0,25	0,27 1/2	0,30	0,37 1/2	0,45	0,50
1 1/2 "	0,30	0,35	0,40	0,45	0,50	0,55	0,60	0,75	0,90	1,00
3 1/4 "	0,45	0,52 1/2	0,60	0,67 1/2	0,75	0,82 1/2	0,90	1,12 1/2	1,35	1,50
1 "	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,50	1,80	2,00
1 1/4 "	0,75	0,87 1/2	1,00	1,12 1/2	1,25	1,37 1/2	1,50	1,87 1/2	2,25	2,50
1 1/2 "	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80	2,25	2,70	3,00
1 3/4 "	1,05	1,22 1/2	1,40	1,57 1/2	1,75	1,92 1/2	2,10	2,62 1/2	3,15	3,50
2 "	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00	2,20	2,40	3,00	3,60	4,00
2 1/4 "	1,35	1,57 1/2	1,80	2,02 1/2	2,25	2,47 1/2	2,70	3,37 1/2	4,05	4,50
2 1/2 "	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00	3,75	4,50	5,00
2 3/4 "	1,65	1,92 1/2	2,20	2,47 1/2	2,75	3,02 1/2	3,30	4,12 1/2	4,95	5,50
3 "	1,80	2,10	2,40	2,70	3,00	3,30	3,60	4,50	5,40	6,00
3 1/4 "	1,95	2,27 1/2	2,60	2,92 1/2	3,25	3,57 1/2	3,90	4,87 1/2	5,85	6,50
3 1/2 "	2,10	2,45	2,80	3,15	3,50	3,85	4,20	5,25	6,30	7,00
3 3/4 "	2,25	2,62 1/2	3,00	3,37 1/2	3,75	4,12 1/2	4,50	5,62 1/2	6,75	7,50
4 "	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00	4,40	4,80	6,00	7,20	8,00
4 1/4 "	2,55	2,97 1/2	3,40	3,82 1/2	4,25	4,67 1/2	5,10	6,37 1/2	7,65	8,50
4 1/2 "	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50	4,95	5,40	6,75	8,10	9,00
4 3/4 "	2,85	3,32 1/2	3,80	4,27 1/2	4,75	5,22 1/2	5,70	7,12 1/2	8,55	9,50
5 "	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00	7,50	9,00	10,00
5 1/4 "	3,15	3,67 1/2	4,20	4,72 1/2	5,25	5,77 1/2	6,30	7,87 1/2	9,45	10,50
5 1/2 "	3,30	3,85	4,40	4,95	5,50	6,05	6,60	8,25	9,90	11,00
5 3/4 "	3,45	4,02 1/2	4,60	5,17 1/2	5,75	6,32 1/2	6,90	8,62 1/2	10,35	11,50
6 "	3,60	4,20	4,80	5,40	6,00	6,60	7,20	9,00	10,80	12,00
6 1/4 "	3,75	4,37 1/2	5,00	5,62 1/2	6,25	6,87 1/2	7,50	9,37 1/2	11,25	12,50
6 1/2 "	3,90	4,55	5,20	5,85	6,50	7,15	7,80	9,75	11,70	13,00
6 3/4 "	4,05	4,72 1/2	5,40	6,07 1/2	6,75	7,42 1/2	8,10	10,12 1/2	12,15	13,50
7 "	4,20	4,90	5,60	6,30	7,00	7,70	8,40	10,50	12,60	14,00



### **Druckfehler-Verzeichnis.**

- Seite 13, Zeile 14 von unten, ist hinter „man“ einzuschalten „beim Nummerieren“.  
„ 32, Zeile 21 von oben, ist hinter „und“ einzuschalten „letztere wird“.  
„ 35, Zeile 3 von oben, statt „werden“ lies „wird“.  
„ 35, Zeile 7 von unten, statt „A“ und „B“ lies „I“ und „II“.  
„ 41, Zeile 12 von unten, ist hinter „Bei“ einzuschalten „umfangreicher“.  
„ 56, Zeile 4, 7 und 10 des Formulars, statt „gekauft“ lies „verkauft“.

Druck: J. Neumann, Neudamm.

# Formulare

zu der

## Böhm'schen forstlichen Buchführung.

Alle in der Böhm'schen Forstlichen Buchführung aufgeführten Formulare sind durch den unterzeichneten Verlag zu beziehen. Die Formulare, welche zu einem äußerst mäßigen Preise abgegeben werden, zeichnen sich aus durch einen peinlich sauberen Druck, durch festes Papier bester Qualität und, soweit dieselben eingebunden gewünscht werden, durch dauerhafte Einbände.

Folgende Formulare sind vorrätig und können sofort geliefert werden:

Formular	(Mit a sind die Titelbogen, mit b die Einlagebogen bezeichnet.)	Mt.	Pf.
Nr.		p. Buch	einzeln
*1a und 1b.	Nummerbuch für Nußholz	10 Buch 5 Mt. 50 Pf., 20 Buch 10 Mt.	3
" *2a " 2b.	Nummerbuch für Brennholz	50 Buch 22 Mt. 50 Pf., 100 Buch 40 Mt.	3
" *3.	Abchlags-Lohnzettel auf Sauer- und Rüdlerlohn, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung	auch von beiden Formularen gemischt.	
" *4.	Abchlags-Lohnzettel auf Sauer- und Rüdlerlohn, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung	25 Blatt	3
" *5.	Holzwerbungs-Lohnzettel, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung	0,50	3
" *6.	Holzwerbungs-Lohnzettel, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung	p. Buch	4
" *7a und 7b.	Holzversteigerung-Protokoll	0,80	4
" *8a " 8b.	Holzversteigerung-Protokoll	0,80	4
" *9.	Holzverabfolgezettel	1,60	8
" *10a " 10b.	Erhebelleiste für freihändig abgegebenes Holz	1,00	5
" *11a " 11b.	Holzverkauftes	0,25	6
" *12a " 12b.	Versteigerungsprotokoll zur Verpachtung von Forstgrundstücken	100 Stück 90 Pf., 500 Stück 4 Mt., 1000 Stück 7 Mt., 2000 Stück 13 Mt.	einzeln
" *13a " 13b.	Forstnebennutzungs-Ausgabebuch	p. Buch	4
" *14a " 14b.	Wildweidmehrbuch und Wildausgabebuch	0,80	4
" *15a " 15b.	Kulturrechnung	0,80	4
" *16a " 16b.	Arbeiternotizbuch, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung	0,80	4
" *16.	Arbeiternotizbuch, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Taschenformat	0,60	3
" *16Aa " 16Ab.	Arbeiternotizbuch, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung	0,40	2
" *16A.	Arbeiternotizbuch, mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung, Taschenformat	0,60	3
" *17.	Lohnzettel für Kulturarbeiten u. s. w. mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung	0,40	2
" *17A.	Lohnzettel für Kulturarbeiten u. s. w. mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung	25 Blatt	3
" *18.	Lohnzettel für Berdingarbeiten mit Spalten für Alters- und Invaliditäts-Versicherung	0,50	3
" *18A.	Lohnzettel für Kulturarbeiten u. s. w. mit Spalten für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung	0,50	3
" *19a " 19b.	Sollausgabebuch	p. Buch	5
" *20a " 20b.	Geldausgabe-Journal	1,00	5
" *21a " 21b.	Geldausgabe-Manual	1,00	5

# Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Formular		Pf.	Fl.
Nr. *22 a	22 b. Geldeinnahme-Journal	1,00	5
" *23 a	23 b. Geldeinnahme-Manual	1,00	5
" *24 a	24 b. Invaliditäts- und Altersversicherungs-Markentafel	0,80	4
" *25 a	25 b. Krankenkassenregister	0,80	4
" *26 a	26 b. Krankenkassentafel	0,80	4
" *27 a	27 b. Nacht- (Niet- und Antidreie-) Verzeichnis	0,80	4
" *28 a	28 b. Abschnitt A des Kontrollbuches	0,80	4
" *29 a	29 b. Abschnitt A <sup>1</sup> des Kontrollbuches	0,80	4
" *30 a	30 b. Abschnitt B des Kontrollbuches	1,00	5
" *31 a	31 b. Sanungsplan	0,80	4
" *32 a	32 b. Abschnitt C des Kontrollbuches	0,80	4

Zu dem hier aufgeführten Buch-Preise werden geliefert Bestellungen bis zu einem halben Buch abwärts (ein Buch = 25 Bogen, ein halbes Buch = 12 Bogen). Bei Bestellungen von weniger als 12 Bogen eines Formulars treten die bei jedem Formular vermerkten Einzelpreise in Kraft.

**Einbände.** Vielen Bestellern wird es erwünscht sein, diejenigen Formulare, welche im Gebrauche zusammengeheftet oder gebunden werden können, gleich geheftet oder gebunden zu beziehen; daher giebt unterzeichnete Verlagsbuchhandlung die dazu geeigneten Formulare auch geheftet oder gebunden in solidester Arbeit ab. Es wird jede gewünschte Stärke geliefert. Die Preise hierfür stellen sich:

### für die Formulare 1, 2, 16, 16A:

	Stärke bis zu 25 Bogen	Stärke von 25 bis 50 Bogen	Stärke von 51 bis 75 Bogen	Bestellen Stärke für 25 Bogen mehr
in blauem Aktendeckel geheftet	20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	5 Pf.
in Halbkleinen gebunden	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	10 Pf.
in Halbleder gebunden	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	10 Pf.

### für die Formulare 10, 12, 13, 15, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32:

in blauem Aktendeckel geheftet	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	5 Pf.
in Halbkleinen gebunden	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	10 Pf.
in Halbleder gebunden	90 Pf.	1,10 Mk.	1,30 Mk.	20 Pf.

### für die Formulare 8, 19, 20, 21, 22, 23, 30:

in blauem Aktendeckel geheftet	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	5 Pf.
in Halbkleinen gebunden	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	10 Pf.
in Halbleder gebunden	1 Mk.	1,20 Mk.	1,40 Mk.	20 Pf.

### für die Formulare 7, 11, 14:

in blauem Aktendeckel geheftet	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.	10 Pf.
in Halbkleinen gebunden	75 Pf.	90 Pf.	1,10 Mk.	20 Pf.
in Halbleder gebunden	1,20 Mk.	1,50 Mk.	1,80 Mk.	30 Pf.

Bessere Bände in Ganz-Molesquin oder in Leinen mit Molesquinrücken werden auf Wunsch zu billigsten Preisen geliefert.

## Weitere Formulare für Forstverwaltungen etc.

Außer den Formularen der Böhmisches Buchführung sind an sonstigen Formularen noch von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Formular Nr. *40 a u. b	Forstdiebstahlsanzeige-Formulare — Verzeichnis der angezeigten Vergehen und Übertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen. Preis pro Buch 80 Pf. (einzeln 4 Pf.).
" " *41 a u. b	Arbeiter-Notizbuch für Oberförster und Förster, pro Buch 50 Pf. (einzeln 3 Pf.).
" " *42	Formulare zur Holzaufnahme. A. Für Brennholz. B. Für Nutzholz. Pro Buch 1 Mk. (einzeln 5 Pf.).
" " *43	Formulare zur Liquidation über Reisetkosten und Tagelöhner für Forstmannen. Preis pro Buch 1 Mk. 25 Pf., 50 Bogen 2 Mk., 100 Bogen 3 Mk. 50 Pf. (einzeln 6 Pf.).
" " *44	Forstlehrlingszeugnisse mit Raum zum Ausfüllen eines richtigen Leinbriefes, pro Stück 30 Pf.
" " *45	Kubittabelle in Plakatform für Hölzer bis zu 24 m Länge und 75 cm Stärke pro Stück 50 Pf.



## Verlag von J. Neumann in Neudamm.

- Formular Nr. \*46 Amtlich vorgeschriebene Wildscheine. Preis 50 Stück 1 Mk. 20 Pf., 100 Stück 2 Mk. 10 Pf., 500 Stück 8 Mk.
- " " \*47a u. b Forstrügebuch pro Buch 1 Mk. (einzeln 5 Pf.).
- " " \*48a u. b Geschäftsjournal pro Buch 1 Mk. (einzeln 5 Pf.).
- " " \*49 Gehalts-Eintragen: A. An. Journal Nachtr. und B. No. 16 u. 17 für Forstbeamten. 25 Stück 40 Pf., 50 Stück 75 Pf., 100 Stück 1 Mk. 40 Pf.
- " " \*50 Aufzählung über Forstlehrlinge: Nach amtlicher Zusammenstellung der Forstlehrer der Preussischen Forstschulen 1. 1. 25 Lfg. 2. 1. 50 Pf. 3. 1. 50 Pf. 1 Mk. 50 Pf. 25 Stück 3 Mk.
- " " \*51 Holzverkaufs-Bekanntmachung. 25 Blatt 40 Pf. (einzeln 2 Pf.).
- " " \*52 Tagelohn = Notizbuch. Große Ausgabe mit wöchentlichlicher Tageanordnung. Mit Bleistift. Preis in Leinen gebunden 1 Mk. 50 Pf.
- " " \*53 Tagelohn-Notizbuch. Kleine Ausgabe mit wöchentlichlicher Tageanordnung. Mit Bleistift. Preis in Leinen gebunden 1 Mk.
- " " \*54 Tagelohn-Notizbuch. Kleine Ausgabe mit wöchentlichlicher Tageanordnung und Tabellen für die Notizen über die Leistungen der Arbeiter und Anwesenheits-Bericht von Wochentagen. Preis in Leinen gebunden 1 Mk.
- " " \*55 Nummerbuch für Kuchholz oder für Brennholz. (Beilage des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil“). Für 1000 Nummern berechnet. Preis geheftet 20 Pf.

Ein Exemplar der sämtlich hier angezeigten toten Buchführungsformulare, also Nr. 1—32 und 40—54, Titel und Einlagebogen (a und b), wird für 3 Mk. 50 Pf. franco geliefert.

Alle Preise für die hier angeführten Formulare verstehen sich loco Neudamm. Porto für frankierte Zusendung wird besonders berechnet. Die frankierte Zusendung findet nur gegen Einzahlung der Beträge im voraus, unter Zufügung des erforderlichen Portos, weil dadurch die Nachnahmespesen gespart werden. Die Portokosten stellen sich im Inlande sowie Österreich-Ungarn folgendermaßen:

- bei Beträgen bis zu 50 Pf. sind 10 Pf. Porto mitzuführen;
- bei Beträgen von mehr als 50 Pf. bis zu 1 Mk. sind 20 Pf. Porto mitzuführen;
- bei Beträgen von mehr als 1 Mk. bis zu 2 Mk. sind 30 Pf. Porto mitzuführen;
- bei Beträgen von mehr als 2 Mk. bis zu 9 Mk. sind 50 Pf. Porto mitzuführen;
- bei Beträgen von mehr als 9 Mk. sind für jede ferneren 9 Mk. nochmals 50 Pf. mitzuführen.

Besteller, welche in der ersten Postzone, also näher wie 75 Kilometer von Neudamm wohnen, brauchen bei Beträgen von mehr als 2 Mk. nur die Hälfte des hier genannten Portos mitzuführen. Im Verhältnis zu dem hier angegebenen Porto sind die Postgebühren an das Deutsche Reich bei Bestellungen welche unter demselben Namen werden und Porto und die Nachnahmegebühren miterhoben.

Als zweckmäßigste Privatbuchführung für jeden Forstbeamten, welcher Landwirtschaft betreibt, kann empfohlen werden:

## Wirtschaftsbuch für Beamte auf dem Lande.

Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Forstbeamten.

Zusammengestellt von H. Simon, Königl. Forster. — Preis für Fortsetzung 2 Mk.

Das Buch ist bestimmt als Buchführung für die Forstbeamten auf dem Lande, deren Einnahmen sich aus ihrem Gehalte nur aus dem Betriebe der Landwirtschaft zusammensetzen. Die Führung ist einfach und leicht fasslich. An der Hand des Wirtschaftsbuches ist der landwirtschaftliche Betrieb der Landwirtschaftsbetriebe abzuwickeln. Dies ist für die Ausgabe des neuverpflichteten Beamten von großer Wichtigkeit. Bei besonderen Verhältnissen ist jedoch das Simon'sche Wirtschaftsbuch als Anfertigung bei der Auseinanderlegung im Stellenwechsel. Da in solchen Fällen die Vorlegung einer geordneten Buchführung seitens der Königl. Preussischen Central-Steuerbehörde vorgeschrieben ist, gewährt das Wirtschaftsbuch für den Preussischen Staatsforstbeamten eine ganz besondere Bedeutung.

An Kreisverwaltungen wird das Simon'sche Wirtschaftsbuch zur Circulation unter den Herren Beamten zwecks Kenntnismachung und Anschaffung bereitwillig zur Ansicht geliefert.

Empfehlenswerte forstliche Werke.

**Neudammer Försterlehrbuch.** Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis, sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Professor Dr. A. Schwappach, Professor Dr. C. Ecktem, Oberförster E. Herrmann, und Forstassessor Dr. W. Borgmann. Zweite, verbesserte und verbesserte Auflage, 4. bis 7. Tausend. Mit 192 Abbildungen und einem Repetitorium der wichtigsten Forstgesetze in Reimen gebunden 8 Mk.

**Waldhege und Waldpflege.** Repetitorium für das Jäger- und Förstereexamen und Hilfsbuch für Privatwaldbesitzer, Kutsverwalter, Gemeindebeamten. Von Fritz Mücke, Königl. Preussischer Förster a. D. Zweite Ausgabe. Preis geheftet 2 Mk. 50 Pf., gebunden 3 Mk.

**Handbuch für den Preussischen Förster,** enthaltend sämtliche die königlichen, Kommunal- und Privatforstschutzbeamten angehenden Gesetze, Verordnungen etc. Zusammengefasst und mit Erläuterungen versehen von Richard Radtke, Königl. Forstassessor in Arnheim. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Preis gebunden 6 Mk.

**Der preussische Forst- und Jagdschutzbeamte.** Der Forst- und Jagdschutzbeamte als Forst- und Jagdpolizeibeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. — Das Gesetz über Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen. Vierte Auflage. Mit Erläuterungen bearbeitet von Friedrich Mücke, Königl. Förster a. D., Preis gebunden 3 Mk.

**Die preussischen Forstkarten.** Zusammenstellung der für die preussische Staatsforstverwaltung geltenden Bestimmungen über Anfertigung, Aufbewahrung und Versendung, sowie Fortführung der Forstkarten. Mit zehn meist farbigen, lithographischen Doppeltafeln und einem Anhang über die Darstellung der Nivellementsprofile und die Führung der Handrisse zu den Vermessungsmanteln. Von E. Herrmann, Königl. Oberförster. Preis fein gebunden 6 Mk.

**Handbuch für den Elsass-Lothringischen Förster,** enthaltend eine Zusammenstellung und Erläuterung aller wichtigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften für den Forstschutzbeamten in den Staats- und ungetheilten Waldungen und in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen. Herausgegeben von Dr. August Kahl, Kaiserl. Regierungs- und Forsttrat. Preis gebunden 2 Mk. 10 Pf.

**Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung.** Von Gustav Wagener, a. D. in Penz. Preis geheftet 10 Mk., fein gebunden 12 Mk.

**Forstliche Dummheiten.** Eine Busspredigt für unsere Grünröcke. Von Carl Eduard Ney, Kaiserl. Oberforstmeister zu Meß. Preis fein geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

**Ökonomik des Durchforstungsbetriebes.** National-ökonomische Studie eines Forstmannes. Von Carl Lalschke, Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 2 Mk.

**Geschichtliche Entwicklung des Durchforstungsbetriebes** in Wissenschaft und Praxis bis zur Gründung der Deutschen forstlichen Versuchsanstalten. Von Carl Lalschke, Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 6 Mk.

**Forstliches Wörterbuch.** Ein Wörter- und Auskunftsbuch für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forstzeitung“. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein gebunden 5 Mk., dunnwandig gebunden 6 Mk.

**Deutsch-englisches und englisch-deutsches Forstwörterbuch.** Dictionary of German and English Forest-Terms. Von Carl Philipp, Oberforstmeister. Preis gebunden 3 Mk. 50 Pf.

Nachgenannte Werke über **Jagd, Forstwesen und Fischerei** seien jedem deutschen Waidmann und Forstmann zur Anschaffung bestens empfohlen.

### Kynologische Werke:

- Den Hühnerhund zum Gebrauchshund auf Schweiß zu arbeiten als Torverbesserer und sicheren Verloren-Appporteur.** Unter Zugrundelegung des im Buchhandel längst vergriffenen, von den kompetentesten Fachmännern beifällig kritisierten, vom hohen königlich sächsischen Ministerium speciell empfohlenen Buches: „Der Hühnerhund (Dachs- und Schweißhund) auf Schweiß zu arbeiten und scharf an Raubzeug zu machen“, neu bearbeitete, vielfach verbesserte und illustrierte dritte Auflage. Von Hegewald. Preis halbelegant gebunden **2 Mk. 50 Pf.**
- Signet sich der englische Fieldtrialhund als vielseitiger Gebrauchshund für die deutsche Jägerpraxis?** Von Hegewald. Zweite verbesserte, vermehrte und mit vielen Abbildungen versehene Auflage. Preis fein geheftet **2 Mk.**, halbelegant gebunden **2 Mk. 80 Pf.**
- Der kranke Hund.** Ein gemeinverständlicher Ratgeber für Hundebesitzer, insbesondere für Jäger. Von Tierarzt Dr. O. Hilfrich. Mit 8 Abbildungen. Preis fein geheftet **1 Mk.**, halbelegant gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Der Dachshund, seine Geschichte, Zucht und Verwendung zur Jagd über und unter der Erde.** Von Emil Igner. Mit einem Bilde Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen, drei Farbentafeln und 123 Abbildungen im Text. Preis fein geheftet **4 Mk.**, halbelegant gebunden **5 Mk.**
- Die Dressur und Führung des Gebrauchshundes.** Von Oberländer. Dritte vermehrte und verbesserte, reich illustrierte Auflage mit einem Bilde Meister Hegewalds. Preis fein geheftet **4 Mk. 50 Pf.**, halbelegant gebunden **6 Mk.**
- Grundlehren der Hundezucht.** Ein Hilfsbuch für Züchter, Preisrichter, Dressireur und Hundefreunde. Von Obertierarzt Dr. phil. G. Ströse. Mit 29 Tafeln von animalischer Hans Ströse und 24 Abbildungen im Texte. Preis fein geheftet **6 Mk.**, halbelegant gebunden **7 Mk. 50 Pf.**
- Zwingerbuch.** Zusammengefaßt und herausgegeben von E. Igner, Premier-Lieutenant a. D., mit Abbildungen von C. von Keth. Preis halbelegant gebunden **10 Mk.**

### Bewährte jagdliche Werke:

- Andreas, C. C. A., Die Geschichte der Jagd im Taunus, mit besonderer Berücksichtigung des Rotwildbestandes.** Gewidmet allen waidgerechten Jägern der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit einer Karte. Preis gebunden **7 Mk. 50 Pf.**
- Aus den Nordlandrevieren des Kapitäns Juell (Norwegische Elchjagden).** Von Werner Bruhm. Preis geheftet **1 Mk.**
- Über die Veränderung der Rosenstöcke beim Geweihwechsel der Edelhirsche.** Von Dr. Cogho, kgl. prinzl. Forstmeister. Preis geheftet **75 Pf.**
- Das Auervild, seine Jagd, Hege und Pflege.** Von Edward Gynk. Mit 41 Abbildungen im Texte und drei doppelseitigen Kunstdrucken. Preis fein geheftet **4 Mk.**, halbelegant gebunden **5 Mk.**
- C. C. Diezel, Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd.** Wohlfeile Ausgabe. Vierte Auflage. Mit einem Bildnisse Diezels und vielen Abbildungen. Nach der dritten, von C. C. Diezel selbst vorbereiteten Auflage herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Jägerzeitung“. Preis geheftet **5 Mk.**, einfach gebunden **6 Mk.**, in feinem Liebhaberhalbfranzband gebunden **7 Mk.** Auch zu beziehen in 10 Lieferungen zu **50 Pf.**
- Die mittelalterliche Jagdlitteratur Frankreichs.** Monographische Studie von Ernst Ritter von Dombrowski mit 18 vom Verfasser gezeichneten Facsimiles alter Miniaturen und Holzschnitte. Preis geheftet **5 Mk.**
- Deutsche Waidmannssprache.** Mit Zugrundelegung des gesamten Quellenmaterials für den praktischen Jäger bearbeitet von Ernst Ritter von Dombrowski. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geheftet **3 Mk.**, gebunden **4 Mk.**
- Wildpflege.** Betrachtungen über die winterlichen Wildverluste und ihre Ursachen, über die Degeneration des Wildes und ihre Verhütung, sowie über die bezüglichlichen Vorschläge von Drömer, Hoffeld und Neumeister. Von Ernst Ritter von Dombrowski. Preis fein geheftet **1 Mk. 20 Pf.**, hochfein gebunden **1 Mk. 80 Pf.**
- Wildhege und Wildpflege.** Eine Anleitung zur Verhütung von Wildverlusten, selbst während der strengsten Winter, und ein Beitrag, mit welchen Mitteln wir einen an Körper und Kopfschmuck starken, sich dem Urzustande nähernden Wildstand erzeugen. Von E. Drömer, Oberförster und Güterdirektor. Preis fein geheftet **1 Mk. 50 Pf.**, halbelegant gebunden **2 Mk. 25 Pf.**

- Die früheren und die heutigen Wildbestände der Provinz Ostpreußen.** Das vierläufige Wild. Von Karl von Hippel. Mit zwei Karten. Preis steif broschiert **2 Mk.**
- Die Stüttenjagd mit dem Ahu.** Von Hüttenvogel. Mit einer Tabelle zum Ansprechen der in Deutschland vorkommenden Jagd-Naubvögel, einem Titelbilde und vielen in den Text gedruckten Illustrationen. Preis fein geheftet **1 Mk.,** hochelegant gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Waldfahrten.** Wild-, Wald- und Waidmannsbilder aus Oesterreichs Bergen. Von Hanns von Gadich, genannt Waldlieb. Preis geheftet **1 Mk.,** gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Der alte Pape.** Bilder aus dem Leben eines Pippischen Waidmannes. Nach Aufzeichnungen von Adolf Keffser. Mit einem Bildnisse in Lichtdruck und zahlreichen Abbildungen im Texte. Preis fein geheftet **3 Mk.,** fein gebunden **4 Mk.**
- Aus Wald und Welt.** Wanderungen und Studien eines Forstmannes. Aus dem Kaukasus von W. Kehler, Königl. pr. Oberförster. Preis geheftet **1 Mk. 50 Pf.**
- Der Fuchs, seine Jagd und sein Fang.** Von Lederkrumpf. Zweite vermehrte und verbesserte illustrierte Auflage. Preis fein geheftet **1 Mk.,** hochelegant gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Ein Rudel Schelmenlieder aus dem Waidmannsleben.** Vom Verfasser der Memoiren des Haisen Köffelmann. Wilhelm Robbers, Cleve. Preis fein geheftet **1 Mk. 50 Pf.**
- Die Geweih Sammlung der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.** Von Dr. G. Kärig. Mit 42 vom Verfaßer gezeichneten Abbildungen nebst einer schematischen Darstellung der bei den beschriebenen Geweihen vorhandenen Homologien. Preis fein geh. **5 Mk.,** elegant geb. **6 Mk.**
- Untersuchungen über die Winternahrung der Krähen nebst Untersuchungen über den Nahrungsverbrauch der insektenfressenden Vögel.** Von Professor Dr. G. Kärig. Preis geheftet **1 Mk.**
- Ornithologisches Taschenbuch für Jäger und Jagdfreunde.** Tabellen zur Bestimmung, sowie Beschreibung aller Arten der in Deutschland vorkommenden Naubvögel, Hühner, Tauben, Stelz- und Schwimmvögel nebst einem Anhang, Rabenvögel und Trosseln. Zweite Ausgabe. Von Dr. Ernst Schaff. Mit 18 vom Verfaßer gezeichneten Abbildungen. Preis geh. **2 Mk.,** fein geb. **3 Mk.**
- Das Wildgatter, seine Anlage im allgemeinen nebst specieller Darstellung der gebräuchlichsten und empfehlenswertheiten Konstruktionen, Thore und Einsprünge.** Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Von Hubert Schumacher, Königl. Forstassessor. Preis kartoniert **3 Mk.**
- Die Kastenfalle in ihrer zweckmäßigsten Einrichtung, ihre Anfertigung und Anwendung zur leichtesten, sichersten und quallosen Vertilgung des Haarraubzeuges in Jagdgehegen, Gärten, Parkanlagen, Gebäuden u. s. w.** Von W. Stracke, Förster. Preis geheftet **80 Pf.**
- Das Waidwerk in Wort und Bild.** Illustrierte jagdliche Unterhaltungsblätter zur „Deutschen Jäger-Zeitung“. Bisher erschienen 5 Bände. Jeder Band ist ein für sich abgeschlossenes kleines Prachtwerk. Preis pro Band hochfein gebunden **4 Mk.**

## Forstwesen:

- Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere.** Von F. Böhm, Kgl. Forstassessor. Preis fest kartoniert **2 Mk. 50 Pf.**
- Über die Lebensfähigkeit des Fichten-Workenfäfers (B. typographus).** Von Dr. Cogho, Kgl. prinzl. Oberförster. Preis geheftet **50 Pf.**
- Dienstliche Schreiben des Försters.** Eine Anleitung in Regeln und ausgeführten Beispielen zur Erlernung des Geschäftsstils für Forstlehrlinge, die gelernten Jäger bei den Bataillonen und angehende Forstsekretäre. Mit Berücksichtigung der Ministerial-Erlasse vom 20. Mai und 19. Juni 1896 bearbeitet und herausgegeben von Otto Grothe, Erstem Lehrer an der königlichen Forstschule zu Groß-Schönebeck. Preis steif broschiert **1 Mk.**
- Wald und Wild in der Bibel** von Friß Müde. Preis geheftet **2 Mk.,** fein gebunden **2 Mk. 60 Pf.**
- Hilfstafeln zur Berechnung des Taxwertes von Laanuhölzern in Verbindung mit den Angaben von 70% der Taxe für fehlerhafte Hölzer, zusammengestellt von W. Haujoks, Königl. Hilfsjäger und Forstsekretär. Preis steif broschiert **1 Mk. 50 Pf.****
- Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde.** Ein gemeinverständlicher Abriß für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Von F. Schilling, Oberförster. Zweite verbesserte Auflage. Mit 32 Abbildungen im Texte und einer Karte. Preis fest kartoniert **2 Mk. 50 Pf.**
- Steinheuers Waldhornklänge.** Jagd- und Waldblieder, nebst einer Anzahl der beliebtesten Vaterlands-, Volks- und Trinklieder. Ein Lieder- und Kommerzbuch für deutsche Forstmänner und Jäger, umfassend 200 Lieder. Zweite Auflage. **11. bis 15. Tausend.** Preis steif broschiert **50 Pf.**

- Forstliches Wörterbuch.** Ein Wörter- und Auskunftsbuch für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet **5 Mk.**, dauerhaft gebunden **6 Mk.**
- Forstverorgungsliste** für Preußen, Elsaß-Lothringen und die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“. Zweite Auflage. Nach dem Stande vom 1. August 1896. Preis geheftet **50 Pf.** Erscheint in jedem Herbst neu.
- Liste der bei den Königl. Regierungen zc. notierten Reserve-Jäger der Klasse A** für Preußen, Elsaß-Lothringen und die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“. Nach dem Stande vom 1. August 1896. Preis geheftet **50 Pf.** Erscheint in jedem Herbst neu.

### Zum Verzeichnen der Jagdresultate:

- Schuß- und Abrechnungsbuch,** Jagdergebnisse in Einnahme und Ausgabe für ein großes Jagdrevier. 40 Bogen stark, Preis dauerhaft in Halbleder gebunden **5 Mk.**, — 75 Bogen stark, Preis dauerhaft in Halbleder gebunden **7 Mk. 50 Pf.**
- Des deutschen Waidmanns Schußliste.** Mit einem Anhange für die Ergebnisse von Treib- und Gesellschaftsjagden. Preis elegant gebunden **5 Mk.**, in hochfeinen Liebhaberband elegant gebunden **6 Mk. 50 Pf.**
- Jagd-Gedenkbuch.** Preis elegant gebunden **4 Mk.**, in hochfeinen Liebhaber-Einband elegant gebunden **5 Mk. 50 Pf.**
- Schußbuch** in Taschenformat. Preis in Leinen dauerhaft gebunden **1 Mk.**, in Leder fein gebunden **1 Mk. 50 Pf.**

Probefbogen, welche die Tabellen dieser Schußlisten genau wiedergeben, werden umsonst und postfrei geliefert.

### Gesetzsammlungen etc. für den Jäger und Forstmann:

- Die Jagdgesetze Preußens.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bearbeitet von Syndikus Josef Bauer. Preis geheftet **5 Mk.**, dauerhaft gebunden **6 Mk.**
- Sammlung deutscher Jagdgesetze.** Herausgegeben von Syndikus Josef Bauer. Zweite, bis auf die Neuzeit ergänzte Ausgabe. Preis geheftet **2 Mk.**, dauerhaft kartoniert **2 Mk. 50 Pf.**
- Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten.** Zusammenge stellt und bearbeitet von Syndikus Josef Bauer. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Preis geheftet **1 Mk. 20 Pf.**
- Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl,** vom 15. April 1878. Mit Erläuterungen von Fridolin. Preis geheftet **75 Pf.**
- Die rechtliche Stellung der Privatforstbeamten in ihrem Verhältnis zur Dienstherrschaft.** Unter Mitberücksichtigung der Verhältnisse der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Privatbeamten. Bearbeitet von Friedrich Mücke, Königl. Förster. Preis geheftet **50 Pf.**
- Das preussische Wildschadengesetz** vom 11. Juli 1891. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Syndikus Josef Bauer. Preis kartoniert **1 Mk. 75 Pf.**
- Der Preussische Forst- und Jagdschutzbeamte.** — Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. — Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widerseßlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen. Mit Erläuterungen. Bearbeitet von Friedrich Mücke, Königl. Förster. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis kartoniert **1 Mk. 75 Pf.**
- Regulativ** über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps. Vom 1. Oktober 1893. Nebst Ausführungsbestimmungen und Nachträgen. Preis geheftet **80 Pf.**

### Empfehlenswerte Werke über Fischerei:

- Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen.** Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Dritte vermehrte und verbesserte reich illustrierte Auflage. Mit einer genauen Übersicht der Berneuchener Teichanlagen. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Hans von Tschisch, Preis kartoniert **1 Mk. 20 Pf.**
- Der amerikanische Calico-Varisch (Silber-Varisch)** in Europa. Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit Abbildung. Preis geheftet **30 Pf.**
- Der amerikanische Sunds-fisch (Dogfish)** in Deutschland. Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit Abbildung. Preis geheftet **30 Pf.**

- Sechs amerikanische Salmoniden in Europa.** Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit 2 Abbildungen. Preis geheftet **75 Pf.**
- Der Schwarzbarsch und der Forellenbarsch (Black Bass),** zwei amerikanische Fische in Deutschland. Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Zweite Auflage. Mit 6 Abbildungen. Preis geheftet **1 Mk.**
- Die amerikanischen Sonnenfische (Sunfish),** Calicobarisch, Steinbarsch, Sonnenfisch, Mondfisch in Deutschland. Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit 4 Abbildungen. Preis geheftet **40 Pf.**
- Der amerikanische Steinbarsch (Rock Bass) in Deutschland.** Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit Abbildung. Preis geheftet **30 Pf.**
- Der amerikanische Zwergwels (Small-Cat-Fish) und der Fleckenwels (Spotted-Cat-Fish) in Deutschland.** Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit Abbildung. Preis geheftet **30 Pf.**
- Das Wasser für Fischerei und Fischzucht.** Von Mar von dem Horne-Berneuchen. Mit vier in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis geheftet **1 Mk.**
- Die Schädigung der Fischerei durch Haus- und Fabrikabwässer.** Von Dr. Curt Weigelt. Preis geheftet **50 Pf.**

### **Empfehlenswerte Werke über Landwirtschaft etc.:**

- Keine Futternot mehr!** Eine Zusammenstellung der bewährtesten Mittel, dem Boden mehr Futter abzugewinnen und dasselbe höher wie bisher zu verwerten. Von Ökonomierat Dr. C. J. Eisbein. Zweite Auflage. Preis gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Die Drillkultur,** ihre Vorzüge, ihre Rentabilität und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Nebst einer speciellen Anleitung zur Stellung und Behandlung der Drills und Pferdehacken. Herausgegeben von Ökonomierat Dr. C. J. Eisbein, unter Mitwirkung des Ingenieurs Professor F. Schulte. Dritte vermehrte und nach den Erfahrungen der Neuzeit umgearbeitete Auflage. Mit 98 Abbildungen. Preis gebunden **2 Mk. 50 Pf.**
- Das kranke Schwein.** Ein gemeinverständlicher Ratgeber zur Erkennung, Behandlung und Verhütung der Schweinekrankheiten, sowie zur Beurteilung des Fleisches kranker Schweine. Von Tierarzt Dr. O. Hilfreich. Mit 1 Titelbilde in Farbendruck und 25 Abbildungen. Preis gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Die praktische Landwirtin.** Ein Handbuch für angehende Landwirtinnen und junge Hausfrauen auf dem Lande, sowie auch zum Gebrauche für Haushaltungsschulen. Von Minna Peterßen. Mit 130 Abbildungen. Preis einfach gebunden **3 Mk.**, hochelegant gebunden **4 Mk.**
- Der rationelle Getreidebau.** Von Professor Dr. Hugo Werner. Zweite wohlfeile Ausgabe. Preis gebunden **1 Mk. 50 Pf.**
- Die Kuhmilch,** ihre Erzeugung und Verwertung. Ein praktisches Handbuch für Viehbesitzer, Milchwirthschaften und Schulen. Herausgegeben von Professor Dr. Hugo Werner, Ökonomierat Dr. C. J. Eisbein, Privatdocent Dr. Schmoeger und Professor Dr. Stuker. Vierte verbesserte und auf die Erfordernisse der Neuzeit ergänzte Auflage. Mit 86 Text-Abbildungen und einem Titelbilde. Preis gebunden **2 Mk. 50 Pf.**

Für jede **Haus- und Familien-Bibliothek** können empfohlen werden nachgenannte reich illustrierte und musterhaft abgefaßte Werke:

- Entwicklungsgeschichte der Natur.** Bearbeitet von Wilhelm Höltsche. Zwei Bände von 103 Druckbogen mit 785 Abbildungen und 16 Tafeln in Schwarz- und Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden **15 Mk.** Jeder Band ist einzeln käuflich; auch zu beziehen in 4 Halbbänden zu je **3 Mk.** oder in 40 Lieferungen à **30 Pf.** Probehefte unsonst und postfrei.
- Das Pflanzenreich.** Bearbeitet von Prof. Dr. G. Schumann,ustos am Königl. Botanischen Museum zu Berlin und Privatdocent, Dr. C. Hilg, Assistent am Königl. Botanischen Garten zu Berlin und Privatdocent. Ein Band von 54 Druckbogen mit 480 Abbildungen und 6 bunten Tafeln. Preis fein geheftet **6 Mk.**, hochfein gebunden **7 Mk. 50 Pf.**, auch zu beziehen in 20 Lieferungen à **30 Pf.** Probehefte unsonst und postfrei.
- Das Tierreich.** Bearbeitet von Dr. Hek, Paul Matschie, Bruno Hürigen, Dr. Ludwig Staby, C. Krieghoff, Professor Dr. v. Martens. Zwei Bände von 140 Druckbogen mit 1455 Abbildungen und 10 bunten Tafeln. Preis in Leinen fein gebunden **15 Mk.** Jeder Band ist einzeln käuflich; auch zu beziehen in 40 Lieferungen à **30 Pf.** Probehefte unsonst und postfrei.
- Geschichte der Menschheit — Weltgeschichte.** Bearbeitet von M. Heymond. Zwei Bände von 105 Druckbogen mit 841 Abbildungen, 12 Bildertafeln und 10 bunten historischen Karten. Preis in Leinen fein gebunden **15 Mk.** Jeder Band ist einzeln käuflich; auch zu beziehen in 40 Lieferungen à **30 Pf.** Probehefte unsonst und postfrei.
- Geschichte der Weltliteratur** nebst einer Geschichte des Theaters aller Zeiten und Völker. Bearbeitet von Julius Hart. Zwei Bände von 118 Druckbogen mit 825 Abbildungen und 17 bunten Tafeln. Preis in Leinen fein gebunden **15 Mk.** Jeder Band ist einzeln käuflich; auch zu beziehen in 40 Lieferungen à **30 Pf.** Probehefte unsonst und postfrei.

LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO

HF Böhm, B.  
5686 Anleitung zur Buch-  
F62B6 und Rechnungsführung für  
Privatforstreviere

Robarts

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

**J. Neumann, Neudamm**

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft und Gartenbau, Forst- und Jagdwesen.

---

Für jeden Forstmann ist unentbehrlich:

Die  
**Betriebs- und Ertragsregelung**  
im  
**Hoch- und Niederwalde.**

Ein gemeinverständlicher Abriss für Betriebs- und Schutzbeamte,  
Verwalter kleinerer Forstreviere und Waldbesitzer.

Von

**F. Schilling, Oberförster.**

Zweite verbesserte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Texte und einer Karte.

Preis fest kartoniert 2 Mk. 50 Pfg.

---

**Forstliches Wörterbuch.**

Ein Wörter- und Auskunftsbuch für Betriebs- und Schutzbeamte  
Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer.

Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis fein geheftet 5 Mk., dauerhaft gebunden 6 Mk.

---

**Hilfstafeln**

zur

**Berechnung des Taxwertes von Langnußhölzern**

in Verbindung

mit den Ausgaben von 70 % der Taxe für fehlerhafte Hölzer.

Zusammengestellt von

**W. Nanjoks, Königl. Hilfsjäger und Forstsekretär.**

Preis steif broschiert 1 Mk. 50 Pf.

---

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch von der Verlagsbuchhandlung direkt.